

Lutherische Beiträge

Nr. 3/2024

ISSN 0949-880X

29. Jahrgang

Aufsätze:

- W. Klän: „Pacta sunt servanda.“
Vom Umgang mit kirchlichen Verpflichtungen 139
- A. Volkmar: Das klare Zeugnis des Neuen Testaments
vom Ursprung der kirchlichen Dienste 161

Dokumentationen:

- G. Kelter: Zeitgeschichtlich-theologische Einordnung
des Hirtenbriefes von Bischof Dr. Jobst Schöne 177
- J. Schöne: Hirtenbrief zur Frage der Ordination
von Frauen zum Amt der Kirche (1994) 182
- G. Kelter: „Aus eim Menlin ein Freulin
oder aus eim Freulin ein Menlin ...“ 197



Inhalt

Aufsätze:

- W. Klän: „Pacta sunt servanda.“
Vom Umgang mit kirchlichen Verpflichtungen 139
- A. Volkmar: Das klare Zeugnis des Neuen Testaments
vom Ursprung der kirchlichen Dienste 161

Dokumentation:

- G. Kelter: Zeitgeschichtlich-theologische Einordnung
des Hirtenbriefes von Bischof Dr. Jobst Schöne 177
- J. Schöne: Hirtenbrief zur Frage der Ordination
von Frauen zum Amt der Kirche (1994) 182
- G. Kelter: „Aus eim Menlin ein Freulin
oder aus eim Freulin ein Menlin ...“ 197

Zum Titelbild

Das Erstaunliche an diesem mittelalterlichen Bild, des sogenannten „Grabower Altars“ (Meister Bertram, 14. Jh.; bei Renate Grüger, Altdeutsche Tafelmalerei, Berlin (DDR) 1978, S.17), das sich wieder in Hamburg befindet, ist die Darstellung Adams und Evas bei der Arbeit auf eine ganz besondere Art. Adam und Eva sind schon aus dem Paradies vertrieben. Nicht der Baum des Lebens nährt sie, sondern die tägliche Arbeit. Aber das Besondere: Sie haben Freude daran, jeweils ihre Arbeit zu erfüllen. Das, was ursprünglich ein Fluch war, wird hier gern getan. Neben Adam mit der Spitzhacke, der das Land bestellt, sitzt Eva mit Spinnrocken und verrichtet ihre Arbeit ebenso mit Hingabe. Mehrere biblische Motive spielen hier ineinander. Heute mag man verächtlich sagen: Typisch Mittelalter, typisch „Rollenbild“ einer vergangenen Zeit. Aber in der hier gezeigten Zufriedenheit an der sogenannten „Rolle“ zeigt sich auch etwas, was biblisch alle Zeit gilt und überdauert und auch das christliche Verständnis der Gemeinschaft von Mann und Frau stark bestimmt hat. Die „Rolle“, die keine menschengemachte ist, wird ohne Klage angenommen, sogar ihr Fluch. Bei aller Kritik an einer „Theologie der Ordnungen“ stimmt es doch wohl auf jeden Fall, was Werner Elert ganz in diesem Sinne schreibt: „Daß die natürlichen Ordnungen gute Ordnungen Gottes sind, ist freilich ein Glaubensurteil, das sich aus ihrer bloßen Tatsächlichkeit nicht deduzieren läßt. Sie gehören der nomologisch (= gesetzlich; Verf.) verstandenen Gesamtwirklichkeit an, die auch dem Gesetz der Sünde und dem Gesetz der Dämonie Spielraum gewährt und deshalb auch dem Gesetz der Vergeltung unterliegt“ (Das christliche Ethos; § 12, 2. Aufl. 1961, Hamburg, S. 116).

T.J.

Werner Klän:

„Pacta sunt servanda“¹

Über kirchliche Ordnungen und ihre Verbindlichkeit

Kirchliches Normengefüge

„Ich glaube, dass es ein heiliges Häuflein gibt und eine Gemeinde auf Erden aus lauter Heiligen unter einem Haupt, Christus, durch den Heiligen Geist zusammen berufen, in einem Glauben, Sinn und Verstand, mit mancherlei Gaben, doch einträchtig in der Liebe, ohne Gruppenbildungen und Spaltungen. Dazu gehöre auch ich als Teil und Mitglied ...“.

So erläutert Luther im Großen Katechismus die Formel „die Gemeinde der Heiligen“.² Für Luther ist es wichtig, das Vorhandensein der Kirche und der „Christenheit“, wie er vorzugsweise sagt³, und die Vorordnung der Gemeinschaft der Gläubigen vor dem eigenen Glauben ernst zu nehmen. Dieser Einsatz schließt ein, dass ich mich nicht atomisiert als Individuum mit meinem Glauben und meiner Frömmigkeit vorfinde, sondern in einer Gemeinschaft des Glaubens, die mir immer schon voraus ist und deren sich Gott der Heilige Geist zur Ausrichtung seines Werkes bedient.⁴

Das Dasein und die Einheit der Kirche hängen an ein und demselben: am Evangelium in der Gestalt schriftgemäßer Verkündigung und an den Sakramenten in der Gestalt stiftungsgemäßer Austeilung. Und hier liegt dann für die lutherische Kirche ihre Identität und in der Folge dann auch der Maßstab für die Betätigung und Bestätigung kirchlicher Gemeinschaft.

¹ „Bei dem lateinischen Ausdruck *pacta sunt servanda* („Verträge sind einzuhalten“) handelt es sich um das Prinzip der Vertragstreue. Dieser aus dem Naturrecht stammende Grundsatz, der bis ins kanonische Recht zurückgeht, tritt grundsätzlich also mit dem Vertragsschluss ein. Hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen sind die Parteien allerdings frei (sog. Vertragsfreiheit bzw. Privatautonomie). [...] Das Prinzip der Vertragstreue findet ferner im Grundsatz von Treu und Glauben gem. § 242 BGB Anwendung. Dieser Grundsatz besagt nämlich, dass derjenige, der Verträge bricht, rechtswidrig bzw. unerlaubt handelt.“ <https://www.juraforum.de/lexikon/pacta-sunt-servanda>, eingesehen am 2024-03-19.

² Großer Katechismus, Zweites Hauptstück 3, 51, BSELK, 1062: Ich gläube, dass da sei ein heiliges Häuflein und Gemeine auf Erden eiteler Heiligen unter einem Häupt, Christus, durch den heiligen Geist zusammenberufen, in einem Glauben, Sinne und Verstand, mit mancherlei Gaben, doch einträchtig in der Liebe, ohn Rotten und Spaltung. Derselbigen bin auch ich ein Stück und Gelied; hier zitiert nach: Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Ausgabe für die Gemeinde, Gütersloh ©2013, 586.

³ Ebd.

⁴ In diesem Zusammenhang gehört auch Luthers Rede von der Kirche als „Mutter“ – vgl. Großer Katechismus II. Hauptstück, 3. Artikel, 41, BSELK 1060f.

In der Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)⁵ sind diese Impulse aus den Anfängen der Reformation sachgerecht aufgegriffen. Einmal nimmt der Artikel 1 eine Ortsbestimmung der SELK im Raum der einen Christenheit vor: Sie „steht in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden.“⁶

Eine weitere Festlegung, die in der Grundordnung der SELK erfolgt ist, ist die Festlegung auf das Konkordienbuch, in der Meinung, dass die Bekenntnistexte aus der Alten Kirche und der Reformation, die 1580 hierin zusammengefasst worden sind, und die Wahrheiten, die darin zum Ausdruck kommen, biblisch begründet und deshalb kirchlich verbindlich sind. Das Bekenntnis gilt überdies als Schlüssel zu einem angemessenen und gemeinsamen Verständnis der Heiligen Schrift.⁶ Dies kann freilich nur mit einer gewissen Reserve gesagt werden. Denn das Bekenntnis selber versteht sich ja als Auslegung der Heiligen Schrift, als sachgemäße, zeitgemäße, am Maßstab der Heiligen Schrift und ihrer Mitte ausgerichtete, also schriftgemäße Auslegung der Heiligen Schrift.

Das Bekenntnis drückt dann – als ein schriftgemäßes und d.h. in der Wiederentdeckung durch die Reformation ein auf Christus konzentriertes – Vertrauen aus, das persönliche Vertrauen, das dann im Konsens als gemeinschaftliches Vertrauen artikuliert wird, dass Gott, wie er sich in Jesus Christus gezeigt hat, bestimmend ist für mein Leben und das Leben der Christenheit, zu der ich gehöre.⁷ Und insofern ist kirchliche Gemeinschaft und dann auch im zwischenkirchlichen Bereich Kirchengemeinschaft bedingt durch Gemeinschaft im Bekennen und Gemeinschaft im Bekenntnis, in dem sich der Glaube ausspricht.⁸

Dabei tritt das Bekenntnis als Konsens zwar nicht gleichrangig neben Wort und Sakramente, als wäre es selbst ein Konstitutivum der Kirche; vielmehr bleibt das Bekenntnis Wort und Sakramenten dienend zugeordnet, und zwar auf explikative und (abgeleitet-) normative Weise. In diesem Sinn fungiert das Bekenntnis freilich auch als orientierende und integrierende Instanz. Es gehört zugleich in ein Normengefüge⁹, zu dem auch die altkirchlichen Konzilsentscheidungen bezüglich

⁵ Ordnungen für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, herausgegeben von der Kirchenleitung der SELK, begründet von Kirchenrat Johannes Junker, Grundordnung der SELK, Kirchliche Ordnungen der SELK 100.

⁶ Track, Joachim: Lutherisch, reformiert, uniert. Warum das Bekenntnis heute noch wichtig ist, in: Hauschild, Friedrich/Hahn, Udo (Hg.): Bekenntnis und Profil. Auftrag und Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Hannover 2003, 15-24, hier 20f; Notger Slenczka, Die Bedeutung des Bekenntnisses für das Verständnis der Kirche und die Konstitution der Kirche in Lutherischer Sicht, in: Klaus Grünwaldt/Friedrich Hahn (Hg.): Profil – Bekenntnis – Identität. Was lutherische Kirchen prägt, Hannover 2003, 9-34, hier 19-23.

⁷ Joachim Track: Lutherisch, reformiert, uniert. Warum das Bekenntnis heute noch wichtig ist, in: Hauschild/Hahn (wie Anm. 6), 19.

⁸ Ebd.

⁹ Zu diesem Begriff und dieser Sache vgl. Final Report of the Theological Conversations be-

des trinitarischen und christologischen Dogmas gehören, die patristische Tradition, wie sie etwa im „Catalogus Testimoniorum“ des Konkordienbuchs niedergelegt ist, die doxologische und katechetische Tradition. Die Geltendmachung und Anwendung der in der Kirche geltenden Normen auf bestimmte Fragen zu gegebener Zeit werden durch unterschiedliche Verfahren und Veröffentlichungen vorgenommen. Dazu gehören Lehrentscheidungen durch die zuständigen Verfassungsorgane – in der SELK also vorgeordnet der Allgemeine Pfarrkonvent und nachgeordnet die Kirchensynode –, aber auch kirchliche Ordnungen und z.B. lokale bzw. regionale Hirtenbriefe, außerdem theologische Erklärungen in bestimmten Kontexten.

Eintracht, Einmütigkeit und Einigkeit im Glauben, Lehren und Bekennen sind daher wohl nicht kirchegründend, wohl aber Merkmale kirchlicher Authentizität. Das Ringen um die Bewahrung oder Wiedergewinnung solcher Einmütigkeit ist kennzeichnend für den Prozess der lutherischen Bekenntnisbildung insgesamt bis hin zur Konkordienformel (FC). Deren Lösungen strittiger Fragen ergeben sich auf Grund eines lang dauernden, durchaus auch kontroversen Diskurses, in mehreren konsultativen Durchgängen¹⁰, mit dem Ziel des „Vergleichs“, d.h. der konsensorientierten Bereinigung der theologischen Konflikte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts; dabei ist die Beschreibung „gründlicher beständiger Einigkeit“ das Leitmotiv, die zugleich als Ausdruck einmütiger Übereinstimmung („*typus unanimi consensus*“) fungiert¹¹. Die so erarbeiteten Klärungen werden gleichermaßen schrifttheologisch erarbeitet wie in eschatologischer Perspektive ernsthaft verantwortet¹².

Die Grenzen der Einmütigkeit sind da gezogen, wo die göttliche Wahrheit verletzt würde¹³; dabei steht aber eine ausgesprochene Bereitwilligkeit im Vordergrund, dem nachzustreben, „was mit Gott und Gewissen zu christlicher Einigkeit dienstlich sein kann“¹⁴.

Vorgängiger Konsens

„Selbständigkeit“, wie sie im Namen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) chiffriert ist, ist zu verstehen als die Selbstregierung der Kirche zu ihrem spezifischen, d.h. ihr von Gott aufgetragenen Zweck, nämlich der Ansage des Wortes Gottes in Gesetz und Evangelium und der Austeilung des Evangeliums in Verkündigung und Sakramenten.¹⁵ Dieser Grundsatz zielt einmal

tween the Churches Associated within the International Lutheran Council and the Roman Catholic Church, in: Lutheran Theological Review, vol. 33 (2021), 10-45, besonders 17-21.

¹⁰ Konkordienformel, Vorrede, BSELK 1194-1199.

¹¹ Konkordienformel, Solida Declaratio, Summarischer Begriff, BSELK 1308f.

¹² Konkordienformel, Vorrede, BSELK 1198f.

¹³ Confessio Augustana, Vorrede, BSELK 88f.

¹⁴ Ebd., 90f.

¹⁵ Vgl. den Grundsatz, wie er schon in der Frühphase der Entstehung selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts durch Georg Philipp Eduard

gegen eine Fremdsteuerung der kirchlichen Arbeit von außen. Er schließt allerdings auch ein, dass die Selbstregierung der Kirche, wenn sie ihrem Auftrag und sich selbst treu bleiben will, Abweichungen von den die Kirche begründenden Standards im Innern ausschließt. D.h. es geht nicht nur um eine Außenabwehr, sondern auch um eine Innenregulierung der Kirche.

Dementsprechend ist Artikel 1 Absatz 2 der Grundordnung der SELK als eine Selbstverpflichtung aufzufassen, die unhintergebar ist, wenn der Gehalt kirchlicher Identität festgestellt werden soll. Es handelt sich hierbei um eine Selbstverpflichtung der Kirche in Gestalt eines vorgängigen Konsenses¹⁶, in den einstimmt, wer in den Dienst dieser Kirche eintritt.

Dieses Prinzip findet auch Ausdruck in der Grundordnung der SELK, und zwar in zwei Regulativen: einmal darin, dass der Bekenntnisstand nicht veränderbar ist – denn ein solcher Beschluss würde bedeuten, dass diese Kirche nicht mehr diese Kirche ist; zum andern in dem Vorbehalt, dass Beschlüsse von Gremien, vor allem der Kirchensynode, die als solche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis widersprechen, ungültig sind¹⁷. Diese zwei Vorbehalte besagen: Es gibt regulative Prinzipien, die als solche nicht veränderbar sind und nicht in der Verfügung der Kirche, auch nicht in ihrer Selbstregierung, stehen.

Dieser vorgängige Konsens – dass Lehre und Leben der Kirche ihren Maßstab grundlegend im Wort Gottes in der Heiligen Schrift und dementsprechend an den Bekenntnisschriften der lutherischen Reformation in Gestalt des Konkordienbuches als deren sachgerechter Auslegung sowie den kirchlichen Ordnungen, insoweit diese nicht dem Wort Gottes in der Heiligen Schrift oder den Bekenntnissen widersprechen, haben – wird auch zum Ausdruck gebracht in der Ordinationsverpflichtung der Pfarrer und ihrer Einführung in gemeindliche, ephorale, diakonische oder akademische Dienste der Kirche. In diesen Horizont gehört außerdem die Verpflichtung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern und Synodalen¹⁸

Huschke: Theologisches Votum eines Juristen in Sachen der K Preuß. Hof- und Dom-Agende, Nürnberg 1832, aufgestellt wurde: „Eine Kirche besteht nicht nur in dem Geistlichen desselben Bekenntnisses, sondern auch darin, dass sie sich selbst regiert“; ebd., 6f.

¹⁶ Der Ausdruck bei Reiner Preul, Was bedeutet die kirchentheoretische These: Kirche wird durch Auslegung ihrer Lehre geleitet in: Grünwaldt/Hahn (wie Anm. 6), 79.

¹⁷ Kirchliche Ordnungen der SELK (wie Anm. 5), Grundordnung § 25, 6: „Beschlüsse über Änderungen dieser Grundordnung, über die Aufnahme anderer Kirchen und die Feststellung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen, jedoch soll dabei Einmütigkeit angestrebt werden. Alle anderen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Synodalen gefasst werden.

Der Bekenntnisstand der Kirche kann durch Beschluss der Kirchensynode nicht verändert werden.

Beschlüsse, welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche widersprechen, sind ungültig.“

¹⁸ Kirchliche Ordnungen der SELK (wie Anm. 5), Grundordnung § 25, 4: „Zu Beginn der Synode werden die Synodalen auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet. Wer die Verpflichtung ablehnt, kann nicht Mitglied der Synode sein. Die Synodalen sind an Weisungen nicht gebunden.“

auf Schrift und Bekenntnis; sie alle vollziehen die Selbstverpflichtung der Kirche, wie diese sie bereits vollzogen hat, an je ihrer Stelle kirchlicher Verantwortung nach – und dies freiwillig(!) – es sei denn, sie hätten bei diesem feierlichen Gelöb- nis eine „*reservatio mentalis*“¹⁹ vorgenommen.

Daraus folgt, dass ein offener Dissens zu diesen Grundbestimmungen – „Schrift und Bekenntnis“ – den Dissens mit dieser Kirche einschließt. Damit ist zugleich die Frage aufgeworfen, ob die kirchliche Identität, die in den Basistexten dieser Kirche und ihren Ordnungen ausgemalt wird, übernommen, in Geltung gelassen oder in Zweifel gezogen wird. Das ist die Dimension, die im I. Artikel des Augsburger Bekenntnisses unter dem *magnus consensus* im Sinn kirchlich verbindlicher Festlegung begriffen wird. In der Konkordienformel wird dieser Grundsatz redundant aufgenommen wird in der Formel: „Wir glauben, lehren und bekennen.“ Diese Formel schließt verschiedene Dimensionen ein – nämlich die des persönlichen Bekenntnisses, die der kirchlichen Verpflichtung und auch die der theologischen, methodisch-wissenschaftlichen Vergewisserung.²⁰ Dazu gehört in abgeleiteter Weise, der Ausschluss von Positionen, die als nicht der Schrift entsprechend identifiziert werden; dies geschieht mittels „Lehrverurteilungen“, die ausdrücklich keine „Personalkondemnationen“ sein wollen. Dabei ist jedoch das Gefälle der Argumentation zu beachten und verfahrensmäßig einzuhalten: Die Position steht vor der Negation, was eint vor dem, was trennt.²¹

Verantwortung für die Lehre in der Leitung der Kirche

Die Leitung der Kirche bezieht sich auf Lehre, Liturgie, Lebensäußerungen der Kirche; sie muss jedenfalls im Sinne einer breitestmöglichen Übereinstimmung durchsichtig gestaltet und nachvollziehbar begründet sein, kann folglich nicht mit bloßen Behauptungen („Machtworten“) geschehen. Diesen Grundsatz hält das lutherische Bekenntnis in der berühmten Formel fest, (bischöfliche) Kirchenlei-

¹⁹ „Neulat. ›Gedankenvorbehalt: Der bei einer in mündlicher oder schriftlicher Form abgegebenen Erklärung / Aussage (z. B. Eid, Schwur, Vertrag, Versprechen, Deklaration, Bekenntnis, Mitteilung etc.) absichtlich in Gedanken gemachte (innere oder geheime) Vorbehalt. Dieser besteht darin, einen erfragten Sachverhalt – zum eigenen Vorteil oder zum Vor- oder Nachteil anderer – nicht in vollem Umfang, sondern eingeschränkt (daher auch: *restrictio mentalis*) wiederzugeben, dabei aber eine Formulierung zu wählen, die dem Buchstaben nach nicht der Lüge oder des Wortbruchs geziehen werden kann. [...] Die Mentalreservation wird der Sache nach schon bei Cicero als Lüge, bei Augustinus im kirchlichen Lehramt und später in allen deontologischen Ethiken (z. B. bei Kant) als Verstoß gegen die Pflicht zur Aufrichtigkeit subjektiver Stellungnahmen (Wahrhaftigkeitspflicht als subjektive Verpflichtung zur Wahrheit) gewertet und daher als sittlich kategorisch verwerflich eingestuft.“ Vgl. <https://armin-wildfeuer.de/wordpress/pubs/reservatio-mentalis/>, eingesehen am 2024-03-19.

²⁰ Klän, Werner: *Doctrina, fides confessio*. Konfessorische Formeln im Werk Nikolaus Selneckers (1530-1592), LuThK 19 (1996), 2-28.

²¹ Gensichen, Hans-Werner: *Damnamus*. Die Verwerfung von Irrlehre bei Luther und im Luthertum des 16. Jahrhunderts (AGTL 1), Berlin 1955.

tung geschehe „ohne jede körperliche Gewalt, sondern mit dem Wort“. Für die Kirche nach reformatorischem Verständnis gilt, und auch für die lutherische Kirche ist bemerkenswert, dass sie, selbst im Vollzug von Kirchenleitung, so etwas ist wie eine Interpretationsgemeinschaft ist. D.h., es gibt für die Leitung der Kirchen nicht einzelne Instanzen, die als solche eine alleinige Deutungs- und Weisungshoheit besitzen.

Die Verantwortung der Kirche insgesamt für die Reinerhaltung der gottgestifteten Heilmittel in der Christenheit hebt allerdings die in besonderer Weise geforderte Rechenschaftspflicht der dazu bestellten Amtsträger nicht auf, schließt aber das gesamte Gottesvolk in solche unabdingbare Achtsamkeit mit ein. Das bedeutet in allen Bereichen kirchlicher Arbeit, dass in erster Linie die kirchlich beauftragten Entscheidungsträger, also Pastoren, Superintendenten, Pröpsten, Bischöfe, Professoren, aber auch Synodale sich selber immer neu auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments grundlegend, maßgeblich und unverbrüchlich bezeugte Gotteswort zu besinnen haben.

Den ordinierten Amtsträgern kommt nach dem Bekenntnis der lutherischen Kirche in besonderer Weise Verantwortung für die Lehre, ihre Behauptung und Bewahrung zu: Sie haben vor allem anderen folgende Tätigkeiten auszuüben, nämlich: „das Evangelium zu predigen, [...] die Sünde zu vergeben, die Lehre, *die dem Evangelium widerspricht, zu verwerfen* (Hervorhebung W.K.) und andere öffentliche Sünden mit dem Bann zu strafen, ohne jede körperliche Gewalt, sondern mit dem Wort“²²

Diesen Aufgaben können sie sich nicht entziehen; denn der Herr der Kirche hat sie in der Ordination dazu berufen und lebenslang verpflichtet. Damit haben sie auch in besonderer Weise Verantwortung für die apostolische Überlieferung in der Kirche; denn sie lebt vom Evangelium in seiner apostolischen Wahrheit.

Demnach sind vorzüglich die kirchliche Lehre, der der Maßstab der Heiligen Schrift vorgegeben ist, bzw. ihre Auslegung die Grundlage für die Leitung der Kirche, deren Hauptaufgabe die der Identitätsbewahrung ist. Dabei gilt, dass solche Lehre, die im Konsens verbindlich rezipiert ist – „Schrift und Bekenntnis“ sind die Chiffren dafür –, als Maßgabe und Maßstab für kirchenleitendes Handeln, und zwar auf allen Ebenen, zu gelten hat.

Nach der Grundordnung der SELK gilt dabei für Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der Kirchengemeinschaft, dass zunächst der Allgemeine Pfarrkonvent hierzu Beschlüsse fassen muss; diese können dann von der Kirchensynode entweder angenommen oder abgelehnt werden. Ein eigenes Beschlussrecht, ohne vorherige Beschlussfassung durch den allgemeinen Pfarrkonvent, hat die Kirchensynode in Sachen von Lehre, Gottesdienst und Kirchengemeinschaft folglich nicht. Die Behauptung, dass in der Grundordnung „keine Instanz festgelegt wurde,

²² Confessio Augustana, Artikel XXVIII, Von der Gewalt der Bischöfe, BSELK 194f., hier zitiert nach: Unser Glaube (wie Anm. 2), 91.

die gegenüber der Synode lehramtliche Letztautorität hat“, entbehrt hingegen jeder historischen Kenntnis zur Entstehung der Grundordnung der SELK sowie jeder sachlich zutreffenden Erfassung der inneren Systematik ihrer Verfassung.²³

Denn nach Artikel 24 der Grundordnung der SELK gilt für den Allgemeinen Pfarrkonvent: „Es gehört zu den Aufgaben des Allgemeinen Pfarrkonventes:

a) über Zustand, Weg und Aufgabe der Kirche zu beraten;
b) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten. Er kann dazu Beschlüsse fassen. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch die Kirchensynode, wenn sie bindende Wirkung für die Kirche haben sollen;

c) der Kirchensynode Vorschläge über die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Kirchen zu unterbreiten. Diese Vorschläge müssen mindestens mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.“²⁴

Der Kirchensynode hingegen hat nach Artikel 25 der Grundordnung der SELK die Aufgaben , „b) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten und zu darüber gefassten Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonventes Stellung zu nehmen; c) über gesamtkirchliche Ordnungen, einschließlich Abänderungen der Grundordnung, zu beschließen; dies gilt auch für vorläufig in Kraft gesetzte Ordnungen (Artikel 20 Absatz 4 a der Grundordnung). d) den Bischof zu wählen; e) die Kirchenräte zu wählen und die Berufung des Geschäftsführenden Kirchenrats zu bestätigen; f) über Vorschläge des Allgemeinen Pfarrkonventes zu Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Kirchen zu beschließen; g) andere Kirchen in die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche aufzunehmen und die Aufnahme von Gemeinden in die Kirche zu bestätigen“.²⁵

In allen diesen Fällen ist der Allgemeine Pfarrkonvent die der Kirchensynode vorgeordnete Lehrinstanz. Irrtümlich ist auch die Einlassung, die Kirche sei „nicht berechtigt und in der Lage, Lehre abschließend und ein für alle Mal zu fixieren“²⁶. Denn dies haben die zuständigen verfassungsrechtlichen Organe der Vorgängerkirchen der SELK mit der Annahme der Grundordnung bereits getan.

Die Entscheidungen über die Annahme des Entwurfs der „Grundordnung der vereinigten Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ wurden in der Tat „von den gesetzgebenden Körperschaften der beteiligten Kirchen mit verfassungsändernder Mehrheit“ getroffen.²⁷ Damit war die „Feststellung gemäß Art. 26,1

²³ Gegen Friedrich Kugler: Lehrfindung als gesamtkirchlicher Prozess, LuThK 47 (2023), 64-73, hier 67. Dieser Beitrag in der Zeitschrift der Lutherischen Theologischen Hochschule hätte einer kritischen Kommentierung bedurft.

²⁴ <http://www.selk.de/download/GO.pdf>, eingesehen am 2024-03-19.

²⁵ <http://www.selk.de/download/GO.pdf>, eingesehen am, 2024-03-19.

²⁶ Kugler (wie Anm. 22), 68.

²⁷ Protokollnotiz, Bleckmar, 30. November 1971, Das Oberkirchenkollegium der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche / Die Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche / Der Synodalrat der ELFK, KASELKOU.

der Grundordnung über ihr Inkrafttreten“ getroffen.²⁸ Zweifellos implizierten die Bestimmungen über „Selbstverständnis und Bekenntnisstand“ (Artikel 1), „Kirchengemeinschaft (Artikel 2), „Kirchgliedschaft (Artikel 5), Dienste der Kirche (Artikel 6) und das „Predigtamt“ (Artikel 7) sowie die „Gemeinden“ (Artikel 11) Lehrentscheidungen, die vom ersten allgemeinen Pfarrkonvent der SELK in Uelzen und von ihrer ersten Kirchensynode, die 1973 in Radevormwald tagte und die Grundordnung rezipierte, mit überwiegender Mehrheit auch die Bestimmungen über das Predigtamt.²⁹

Verbindlichkeit der kirchlichen Ordnungen

Das Augsburgerische Bekenntnis stellte 1530, als die abendländische Kirche noch nicht gespalten war, also in Absicht auf eine Kirchenreform, nicht im Blick auf die Gründung eines eigenen Kirchentums bezüglich der kirchlichen Ordnungen unmissverständlich fest:

„Von den Kirchenordnungen, die von Menschen eingesetzt sind, lehrt man diejenigen festzuhalten, die ohne Sünde eingehalten werden können und zu Frieden und guter Ordnung in der Kirche helfen, wie bestimmte Feiern, Festtage und dergleichen. Doch werden [die Gläubigen] dahingehend unterwiesen, dass man die Gewissen nicht belasten soll, als seien solche Dinge notwendige Dienste für Gott, ohne die niemand bei Gott gerecht sein könne. Darüber hinaus wird gelehrt, dass alle Vorschriften und Traditionen, die von Menschen mit dem Ziel eingerichtet wurden, dass man dadurch Gott versühne oder Vergebung der Sünde verdiene oder bei Gott als gerecht angesehen werde, dem Evangelium und der Lehre vom Glauben an Christus zuwiderlaufen.“³⁰

Damit ist gesagt, dass Christenmenschen zur Freiheit gerufen sind – zur Freiheit in Christus und zur Freiheit im Raum der Vergebung. Glaubende sind freie Kinder Gottes und müssen ihre Gotteskindschaft nicht erarbeiten oder erwirtschaften. Die Christenheit ist ja der gottgeschenkte Raum und Rahmen, in dem ihnen diese schon geschenkt ist. Gleichwohl hat und braucht das Leben in der Familie Gottes Regeln. Deutlich ist, dass die Gemeinschaft in der Christenheit nicht ohne Verbindlichkeit auskommt. Um des Zusammenlebens in der Kirche sind Absprachen erforderlich, Regelungen notwendig.

²⁸ Einberufung der Vollsitzung der in der Arbeitsgemeinschaft Freier Evang.-Luth. Kirchen in Deutschland durch den Vorsitzenden, Oberkirchenrat Dr. theol. Gerhard Rost vom 26. Oktober 1971, TOP 1, KASELKOU.

²⁹ Durch Artikel 7(2) wurde die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ausgeschlossen; zur Debatte in der SELK über Recht und Unrecht einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche vgl. die knappe Dokumentation unter [³⁰ Confessio Augustana, Artikel XV, Von den Kirchenordnungen, BSELK 108-111, hier zitiert nach: Unser Glaube \(wie Anm. 2\), 56.](https://www.selk.de/index.php/a-z/lexikon-f(„Frauenordination“), eingesehen am 2022-05-03.</p>
</div>
<div data-bbox=)

Die Ordnungen der Kirche sind jedenfalls den Faktoren dienend zugeordnet, die Glauben und Kirchen erst schaffen, ins Dasein rufen und im Dasein erhalten, nämlich dem Evangelium und seinen Anwendungsgestalten. So bietet sich mit den kirchlichen Ordnungen der Rahmen für die Ausrichtung des göttlichen Heilswillens. Hier haben Leitungsaufgaben der Amtsträger ihren Ort; diese gehören ihnen freilich nicht ausschließlich, da der Kirche insgesamt, aber auch der Ortsgemeinde durchaus die Befugnis zugewiesen wird, „Zeremonien“ unter dem Gesichtspunkt der Tunlichkeit „zu geben, in ordentlicher und gebührender Weise zu ändern, sie zu vermindern und zu vermehren“³¹. Hier steht der „wichtigst[n] Artikel des Evangeliums“, nämlich die Rechtfertigung des Sünders „um Christi willen, durch den Glauben“ als Vor-Satz jeder Rede von kirchlicher Ordnung in Kraft.³²

Solche Ordnungen dienen demnach der Freiheit des Glaubens und dem Zusammenhalt unter den Gläubigen. Kinder Gottes leben also in dem Freiraum von Gnade und Glaube, in den Gott sie hineingestellt hat. Aber dieser gottgegebene Freiraum ist zugleich ein Raum der Dienstbarkeit: Die von Gott adoptierten Geschwister Jesu sind gerufen zu Gottesdienst und Nächstenliebe. Darum ist der gottgeschenkte Freiraum nicht ein Bereich der Beliebigkeit, sondern der Verpflichtung.

Diese Verpflichtung gilt wechselseitig für ordinierte, berufene und in ihre jeweilige pastorale, ephorale, akademische oder diakonische Aufgabe kirchlich eingeführte Amtsträger auf der einen und der Gemeinde auf der anderen Seite. Das Hirtenamt gehört nämlich um seines Auftrags willen zum Wesen der Kirche, weil Kirche nur da entstehen, vorhanden sein und bleiben kann, wo die Verkündigung des reinen Evangeliums und die stiftungsgemäße Spendung der Sakramente stattfindet; darum soll das kirchliche Dienstant in der Kirche vorhanden sein. Um die Ordnung der Kirche ist es daher am besten bestellt, wenn dem kirchlichen Dienstant größtmögliche Gelegenheit gegeben ist, seinen Dienst im Namen des Herrn der Kirche und zugleich im Auftrag der Kirche selbst zu tun.

Insofern die Amtsträger in der Wahrnehmung ihres Auftrags „für Christus“ stehen, seine Gesandten und Repräsentanten sind, stehen sie der Gemeinde auch gegenüber. Verkündigung des Wortes Gottes, Spendung der Sakramente, Handhabung von Ausschluss aus der und Aufnahme in die Gemeinde, Verantwortung für die Lehre der Kirche in Unterweisung, Predigt, Seelsorge und Zeugnis sind nach dem lutherischen Bekenntnis die Kernaufgaben eines Bischofs/Pfarrherrn, denen die Gehorsamspflicht der Gemeinde entspricht. Hierin besteht die „Kirchenleitung“ (Unser Glaube, 55) als Aufgabe derjenigen, die als „Diener des Wortes“ zugleich „die Vorsteher der Gemeinde Gottes“ sind (Unser Glaube, 883).

³¹ Konkordienformel, *solida Declaratio*, Artikel 10: Von den Kirchengebräuchen, die man Adiaphora oder Mitteldinge nennt, BSELK 1550, hier zitiert nach: Unser Glaube (wie Anm. 2), 883.

³² *Confessio Augustana*, Artikel XXVIII, von der Gewalt der Bischöfe, BSELK 206, hier zitiert nach: Unser Glaube (wie Anm. 2), 95.

„Wir glauben, lehren und bekennen auch, dass im Bekenntnisfall, wenn die Feinde des Wortes Gottes die reine Lehre des heiligen Evangeliums unterdrücken wollen, die ganze Gemeinde Gottes, ja ein jeder Christ, besonders aber die Diener des Wortes als die Vorsteher der Gemeinde Gottes dazu verpflichtet sind, durch das Wort Gottes die Lehre und was zur ganzen Religion gehört, frei und öffentlich, nicht allein mit Worten, sondern auch im Verhalten und mit der Tat zu bekennen. Sie sollen dann in diesem Fall auch in solchen Mitteldingen den Gegnern nicht nachgeben, noch hinnehmen, dass ihnen die Feinde diese Zeremonien zur Schwächung des richtigen Gottesdiensts und als Keim und Bestätigung der Abgötterei mit Gewalt oder hinterlistig aufdrängen, wie geschrieben steht, Gal 5[,1]: »So steht nun in der Freiheit, mit der uns Christus befreit hat, und lasst euch nicht wieder in das knechtische Joch fangen.«³³

Die ordinierten, berufenen und ihre jeweilige Aufgabe kirchlich eingeführten Amtsträger stehen nicht nur für sich selbst, sondern für den Glauben der Kirche ein. Sie sind in besonderer Weise zur Verantwortung gerufen, über die Reinheit der Verkündigung und die Einheit unter den Gläubigen zu wachen. Sie werden deshalb selbst immer gefragt sein, inwieweit sie selbst und ihre Gemeinden den göttlichen Maßstäben entsprechen, von denen die christliche Verkündigung zu sprechen hat. Und sie werden, sowohl für sich selbst, als auch für die Gemeinde und Kirche als Gesamtgröße, das Versagen vor und manches Vergehen gegen die göttlichen Maßstäbe eingestehen und bekennen müssen. Darum werden sie auch warnen müssen, sollten die göttlichen Maßstäbe in ihrer Geltung innerhalb der Christenheit bestritten werden.

Eine dementsprechende Umsetzung der Bekenntnisgrundlage in Anwendung auf ihre Verhältnisse nimmt die Pfarrerdienstordnung der SELK³⁴ vor:

„§1 (2) Die Pfarrerdienstordnung regelt das Dienstverhältnis der Pfarrer (Pastoren) und Pfarrvikare im Dienst der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) und ihrer Gemeinden. Die Pfarrerdienstordnung gilt sinngemäß für Vikare.

§ 2 Verpflichtung aus der Ordination

(1) Der Pfarrer ist durch die Ordination verpflichtet, das Wort Gottes, das in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, im Gehorsam gegen Gott rein zu lehren und die Sakramente der Stiftung Christi gemäß zu verwalten.

(2) Die kirchlichen Ordnungen der SELK und die von ihr gebilligten Agenden sind für ihn verbindlich“.

³³ Konkordienformel, Solida Declaratio, Artikel 10, Von den Kirchengebräuchen, die man Adiphora oder Mitteldinge nennt, BSELK 1550-1553, hier zitiert nach: Unser Glaube (wie Anm. 2), 883f.

³⁴ <https://www.selk.de/download/110-Pfarrerdienstordnung-El-21.pdf>, eingesehen am 2024-03-20.

Von der Grundlage der Kirche im Wort Gottes her, wie es in der Heiligen Schrift niedergelegt ist und in dem diesem Wort entsprechenden Bekenntnis der Kirche verbindlich bezeugt ist, gilt also, etwa für die Frage der Kirchengemeinschaft: „Bei unterschiedlicher Lehre in den Grundfragen des Glaubens handelt es sich nicht nur um eine Geschmacksfrage oder gar um eine Bereicherung, sondern dieser Sachverhalt führt zu schmerzhafter, aber notwendiger Trennung. [...] Von daher kann es in der SELK auch keine allgemeine Einladung an alle getauften Christen zur Abendmahlsfeier geben.“³⁵ Für die liturgische Gestaltung der Gottesdienste beispielsweise, gilt: „Die Konsekration (einschließlich der signatio crucis) soll so vollzogen werden, daß deutlich wird, welche Elemente konsekriert sind. [...] Alles, was verzehrt wird, muss konsekriert sein.“³⁶

In diesen beiden genannten Fällen handelt es um die Umsetzung geltender Lehre in die kirchlich-gottesdienstliche Praxis, zum einen um lutherische Identität in kirchlicher Verbindlichkeit³⁷, zum anderen um die Eindeutigkeit des liturgischen Vollzuges, geht es doch um nichts Geringeres als um die Gewissheit der Kommunikanten, in, mit und unter den ausgeteilten Elementen tatsächlich den Leib und das Blut ihres Herrn und Heilandes Jesus Christus zu empfangen, wie das biblisch-lutherische Verständnis des Herrenmahls besagt.

Aber auch für nicht ordinierte Kirchenrätinnen und Kirchenräte gilt ein gleicher Grad von Verbindlichkeit, auch gegenüber den kirchlichen Ordnungen; so heißt es im Erprobungsentwurf der Evangelisch-Lutherischen Kirchenagende Band VI/1 Amt, Ämter Dienste, bei ihrer Bestätigung³⁸:

„Bischof: Bist du bereit, dein Amt in christlicher Gemeinschaft mit denen auszuüben, die mit dir zur Leitung der Kirche berufen sind und deine Aufgaben gemäß der in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

³⁵ Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK). Theologische Kommission: Überarbeitete Fassung der Handreichung „Ökumenische Verantwortung“. Vorlage für den 14. Allgemeinen Pfarrkonvent der SELK, 2022 in Hofgeismar, hier 25, 27; diese Vorlage entspricht den Bestimmungen der Wegweisung „Mit Christus leben.“ Eine evangelisch-lutherische Wegweisung, Lutherische Orientierung 6, Hannover 2009, 21f; 54; die Vorlage wurde allerdings vom Pfarrkonvent nicht angenommen, sondern an die Kirchenleitung und die Theologische Kommission zur Überarbeitung verwiesen. Die Theologische Kommission hat dazu erklärt, dass sie sich zu einer solchen Arbeit nicht instande sehe.

³⁶ Evangelisch-Lutherische Kirchenagende. Herausgegeben von der Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Band I. Der Hauptgottesdienst mit Predigt und Heiligem Abendmahl und sonstige Predigt- und Abendmahls-gottesdienste, Freiburg-Basel-Wien 1997, 12* 27.

³⁷ Vgl. hierzu Werner Klän (Hg.): Lutherische Identität in kirchlicher Verbindlichkeit. Erwägungen zum Weg lutherischer Kirchen in Europa nach der Millenniumswende (OUHE 4), Göttingen 2007.

³⁸ Evangelisch-Lutherische Kirchenagende Band IV/1 Amt, Ämter Dienste, Entwurf zur Erprobung², 107; ganz ähnlich Bestätigung in kirchenleitenden Ämtern (Superintendent, Propst, Bischof), ebd., 103, bei der Bestätigung im Amt eines theologischen Dozenten/einer theologischen Dozentin, ebd., 109 und bei der Einweisung (Vorstellung) eines Pastors/Pfarrers bei Versehung eines befristeten (pastoralen) Dienstes, ebd., 112.

geltenden Ordnungen zu erfüllen, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe. Zu Bestätigende/r: Ja, mit Gottes Hilfe.“

Außerdem ist in der Evangelisch-Lutherischen Kirchenagende festgelegt:

„Der in den Ordinarien der Agende gegebene Wortlaut der Sprech- und Gesangstexte ist im Rahmen der allgemein für gottesdienstliche Ordnungen geltenden Grundsätze verbindlich, soweit es sich um biblische Stücke, das Credo, die Wechselgrüße und Versikel, die Sündenbekenntnisse, Segens- und Vollzugsformen handelt. Das gleiche gilt für die Kollektengebete und die Schlußkollekten des Hauptgottesdienstes; jedoch sind im Einzelfall aus besonderem Anlaß Abweichungen durch den amtierenden Liturgen möglich.“³⁹

Es bleibt zu fragen, wie viele der Pfarrer und Gemeinden der SELK dieser Verbindlichkeit in ihrer gottesdienstlichen Praxis tatsächlich nachkommen; der Eindruck weit verbreiteten sprachlichen und liturgischen „Wildwuchses“ in liturgicis lässt sich wohl kaum von der Hand weisen.

Im Übrigen ist nach der Pfarrerdienstordnung der SELK der Pfarrer zudem weisungsgebunden; er ist verpflichtet, „Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.“⁴⁰ Damit ist zugleich die Verbindlichkeit von Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonvents zu Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der Kirchengemeinschaft, die von der Kirchensynode approbiert sind, gesetzt. Die Beachtung und Befolgung der Beschlusslage beider hoher Verfassungsorgane der SELK – Allgemeiner Pfarrkonvent und Kirchensynode – ist demnach integraler Bestandteil der Dienstverpflichtung von Pfarrern in der SELK.

Ein Testfall: Der „Atlas Frauenordination“⁴¹

Der „Atlas Frauenordination“ wurde dem 14. Allgemeinen Pfarrkonvent der SELK von der zuständigen Arbeitsgruppe als Tischvorlage präsentiert. Aufgrund des Zeitrahmens blieb den Pfarrern im Plenum letztlich nicht genügend Zeit, sich gründlich mit dem Papier auseinanderzusetzen. Verfahrenstechnisch erweist sich das im Nachhinein als schwerwiegender Fehler. Immerhin dokumentiert der „Atlas Frauenordination“ in seinem „Anhang“ dankenswerterweise die Beschlusslagen zu dieser Problematik in wünschenswertem Umfang.⁴² Da vermutlich nicht

³⁹ Evangelisch-Lutherische Kirchenagende I (wie Anm. 35), 15* 55.

⁴⁰ Kirchliche Ordnungen der SELK (wie Anm. 5) 110, Pfarrerdienstordnung § 22.

⁴¹ Atlas Frauenordination. Papier zur Diskussion über die Frage nach der Ordination von Frauen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK). Herausgegeben vom 14. Allgemeinen Pfarrkonvent der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) – Hofgeismar 2022. Schon die Angabe zur Herausgeberschaft ist in Zweifel zu ziehen, wurde doch das Papier in dieser Form dem Allgemeinen Pfarrkonvent vorgelegt, bevor dieser dazu überhaupt Stellung nehmen konnte.

⁴² Anhang. Dokumentation der Beschlussfassungen der SELK zum Thema und Systematisie-

alle Kirchglieder, nicht einmal alle ordinierten Amtsträger, sich der geltenden Beschlusslage bewusst sind, sei sie hier noch einmal rekapituliert.

Demnach hatte der 1. Allgemeine Pfarrkonvent der SELK in Uelzen einen Antrag der Epiphaniengemeinde Bochum-Hamme, der das Entfallen von Artikel 7(2) anstrebte, nicht weiter behandelt, „da er gegen die Lehre der Heiligen Schrift verstößt“.⁴³ Die 1. Kirchensynode hat dieses Verfahren nachvollzogen, zugleich eine Dokumentation zum Thema „Gleichberechtigung der Frau“ angeregt.⁴⁴ Die zweite Kirchensynode in Bochum beschloss: „Die Synode bekennt sich einmütig zu dem Ergebnis der Kommissionsarbeit [d.h. der Dokumentation „Dienste der Frau in der Gemeinde“], wonach eine Ordination von Frauen zum heiligen Predigtamt in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche auch heute nicht möglich ist. Mit überwiegender Mehrheit ist die Synode der Überzeugung, daß die Aussagen der Heiligen Schrift selbst eine solche Möglichkeit bindend ausschließen.“⁴⁵

„Dieser Beschluss wurde mit vier Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen.“⁴⁶ Auch in der Revision des Beschlusses vom 15. Juni 1975 der 2. Kirchensynode durch ihren Beschluss vom 17. Juni 1975 wurde „inhaltlich die Positionierung des ersetzten Beschlusses zur FO-Lehrfrage beibehalten“, wenn auch in neuer Formulierung.⁴⁷ In der Gründungs- und Konsolidierungsphase der SELK haben also beide hohen Verfassungsorgane mit „überwiegender Mehrheit“, also zwar nicht einstimmig, aber einmütig die Feststellung getroffen, dass in der SELK eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche aufgrund des Schriftbefundes ausgeschlossen sei.

Öffentlich behandelt wurde diese Problematik in den nächsten mehr als zwanzig Jahren nicht. Erst mit der im Wintersemester 1993/1994 auf wiederholtes Betreiben der Studentenschaft gehaltenen Ringvorlesung an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel „Aspekte zum Für und Wider der Ordination von Frauen“ flammte die Debatte auf.⁴⁸ Es ist hier nicht der Ort, die Nachgeschichte dieser Vorlesungsreihe zu beleuchten. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die nachfolgenden Tagungen sowohl des Allgemeinen Pfarrkonvents wie der Kirchensynode die (implizite) Lehrentscheidung, die zur Fassung von Artikel 7(2) der Grundordnung führte, wie auch die rechtliche Geltung dieses Verfassungsartikels bekräftigt haben:

rung der Begrifflichkeiten Bekenntnisstand – Lehrentscheidungen – Lehrmeinungen, ebd., 27-40 (Stand 2022).

⁴³ Atlas Frauenordination, 27.

⁴⁴ Atlas Frauenordination, 27f.

⁴⁵ Atlas Frauenordination, 28.

⁴⁶ Atlas Frauenordination, 38.

⁴⁷ Überprüfung der Information der Kirchenleitung an die 14. Kirchensynode, Atlas Frauenordination 38-40, hier 39.

⁴⁸ Volker Stolle (Hg.): Frauen im kirchlichen Amt. Ringvorlesung an der Lutherischen Theologischen Hochschule (OUH 28), Oberursel 1994.

„Wir halten fest: Artikel 7,1 und 2 der Grundordnung gelten in unserer Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK). [...] Damit ist die Frage nach der Frauenordination in der SELK gültig geregelt. Das ist nach innen und außen zu vertreten. Der Fortgang der Debatte hat dem Rechnung zu tragen.“⁴⁹

So der Beschluss des 8. Allgemeinen Pfarrkonvents Uelzen (1997), der wohl „unterschiedliche Argumentationsmuster“ in dieser Frage notierte und erklärte: „Diese Spannung im Miteinander hat die SELK ohne Gefährdung ihres Ansatzes und Anspruchs, schrift- und bekennnisgebundene Kirche zu sein, in ihren Reihen bisher getragen.“ Die darauffolgende 9. Kirchensynode in Farven (1999) machte sich diese Entschließung „zu eigen, bestätigt[e] diese“ auch.⁵⁰

Auch der 9. Allgemeine Pfarrkonvent in Oberursel (2001) konnte nicht umhin zuzugestehen, dass der „biblische Befund [...] innerhalb der Pfarrerschaft der SELK [...] widersprüchlich beurteilt“ werde⁵¹, bekräftigte jedoch abermals die Beschlusslagen von 1975, nämlich, dass „Artikel 7.1 und 7.2 der Grundordnung gelten“; umstritten sei freilich der Stellenwert dieses Artikels.⁵² Schließlich bekräftigt auch die 10. Kirchensynode die Beschlüsse ihrer Vorgängerin und bat um eine Beschlussvorlage durch den nächsten allgemeinen Pfarrkonvent.⁵³

Doch erfolgte eine solche erst durch den 11. Allgemeinen Pfarrkonvent zu Berlin (2009), der konstatieren konnte, dass die stattgefundenen Begegnungskonvente „stark zur Vertrauensbildung, zur Versachlichung und zur besseren theologischen Verständigung beigetragen“ haben.⁵⁴ Überdies stellte er eine fehlende „Einmütigkeit in der Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen“ fest.

Beide Seiten gingen „von der gemeinsamen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift aus“, so dass resümiert werden konnte: „Sie tragen daher *vorerst* (Hervorhebung W.K.) die unterschiedliche Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche.“⁵⁵

Damit war besagt, dass die Achtung vor der bei der Ordination eingegangenen Verpflichtung auf Schrift und Bekenntnis trotz subjektiv unterschiedlicher Deutungen des Schriftbefundes wechselseitig nicht in Frage gestellt werde. Darum seien diese Divergenzen „*vorerst*“ zu tragen: „Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird *derzeit* (Hervorhebung W.K.) nicht als kirchentrennend erachtet.“⁵⁶

⁴⁹ Atlas Frauenordination, 28f.

⁵⁰ Atlas Frauenordination, 29.

⁵¹ Atlas Frauenordination, 29.

⁵² Ebd.

⁵³ Atlas Frauenordination, 30.

⁵⁴ Atlas Frauenordination, 31.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Ebd.

Zu beachten ist die implizite zeitliche Befristung der gemeinsamen Haltung, den Differenzen in der Auslegung der Heiligen Schrift zunächst keine Trennungswirkung zuzuschreiben. Diese Einschätzung, so ist zweifellos zu schließen, gilt also bis auf weiteres, *nicht* aber *grundsätzlich*. Das Bemühen um den Erhalt der kirchlichen Einheit stand damit 2009 vor und über der Gewichtung der Unterschiede als kirchenspaltend.

Diese Ergebnisse legte der 11. Allgemeine Pfarrkonvent der 12. Kirchensynode zu Berlin (2011) als Antrag vor.⁵⁷ Tatsächlich machte sie sich „die Einsichten des 11. Allgemeinen Pfarrkonvents zu eigen“ und entschied, dass sie diesen Stand der Einsichten „respektiert und akzeptiert“.⁵⁸ Überdies kam sie zu dem Schluss: „Die 12. Kirchensynode hält fest, dass die geltende Lehre zur Begründung von Artikel 7(2) GO-SELK durch die Beschlusslage des 11. Allgemeinen Pfarrkonvents nicht geändert ist. Es handelt sich daher nicht um eine offene Frage, sondern um eine umstrittene Frage.“⁵⁹

Die Kirchensynode tat mit diesem Beschluss nichts anderes, als die vorherigen Lehrentscheidungen, die ihre Vorgänger-Synoden bereits mehrfach rezipiert hatten, erneut zu bekräftigen, wie dies in der Verfassungssystematik zwischen allgemeinem Pfarrkonvent und Kirchensynode nicht anders sein kann.⁶⁰

Die Qualifizierung des Sachstandes als „umstrittene“ nicht aber „offene“ Frage besagt, dass eine eindeutige, schrift-gegründete und bekenntnismäßige, nicht jedoch eine unentschiedene, beliebige oder gar einander widersprechende Positionen für gleich-gültig erklärende Beantwortung zu erwarten ist.

Im Auftrag des 11. Allgemeinen Pfarrkonvents hatte ein Ausschuss „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ für den 12. Allgemeinen Pfarrkonvent eine Ausarbeitung vorgelegt. In dieser waren begriffliche und sachliche Klärungen vorgenommen worden, die helfen sollen, bei der Behandlung der Streitfrage Sachverhalte kategorial zu differenzieren und die Verwechslung von unterschiedlichen Sachebenen zu vermeiden.

Die vorgeschlagenen „Differenzierungen zwischen ‚Bekenntnisstand‘ (Heilige Schrift und Konkordienbuch von 1580), ‚Lehrentscheidungen‘ und ‚Lehrmeinungen‘“ wurde ausdrücklich begrüßt.⁶¹ Dabei sei „unter uns *unumstritten*“ (Hervorhebung W.K.), dass „die Frage nach der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche eine *Lehrfrage* darstellt“ (Hervorhebung W.K.). Abermals wurde auch durch diesen Allgemeinen Pfarrkonvent bekräftigt, „dass Artikel 7(2) GO-SELK gel-

⁵⁷ Der vollständige Wortlaut des Antrags ebd., 32f.

⁵⁸ Ebd., 33.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ S.o.

⁶¹ Atlas Frauenordination, 34.

tendes Recht in der SELK ist“ und das „Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage [...] derzeit nicht als kirchentrennend erachtet“ werde.⁶²

Diesem Entscheid folgte die 13. Kirchensynode in Hermannsburg (2015), indem sie ihn ohne jeden Vorbehalt „akzeptiert[e]“⁶³ und mit dem Allgemeinen Pfarrkonvent das Vertrauen „auf die Zusage Gottes, dass er uns in der Bindung an die heilige Schrift in alle Wahrheit leiten werde“, teilte.⁶⁴ Auf diesem Hintergrund plädierte die 13. Kirchensynode für eine Fortsetzung der Auseinandersetzung mit der umstrittenen Frage.

Der 13. Allgemeine Pfarrkonvent in Rehe (2017) bekräftigte die Beschlusslage des 12. Allgemeinen Pfarrkonvents. Ziel müsse sein, „vor dem Hintergrund widersprechender Lehrmeinungen in dieser Lehrfrage Einmütigkeit voranzubringen und möglichst zu erzielen“.⁶⁵

Die sachliche und begriffliche Unterscheidung von Bekenntnisstand, geltender Lehre der Kirche, Entscheidungen der Kirche zu Ihrer Lehre und subjektiven Überzeugungen in der Auslegung der Heiligen Schrift („*Lehrmeinungen*“, Hervorhebung W.K.) und der in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche geltenden Lehre sowie dem daraus folgenden kirchlichen Recht, das die Frage nach dem Recht oder Unrecht einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche als *Lehrfrage* bestimmt, ist damit nachvollzogen.

Diese Differenzierungen besagen, dass der *Bekenntnisstand* (Hervorhebung W.K.) – also die Gründung dessen, was in der Kirche Geltung hat – auf die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Lutherischen Kirche in Gestalt des Konkordienbuchs von 1580/1584 unveränderlich ist und dass Beschlüsse, die dem Bekenntnisstand widersprechen, als solche ungültig sind.⁶⁶ Festgestellt wurde zudem, dass es sich bei der Frage nach der Ordination von Frauen in der Tat um eine *Lehrfrage* (Hervorhebung W.K.) handelt und ausdrücklich formuliert:

„Die geltende Lehre der Kirche, wonach eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund ausgeschlossen ist, wurde bisher nicht geändert und bindet die Kirche deshalb nach wie vor. Für eine Lehrveränderung fehlt es bereits an einem abschließenden Lehrbeschluss

⁶² Ebd.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Atlas Frauenordination, 35.

⁶⁶ Kirchliche Ordnungen der SELK (wie Anm. 5) Grundordnung, Artikel 25 (6): „Beschlüsse über Änderungen dieser Grundordnung, über die Aufnahme anderer Kirchen und die Feststellung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen, jedoch soll dabei Einmütigkeit angestrebt werden. Alle anderen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Synodalen gefasst werden.

Der Bekenntnisstand der Kirche kann durch Beschluss der Kirchensynode nicht verändert werden.

Beschlüsse, welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche widersprechen, sind ungültig.“

des APK, der durch Zustimmung der Kirchensynode zu einer die Kirche bindenden neuen Lehrentscheidung werden könnte.“⁶⁷

Davon unterschieden werden „(persönliche) theologische Lehrmeinungen“ (Hervorhebung W.K.). Diese sind solche, „die sich jeweils in ihrer Begründung auf die Heilige Schrift berufen und zu einander widersprechenden Ergebnissen kommen.“⁶⁸ Sie sind mitnichten der geltenden Lehre und den sie bestätigenden vorgängigen Lehrentscheidungen (Hervorhebung W.K.) der Kirche gleichgestellt, zumal wenn sie in Widerspruch zur geltenden Lehre und den sie bekräftigenden Lehrentscheidungen stehen.

Gleichwohl gab der 13. Allgemeine Pfarrkonvent der SELK der Hoffnung Ausdruck, dass der Kirche „im gemeinsamen Hören auf die Heilige Schrift“ unter Leitung des Heiligen Geistes die erforderliche und wünschenswerte „Einmütigkeit“ geschenkt werde.⁶⁹

Dem Ausschuss, der zur Weiterarbeit eingesetzt wurde, war ausdrücklich aufgetragen, „das strukturelle Ungleichgewicht zwischen der in der Kirche verbindlichen Lehrentscheidung und den divergenten Lehrmeinungen [...] (sc. zu) berücksichtigen.“⁷⁰

Nach dieser Maßgabe kann es nur verwundern, dass der „Atlas Frauenordination“ Lehrmeinungen, die eine Befürwortung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche einschließen, gleichberechtigt neben solche stellt, die die geltende Lehre der SELK wiedergeben.

Dazu gehört etwa im Bereich der Theologie des kirchlichen Dienstamtes die Unterstellung, dass das „Pfarramt [...] sich nicht unmittelbar auf das Apostelamt zurückführen“ lasse und „der Begriff [sc. Apostel] zu einer unmittelbaren Herleitung des Pfarramts nicht hinreicht“.⁷¹ Gleichwohl kann vom heutigen kirchlichen Dienstamt zu Recht als „Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einen „grundsätzliche[n] Einheit“ ausgesagt werden trotz unterschiedlicher Gliederungen innerhalb des einen Amtes.⁷² Dem widerspricht die Behauptung, es gebe „nicht nur das ‚eine‘ Amt.“⁷³ Dabei ist allerdings dieses Amt „weder mit den Personen, die es innehaben, zu verwechseln, noch davon zu trennen.“⁷⁴ Insofern kann das kirchliche Dienstamt zutreffend als „apostolisches Hirtenamt“ bezeichnet werden.⁷⁵

⁶⁷ Atlas Frauenordination, 37.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Atlas Frauenordination, 25.

⁷¹ Atlas Frauenordination, 10f.

⁷² Amt, Ämter, Dienste in der SELK, Lutherische Orientierung 8, Hannover 2007, 5.

⁷³ Atlas Frauenordination, 12.

⁷⁴ Amt, Ämter, Dienste (wie Anm. 69), 11.

⁷⁵ Atlas Frauenordination, 10.

Dem und dem Themenheft „Amt, Ämter, Dienste in der SELK“ widerspricht überdies die Behauptung, es gehe „nicht um eine personale Weitergabe eines Amtes“.⁷⁶ Denn das „Amt“ kann [...] nicht einfach auf den Auftrag, das Evangelium zu verkündigen, reduziert werden.⁷⁷

Des weiteren gehört zu den wieder aufgelegten Behauptungen, die bereits durch Lehrentscheidungen der Kirche abgewiesen sind, dass die Ordination ein „Adiaphoron“ sei⁷⁸, obwohl die Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses sie, zudem auch die Handauflegung für eine sakramentale Handlung erachtet.⁷⁹ Wenn und weil nach dem Augsburgischen Bekenntnis „niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder das Sakrament verwalten soll ohne ordnungsgemäße Berufung“⁸⁰ – und mit dieser „Berufung“ historisch unzweifelhaft die nach seinerzeit gültigem Kirchenrecht erfolgte (bischöfliche) Ordination gemeint ist⁸¹ –, außerdem dieses „Predigtamt“ bzw. „kirchliche Dienstant“⁸² als göttliche Stiftung gilt, das der Verkündigung des Wortes Gottes und der Spendung der Sakramente dienend zugeordnet ist, dazu die Wittenberger Reformatoren wiederholt betonten, „dass es unser aufrichtiger Wunsch ist, die kirchliche Ordnung und die kirchlichen [Weihe-]Grade zu erhalten“⁸³, dann ist ausgeschlossen, dass es sich bei der Ordination um ein „Adiaphoron“ handelt.

Auch die Frage der Kirchengemeinschaft gehört zu den Bereichen von Lehre und Gottesdienst, für die nach den Ordnungen der SELK in erster Linie der All-gemeine Pfarrkonvent die erste Entscheidungskompetenz hat.⁸⁴ Die Behauptung, dass „das Bestehen von Kirchengemeinschaft nicht der ausschlaggebende Grund für die SELK sein [sc. dürfe], begründete Entscheidungen zu fällen“, ist abzulehnen. So wenig die Frage der Kirchengemeinschaft gewiss der ausschlaggebende Grund für Entscheidungen der SELK ist, gehört er doch in einen Komplex von Kriterien, die eine kirchlich und ökumenisch verantwortliche Entscheidungsfindung

⁷⁶ Ebd., 16.

⁷⁷ Amt, Ämter, Dienste (wie Anm. 69), 13.

⁷⁸ Atlas Frauenordination, 19.

⁷⁹ „Si autem ordo de ministerio verbi intellegitur non gravatim vocaverimus ordinem sacramentum. [...] Si ordo hoc modo intelligatur, neque impositionem manuum vocare sacramentum gravemur.“ Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses, Artikel XIII, Von der Anzahl und vom Gebrauch der Sakraments, BSELK 515.

⁸⁰ „De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in Ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus“, BSELK, 109, hier zitiert nach: Unser Glaube (wie Anm. 2), 55.

⁸¹ Gunther Wenz: Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Eine historische und systematische Einführung in das Konkordienbuch, Band 2, Berlin-New York 1998, 315-326, besonders 324.

⁸² So eine sachgemäße Übersetzung von „ordo ecclesiasticus“ in der Confessio Augustana, Artikel XIV, BSELK 109.

⁸³ „Hac de re in hoc conventu saepe testati sumus nos summa voluntate cupere conservare politiam Ecclesiasticam et gradus in Ecclesia factos etiam humana auctoritate.“ Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses, Artikel XIII, BSELK 519, hier zitiert nach: Unser Glaube (wie Anm. 2), 277.

⁸⁴ S.o.S. 5.

steuern müssen. Sonst verfielen man in einen germanozentrischen Provinzialismus, der sich nur oder überwiegend an Trends und Tendenzen in der uns umgebenden Gesellschaft und diesen nachkommenden Positionierungen protestantischer Kirchentümer ausrichtet. Es ist unmissverständlich klar, dass die Einführung der Ordination von Frauen in der SELK ihren Ausschluss aus dem Internationalen Lutherischen Rat sofort und unmittelbar zur Folge hätte.⁸⁵ Die SELK fielen ins kirchliche Niemandsland, es sei denn, ihre Nachfolgeorganisation schloss sich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und damit der Evangelischen Kirche in Deutschland, also dem protestantischen Mainstream hierzulande an. Ein solcher Schritt widerspräche allerdings der gesamten Geschichte schon der Vorgängerkirchen der SELK und ihren kirchlichen Grundentscheidungen.⁸⁶

„Szenarien“

Die Erstellung von „Szenarien“ unter dem Stichwort „Mögliche Ansätze zur Weiterführung der Frage der Frauenordination in der SELK“⁸⁷ stellt ihrerseits eine höchst gewagte Deutung des Arbeitsauftrags dar, „nach Möglichkeit Angebote zur Beschäftigung mit dem Thema für Gemeinden und Pfarrer [sc. zu] entwickeln“.⁸⁸

Die im „Atlas Frauenordination“ aufgeführten „Szenarien“, die nach einer Bitte der 15. Kirchensynode von Gemeinden und Pfarrern beraten werden sollen⁸⁹, dienen nur zu einem äußerst geringen Teil, und dies nur bestenfalls, dem vom 13. Allgemeinen Pfarrkonvent formulierten Auftrag an den neuen Arbeitsausschuss, „vor dem Hintergrund widersprechender Lehrmeinungen in dieser Lehrfrage Einmütigkeit voranzubringen und möglichst zu erzielen“.⁹⁰

⁸⁵ Nach den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Lutherischen Rates gilt für die Mitgliedschaft, besonders für das Amt der Kirche: „Doctrinal Basis. Church bodies wishing to be full, regular, voting members in the Corporation must subscribe to the following: [...] Office of the Ministry. Though all Christians – men and women – are redeemed and able to serve the Church in many ways, Holy Scripture requires that only men who are spiritually qualified in life and doctrine are to be called and ordained as pastors to preach the gospel and administer the sacraments.” <https://ilcouncil.org/wp-content/uploads/2018/04/ILC-By-laws-Final.11-7-17.pdf>, eingesehen am 2024-03-21.

⁸⁶ Vgl. Werner Klän: die Gründungsgeschichte der SELK 1945-1972. Auf dem Weg zu verbindlicher Gemeinschaft konkordienlutherischer Kirchen in Deutschland, (OUH.E 27), Göttingen 2022, besonders 26-28; 92-96; 173-180.

⁸⁷ Atlas Frauenordination, 24.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Die 15. Kirchensynode bat, „die Gemeinden um breite Beratung des ‚Atlas FO‘ unter Berücksichtigung des Neuansatzes des gegenseitigen Verstehens und Tolerierens sowie um Mitteilung von Erfahrungen und Voten – möglichst der Gemeindeversammlungen. Diese sollen an die Synodalkommission „Szenarien“ gerichtet werden, damit sie in deren Arbeit einfließen können.“ Synodalkommission „Szenarien OF“: Mitteilung und Bitte zur Beschlussfassung der 15. Kirchensynode zum Thema „Ordination von Frauen“ (OF), Hannover, 27.09.2023.

⁹⁰ Atlas Frauenordination, 35.

Die Szenarien 1 und 2 aus den „Mögliche[n] Ansätze[n] zur Weiterführung der Frage der Frauenordination in der SELK“⁹¹ führten mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit – so oder so – zu Mehrheitsentscheidungen, die voraussichtlich keine verfassungsändernde Wirkung haben könnten, da der Allgemeine Pfarrkonvent dazu befinden müsste, bevor die Kirchensynode zu solchem Befund Stellung nehmen könnte. Szenario 3 läge auf der Linie der seit nunmehr fast drei Jahrzehnte dauernden Beratungsgänge, dürfte aber wohl entweder an allgemeinen Ermüdungserscheinungen oder an forciertem Entscheidungsdruck aus Ungeduld scheitern. Die Szenarien 4, 5, und 6 laufen allesamt auf eine Spaltung bzw. Auflösung der SELK hinaus. So dürfte Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, verbunden mit Interkommunion und Interzelebration zwischen Pfarrbezirken, die Pfarrerinnen meinen berufen zu dürfen, und solchen, die dies strikt ablehnen, illusorisch sein.

Dasselbe gilt von einer in Szenario 5 angedachten organisatorischen Trennung „innerhalb eines Kirchenkörpers“; in der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union nannte man dies „*itio in partes*“, ein Modell für den konfessionell unterschiedlich besetzten Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin, das von den Müttern und Vätern der Vorgängerkirchen der SELK stets als unhaltbar abgelehnt wurde. Denn diesem Gebilde käme keine gesamtkirchliche Dignität zu, die ja nicht zuletzt in der Anerkennung der Ämter Ausdruck findet.

Szenario 6 ist nichts anderes als der Vollzug der Kirchenspaltung, selbst „mit Aufrechterhaltung der Allgemeinen Kirchenkasse“. Es ist ja nicht wirklich vorstellbar, dass Gemeinden, die (mehrheitlich, zusammen mit ihrem Pfarrer) die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ablehnten, Beiträge in eine gemeinsame Kasse zahlten, aus der Pfarrerinnen ihr Gehalt erhielten, wie auch umgekehrt kaum Gemeinden, die (mehrheitlich, zusammen mit ihrem Pfarrer) die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche befürworteten, Beiträge an diejenigen zu zahlen gedächten, die sich dieser Praxis strikt verweigern.

Szenario 6 stellt letztlich die Auflösung der SELK dar; Fragen der Rechtsnachfolge, der Körperschaftsrechte, der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland, um nur einiges zu nennen, scheinen dabei noch gar nicht bedacht zu sein.

Eine Spaltung der SELK widerspräche freilich auch dem Beschluss des 13. Allgemeinen Pfarrkonvents, nach dem „in dieser Lehrfrage Einmütigkeit voranzubringen und möglichst zu erzielen“ sei. Auf dieser Grundlage wurde dann auch der Arbeitsausschuss Frauenordination eingesetzt.

Es bleibt die Frage, ob der Arbeitsausschuss mit den vorgeführten „Ansätzen“ überhaupt auftragsgemäß gearbeitet hat. Wenn denn die SELK kirchliche Heimat aller derjenigen ist, die über diese Frage derzeit keine Einmütigkeit

⁹¹ Atlas Frauenordination, 24.

erzielen können, muss ihr Ziel umso mehr sein, diese Einheit zu bewahren und die noch fehlende Einmütigkeit (wieder) zu gewinnen.

Eine Herausforderung

Abschließend ist festzustellen, dass beide hohen Verfassungsorgane der SELK – Allgemeiner Pfarrkonvent und Kirchensynode – in der ihnen gemäßen verfassungsmäßigen Zuordnung von 1972 bis 2022 durchgängig festgestellt und bestätigt haben, dass es sich bei der Frage nach der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, wie Art. 7 (2) GO-SELK sie regelt,

erstens: um eine Lehrfrage handelt, der

zweitens: eine (implizite) Lehrentscheidung der Vorgängerkirchen der SELK durch ihre jeweils verfassungsmäßig zuständigen Organe, sowie des 1. Allgemeinen Pfarrkonvents der SELK und der 1. Kirchensynode der SELK zugrunde liegt, und die

drittens nach wie vor geltendes Recht in der SELK ist. Die Zulassung einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche und der Berufung in dieses Amt – wenngleich auch nur in einzelnen Gemeinden – setzt die Lehrentscheidung der Kirche voraus, dass der biblische Befund einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche nicht entgegensteht, sie im Gegenteil ermöglicht oder geradezu fordert.

Eine solche Lehrentscheidung müsste die implizite Lehrentscheidung, die zu Artikel 7(2) der Grundordnung geführt hat, rechenschaftsfähig als irrtümlich erweisen und daher, weil schriftwidrig, aufheben. Damit zugleich wären die gesamte Lehre und Praxis der SELK, ihrer Vorgänger-, Schwester- und Partnerkirchen – sieht man einmal von der Lehrstellung und Praxis der orthodoxen Kirchen des Ostens und der Römisch-katholischen Kirche ab – als im Widerspruch zur Heiligen Schrift und damit als häretisch gebrandmarkt.

Diejenigen in der SELK, besonders die in kirchenleitender Verantwortung, wenn auch auf unterschiedlichen Ebenen, also Synodale, Superintendenten, Pröpste, Professoren, Pastoren, Pfarrvikare, Pastoralreferentinnen, Diakone und Diakoninnen, Vikare, aber auch Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen oder Bezirksbeiräte, die heute offensiv die Einführung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche nicht nur fordern, sondern auch forcieren⁹², müssen sich fragen lassen, ob

⁹² Bei der Amtseinführung eines Pfarrers im vergangenen Jahr (2023) wurde ich Zeuge, wie dieser in seiner „Predigt“ die Aussendungsrede Jesu, Matthäusevangelium, Kapitel 10 auslegte, darunter Vers 16: „Siehe, ich sende euch wie Schafe unter die Wölfe. Darum seid klug wie die Schlangen und ohne Falsch wie die Tauben.“ Ich berichte aus meiner Erinnerung, jedoch gibt es hierfür noch mindestens einen anderen Zeugen: Auf die von ihm selbst gestellte Frage, wer denn heute die „Wölfe“ seien, war die Antwort des frisch eingeführten Pfarrers: „Diejenigen, die sich gegen Veränderungen in der Kirche stellen.“ Der zuständige Superintendent,

sie bei Übernahme ihres Amtes, als sie versprachen, „der Einheit der Kirche zu dienen“⁹³, und gelobten, ihre „Aufgaben gemäß der in der Selbändigen Evangelisch-Lutherischen Kirche geltenden Ordnungen zu erfüllen“⁹⁴, einen Meineid geschworen haben oder ihre Versprechen – was nicht minder verwerflich wäre – mit einer *reservatio mentalis*⁹⁵ versehen haben oder jetzt das vor Gott und der Kirche abgelegte Gelöbnis brechen wollen.

Dagegen gilt: „*Pacta sunt servanda*“!

der die Einführung vorgenommen hatte, und der Propst der entsprechenden Kirchenregion waren anwesend, sagten aber nichts und unternahmen wohl auch später keine Schritte gegen diese Einlassung. Sie müsste aber Anlass zur Einleitung eines Dienstbeanstandungsverfahrens sein [nach Dienstbeanstandungsordnung in der Fassung vom 01.08.2015, Kirchliche Ordnungen der SELK, 114: „§ 2 Grundbestimmungen (1) Verletzt ein Pfarrer die Pflichten, die sich aus Ordination, kirchlichen Ordnungen der SELK und ihrer Gliederungen, insbesondere aus der Pfarrerdienstordnung ergeben, kann ein Dienstbeanstandungsverfahren eingeleitet werden. (2) Mit einem Dienstbeanstandungsverfahren wird auf ein Fehlverhalten reagiert und dazu beigetragen, die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung, eine auftragungsgemäße Amtsführung und die Funktionsfähigkeit des Dienstes der Kirche zu sichern. Ein Dienstbeanstandungsverfahren dient auch dazu, den Beteiligten dazu zu bringen, sein Fehlverhalten einzusehen und sich seelsorgerlichem Zuspruch zu öffnen, soweit dies nicht bereits geschehen ist“] – wenn nicht gar eines Lehrzuchtverfahrens [nach Lehrbeanstandungsordnung in der Fassung vom 16.06.2011, Kirchliche Ordnungen der SELK, 116: „§ 1 Grundbestimmung (1) Ein Verfahren bei Lehrbeanstandung (Lehrverfahren) findet statt, wenn nachweisbar Tatsachen für die Annahme vorliegen, dass ein Pfarrer (Pastor) oder ein sonstiger Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrages der Selbändigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) öffentlich durch Wort oder Schrift in Verkündigung, Lehre oder gottesdienstlichem Handeln in Widerspruch zur Heiligen Schrift und zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt, daran beharrlich festhält und umfassende seelsorgerliche Bemühungen die Anstöße nicht behoben haben.“] Superintendent und Propst hatten offenbar nicht einmal Anstoß an den Aussagen des Predigers genommen.

⁹³ Einsetzung in das Amt eines Superintendenten, eines Propstes, eines BischofsVI/I, Agende Amt-Ämter-Dienste (wie Anm. 37), 67.74.81.

⁹⁴ Bestätigung in kirchenleitenden Ämtern, ebd., 103; im Amt eines Kirchenrats/einer Kirchenrätin, ebd., 107; im Amt eines theologischen Dozenten/einer theologischen Dozentin, ebd., 109; Einweisung (Vorstellung eines Pastors/Pfarrers bei Versehung eines befristeten (pastoralen) Dienstes, ebd., 112; Einweisung eines Pastors im Ehrenamt, ebd., 114; Einweisung eines Pfarrvikars, ebd., 116; Einweisung eines Pfarrdiakons, eines Vikars, ebd., 118; Einweisung einer Pastoralreferentin i.A./ einer Pastoralreferentin, eines Diakons/einer Diakonin, eines Kirchenmusikers/einer Kirchenmusikerin, ebd., 121.

⁹⁵ S. o., Anm. 18.

Andreas Volkmar:

Das klare Zeugnis des Neuen Testaments vom Ursprung der kirchlichen Dienste¹

Zwei Vorbemerkungen:

Zu Beginn meines Vortrages stelle ich zwei Zitate voran, die verdeutlichen unter welchen Voraussetzungen meine Ausführungen stehen.

Zunächst ein Wort aus dem Lukasevangelium, das nach Auffassung vieler Ausleger um das Jahr 80 nach Christus verfasst wurde.²

Jesus Christus sagte zu den 70 bzw. den 72 Jüngern, die er aussandte und in besonderer Weise bevollmächtigte:

„Wer euch hört, der hört mich; und wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat“ (Lk 10,16).

An dieser Stelle wird klar und deutlich, dass jene, die im Auftrag des Herrn ausgesandt und bevollmächtigt sind, ihn repräsentieren.

Wer diese Sendung und Vollmacht nicht hat, kann ihn nicht repräsentieren.

Das andere Zitat stammt von Clemens Romanus aus seinem 1. Brief an die Korinther, der seinen Brief um das Jahr 90 n. Chr. geschrieben haben soll. Wenn die Datierung des Lukasevangeliums auf das Jahr 80 zutrifft, berührt sich die Entstehung beider Schriften sehr eng. Wie schon zu Paulus Zeiten ging es in Korinth hoch her. Vor allem um das geistliche Amt wurde gestritten.

Clemens ermahnt die Korinther mit folgenden Worten: *„Auch unsere Apostel wussten durch unseren Herrn Jesus Christus, dass Streit entstehen werde um die Bischofswürde. 2. Aus diesem Grunde setzten sie auch, da sie eine genaue Kenntnis hiervon zum voraus erhalten hatten, die oben Genannten ein und gaben ihnen dazu Auftrag, dass, wenn sie entschlafen wären, andere erprobte Männer ihren Dienst übernähmen“³ (1. Clemensbrief 44,1-2).*

¹ Der Beitrag verdankt sich einem Vortrag des Autors am 6. Januar 2024 vor den Teilnehmern der ersten Versammlung der „Initiative Pro Grundordnung“, einer Initiative innerhalb der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK), die sich für die Bewahrung der Grundordnung, insbesondere der Grundartikel einschließlich Artikel 7(2) einsetzt, der besagt, dass nach biblischem Befund nur Männern das Hirtenamt der Kirche übertragen werden könne und dürfe. Der Vortrag wurde in der St. Petri-Kirche Hannover vor etwa 100 Teilnehmern gehalten und ist unter bekenntnistreu-ingo [<https://www.youtube.com/watch?v=RLOmJH5nyg8>] auch als Video erhältlich. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten.

² Ich persönlich bin der Meinung, dass es vor dem Jahr 70 verfasst wurde, das ist aber hier nicht unsere Frage.

³ Erster Brief des Klemens an die Korinther/aus dem Griechischen übersetzt von Franz Zeller. In: Die Apostolischen Väter (Bibliothek der Kirchenväter, 1. Reihe, Band 35). München 1918,

Clemens sagt hier sehr deutlich, dass es Auseinandersetzungen um das Hirtenamt geben würde. Jesus hat seine Apostel darauf vorbereitet und ihnen darum die Weisung gegeben, erprobte Männer als Bischöfe einzusetzen.

Nun ist dieser Brief des Clemens nicht Gottes Wort. Er zeigt aber sehr deutlich auf, wie in zeitlicher Nähe zum Neuen Testament die Weisungen der Apostel zum Hirtendienst verstanden und umgesetzt wurden.

I. Vom rechten Umgang und Verstehen der Heiligen Schrift (Hermeneutik)

1. Wie die Klarheit der Heiligen Schrift wahrzunehmen ist

Lutherische Theologie geht von der Klarheit der Schrift in den entscheidenden Fragen der Lehre und des Handelns aus.

Sowohl in der Vergangenheit wie auch in der Gegenwart wurde und wird von unterschiedlichen Seiten behauptet, dass sich unmittelbar aus dem NT keine eindeutige Ämterstruktur erheben ließe. Der erste Blick scheint dieses zu bestätigen. Anscheinend wird keine übereinstimmende und klare Lehre über das geistliche Amt dargelegt. Dieser Sachverhalt trifft aber nicht nur auf diese Lehrfrage zu. Das NT bietet zunächst zu keinem wesentlichen Lehrpunkt der Kirche eine Darlegung im Sinne einer Dogmatik an.

Das NT entfaltet vielmehr einmal in einer erzählenden Darstellung der Geschichte Jesu und der frühen Gemeinde, was wesentlich für die Existenz der Kirche Jesu Christi ist. Dazu treten situationsbezogene Briefe oder Schreiben, die Lösungen für anstehende Probleme bieten.

2. Die Alternative: Diastase (Auseinandertreten) oder Synopse (Zusammenschau)

Es bieten sich folgende Alternativen an, um diesem Sachverhalt zu begegnen. Einmal können wir ein mehr oder weniger starkes Auseinandertreten bzw. eine Diastase der neutestamentlichen Schriften feststellen, die es unmöglich macht, verbindliche Lehre überhaupt mittels der Schrift festzustellen. Tun wir dies, müssen wir uns vom reformatorischen Schriftprinzip verabschieden und einen anderen Weg zur Urteilsfindung gehen.

Der andere Weg ist die Zusammenschau, die Synopse. Bei aller unterschiedlichen Akzentuierung, welche die neutestamentlichen Schriften bieten, halten wir fest, dass sie in den wesentlichen Lehr- und Glaubensfragen übereinstimmen und eine klare Orientierung bieten.

Auch bei einer diastatischen Betrachtung des NT können wir festhalten, dass wichtige Schriften des NT davon ausgehen, dass Jesus die Kirche gewollt und ihr ihre Ämter und Dienste gegeben hat. Vor allem das Doppelwerk des Lukas und die sog. Pastoralbriefe, die auf Paulus zurückgeführt werden, bieten eine Sicht kirchlicher Ämter und Dienste, die diesem Bild entsprechen.

Ein genauerer Blick auf die anderen neutestamentlichen Schriften zeigt, dass bei aller unterschiedlichen Begrifflichkeit auch dort Ämter und Dienste beschrieben werden, die sich als Institution Gottes oder Christi verstehen.

II. Das neutestamentliche Zeugnis

1. Ein Überblick über die Dienste

A. Apostel/ Kreis der Zwölf

Definition: Apostel bedeutet wörtlich „Gesandter“. Beim Evangelisten Lukas ist dieser Titel auf den Kreis der Zwölf beschränkt (Apg 1,21), die Jesus schon zu seiner irdischen Wirksamkeit berufen hat bzw. die Zeugen seines Wirkens von der Taufe bis zur Auferstehung gewesen sind. Im Vollsinn als Apostel wird auch Paulus geachtet, der nach Apg 9 unmittelbar vom erhöhten Herrn berufen wurde. In den anderen Schriften des NT ist diese Bezeichnung weiter gefasst und kann weitere Personenkreise erfassen, die im Auftrag der Kirche gesandt werden.

a. Jesus ist Apostel

„Darum, ihr heiligen Brüder, die ihr teilhabt an der himmlischen Berufung, schaut auf den Apostel und Hohenpriester, den wir bekennen, Jesus, ...“ (Hebr 3,1).

„Da sprach Jesus abermals zu ihnen: Friede sei mit euch! Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“ (Joh 20,21).

b. Die Zwölf sind Apostel

„Er rief aber die Zwölf zusammen und gab ihnen Gewalt und Macht über alle bösen Geister, und dass sie Krankheiten heilen konnten, 2 und sandte sie aus, zu predigen das Reich Gottes und die Kranken zu heilen. 10 Und die Apostel kamen zurück.“ (Lk 9,1-2 +10)

c. Apostel sind entsandte Brüder der Gemeinden

„Es sei nun Titus, der mein Gefährte und mein Mitarbeiter unter euch ist, oder es seien unsere Brüder, die Abgesandte der Gemeinden sind ...“ (2 Kor 8,23).

d. Junia / Junias ein(e) Apostel(in)!?

Römer 16,7 ist die einzig mögliche Stelle, wo eine Frau als „Apostel“ bezeichnet werden könnte: „Grüßt Andronikus und Junias, ..., die berühmt sind unter den Aposteln und schon vor mir in Christus gewesen sind.“ Die Bedeutung dieser Stelle ist nicht klar. Wahrscheinlich ist „Junias“ eine „Junia“! Mit „berühmte Apostel“ könnten aber auch Mitarbeiter gemeint sein, die den Aposteln gut bekannt waren.

„Im zweiten Fall genießen sie hohes Ansehen bei den Aposteln; so wird epimos mit »bei« (para) in Justin, 2. Apologie 12,5 verstanden.“⁴ An keiner anderen Stelle werden Frauen als „Apostel“ bezeichnet.⁵

B. Propheten

Definition: Propheten sind in der Bibel nicht jene, die vordringlich in die Zukunft schauen, sondern auf Gottes Willen in Krisen hinweisen und zur Umkehr rufen.

a. Jesus ist ein Prophet

„Da nun die Menschen das Zeichen sahen, das Jesus tat, sprachen sie: Das ist wahrlich der Prophet, der in die Welt kommen soll“ (Joh 6,14).

b. Die Apostel sind keine Propheten

An keiner Stelle im NT werden Apostel als Propheten bezeichnet. Diese Diens-te unterscheiden sich!

c. Frauen wirken im Neuen Testament als Prophetinnen

„Und es war eine Prophetin, Hanna, eine Tochter Phanuels, aus dem Stamm Asser; die war hochbetagt“ (Lk 2,36).

„Der (Philippus) hatte vier Töchter, die waren Jungfrauen und weissagten“ (Apg 21,9); vgl. 1. Kor 11.

C. Bischöfe und Älteste

Definition: Bischof bedeutet „Aufseher“ und ein „Ältester“ ist ein „Presbyter“, aus dem später der Begriff „Priester“ abgeleitet wurde. Im NT stehen beide Begriffe gleichberechtigt für die frühen Gemeindeleiter. Mal wurden sie als Älteste bezeichnet, dann an anderen Stellen als Aufseher.

⁴ Klaus Berger, Kommentar zum Neuen Testament, 4. Auflage. (Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 2020), 563.

⁵ Anders argumentiert in dieser Frage Gert Kelter. Vgl. Junia(s) - die „umstrittene Figur“. Kritische Anmerkungen zu einer angeblich neuen Erkenntnis. In: Lutherische Beiträge (Luth-Beitr) -ISSN 0949-880X. 1/2013. S. 40-50. - Ähnlich auch: Holger Weiß. Gab es weibliche Apostel? Junias oder Junia? - Zum Verständnis von Römer 16,7. file:///C:/Users/Kelter/Downloads/Weiss_Weibliche_Apostel-LTSwww.pdf abger. 22.01.24, 14:11.

a. Jesus Christus ist der Bischof seiner Kirche

„Denn ihr wart wie die irrenden Schafe; aber ihr seid nun bekehrt zu dem Hirten und Bischof eurer Seelen.“ (1. Petr 2,25)

b. Die Apostel sind Bischöfe und Älteste

„Denn es steht geschrieben im Psalmbuch: ‚Seine Behausung müsse wüst werden, und sei niemand, der darin wohne‘, und: ‚Sein Bistum empfangen ein anderer.‘“ (Apg 2,20; Luther 1912; ESV⁶ = „office“; 1. Tim 3,1 „office of overseer“).

„Die Ältesten unter euch ermahne ich, der Mitälteste und Zeuge der Leiden Christi, der ich auch teilhabe an der Herrlichkeit, die offenbart werden soll“ (1. Petr 5,1).

c. Bischöfe und Älteste werden als Gemeindeleiter eingesetzt

„In jeder Gemeinde bestellten sie durch Handauflegung Älteste und empfahlen sie mit Gebet und Fasten dem Herrn, an den sie nun glaubten“ (Apg 14,23, wörtl. Übersetzung).

„So habt nun acht auf euch selbst und auf die ganze Herde, in der euch der Heilige Geist eingesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, die er durch sein eigenes Blut erworben hat“ (Apg 20,28).

d. Frauen werden nicht als Bischöfe oder Älteste eingesetzt

An keiner Stelle im NT werden Frauen als Bischöfe oder Älteste eingesetzt. Denkbar ist aber im NT, dass Frauen an der Unterweisung von Leuten, die öffentlich Christus bezeugten, beteiligt waren. (παρρησιάζομαι parrēsiazomai). So wird Apollos in Apg 18,26 gemeinsam von Aquila und Priszilla unterwiesen (ἐκτίθημι ektithēmi; ἐξέθευτο).

D. Prediger/ Botschafter / Herold

Definition: Die griechischen Worte für Prediger lauten κήρυξ [„Kärux“] und für predigen κηρύσσειν [„kärüssein“]. Diese Worte zeigen an, dass hier in einer besonderen Vollmacht gesprochen wird, wie es dem Dienst eines Botschafters oder antiken Herolds entspricht.

a. Jesus Christus ist der erste Prediger der Kirche

„Seit der Zeit fing Jesus an zu predigen: Tut Buße, denn das Himmelreich ist nahe herbeigekommen!“ (Matth 4,7)

b. Die Apostel sind die von Jesus beauftragten Prediger

„Er rief aber die Zwölf zusammen und gab ihnen Gewalt und Macht über alle bösen Geister, und dass sie Krankheiten heilen konnten, 2 und sandte sie aus, zu

⁶ ESV = English Standard Version = englische Standardversion: ist eine Übersetzung der Bibel in zeitgenössisches Englisch.

predigen das Reich Gottes und die Kranken zu heilen. 10 Und die Apostel kamen zurück“ (Lk 9,1-2 +10).

c. Frauen werden im NT nicht mit dem Dienst des Predigens betraut

Frauen bezeugen im NT zwar den auferstandenen Christus (Lk 24,10), aber mit dem Dienst des Predigens oder dem Dienst am Wort werden sie nie betraut.

Dagegen heißt es über die Bischöfe: „Ein Bischof halte sich an das Wort der Lehre, das gewiss ist, damit er die Kraft habe, zu ermahnen mit der heilsamen Lehre und zurechtzuweisen, die widersprechen“ (Tit 1,9).

E. Diakone

Definition: „Diakon“ bedeutet Diener. Diakonie bezeichnet einmal die grundsätzliche Bereitschaft, der Gemeinde und der Kirche zu dienen.

Dann kennzeichnet es einen Dienst, der sich um die sozialen und diakonischen Belange der Gemeindeglieder kümmert. Er soll die „Diener“ entlasten, die mit der Wortverkündigung und der Lehre beauftragt sind (vgl. Apg 6,4).

a. Jesus Christus ist der Urdiakon der Kirche

„Denn wer ist größer: der zu Tisch sitzt oder der dient? Ist's nicht der, der zu Tisch sitzt? Ich aber bin unter euch wie ein Diener“ (Lk 22,27).

b. Die Apostel sind Diakone

„Sondern in allem erweisen wir uns als Diener Gottes: in großer Geduld, in Trübsalen, in Nöten, in Ängsten ...“ (2. Kor 6,4).

„Herr, der du aller Herzen kennst, zeige an, welchen du erwählt hast von diesen beiden, 25 damit er diesen Dienst und das Apostelamt empfangen, das Judas verlassen hat, ...“ Apg 1,24-25.

c. Bischöfe und Älteste sind keine Diakone mehr

Umfasst das Apostolat ursprünglich noch den diakonischen Dienst, so findet in der späteren Zeit eine Differenzierung dieser Dienste statt. Bischöfe und Älteste stehen im Dienst der Wortverkündigung, Diakone übernehmen die Liebesdienste der Gemeinde.

d. Frauen dienen im Neuen Testament als Diakone

„Dort machten sie ihm ein Mahl und Marta diente ihm; Lazarus aber war einer von denen, die mit ihm zu Tisch saßen“ (Joh 12,2).

„Ich empfehle euch unsere Schwester Phöbe, die Dienerin der Gemeinde von Kenchreä“ (EÜ Röm 16,1).

Die Übersetzung Luther 84 in Römer 16,12 „Persis, ..., die sich viel gemüht hat im Dienst des Herrn“ ist nicht korrekt, da nicht wie in 16,1 von Dia-

konია bzw. Diakonos die Rede ist. Luther 2017 übersetzt besser „viel gearbeitet im Herrn“.

F. Hirten/ Pastoren

Definition: Das Wort „Pastor“ ist lateinisch und bedeutet Hirte. Schon im Alten Testament wird dieses Wort für die Dienste verwendet, die das Volk Gottes geistlich versorgen und schützen sollen (Vgl. Hes 34,5).

a. Jesus Christus ist der erste Hirte der Kirche

„Ich bin der gute Hirte. Der gute Hirte lässt sein Leben für die Schafe“ (Joh 10,11).

b. Die Apostel sind von Jesus eingesetzte Hirten

„Spricht Jesus zu ihm: Weide meine Lämmer!“ (Joh 21,15)

c. Frauen werden im NT nicht mit dem Dienst des Hirten betraut

Frauen arbeiten verantwortlich in den Gemeinden mit (vgl. Röm 16,1-16), aber nie werden sie mit dem Hirten- oder Weidedienst beauftragt.

Über die Ältesten heißt es aber: „Die Ältesten unter euch ermahne ich ...: 2 Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist; achtet auf sie“ (1. Petr 5,1–2).

2. Schlussfolgerungen aus dem Überblick

a. Obwohl viele fähige und glaubensstarke Frauen Jesus begleiteten oder in den frühen Gemeinden mitwirkten, wird einer Frau im NT nie der Hirten- oder Weidedienst übertragen. Nur Jesus selbst (Joh 10,11), die Apostel (Joh 21,15), die Ältesten (1. Petr 5,2) und die Bischöfe (Apg 20,28) stehen als Männer im Hirten- oder Weidedienst.

b. Nie hat Jesus eine Frau in den Kreis der „Zwölf“ (Mk 6,7.12; Lk 9,1-2.10) oder als „Siebziger“ (Lk 10,1-2) berufen und ausgesandt.

c. An keiner Stelle wird das Wort predigen (griechisch: käryssein) oder Prediger (Käryx) für den Zeugendienst einer Frau gebraucht.

d. Als die Frauen, die am Grabe waren, den übrigen Jüngern die Auferstehung Jesu bezeugen (Mt 28,8), verwendet der Evangelist Matthäus das Wort „apangellein“, das er auch für das Berichten der Grabwächter an die jüdischen Priester gebraucht (V. 11). Wenn man die Auferstehungszeugnisse genau liest, wird deutlich, dass nach dem Wortlaut in Mk 16,5ff ein junger Mann (νεανίσκον) als erster die Auferstehung bezeugt. In Lk 24,4 sind es zwei Männer (ἄνδρες δύο).

e. Laut Apg 1,15-26, wo ein Nachfolger für Judas Iskarioth gefunden werden muss, umfasst das Apostolat die Augenzeugenschaft von Jesu Taufe bis zu seiner Auferstehung, den Bischofsdienst und das Diakonat. Frauen waren mit Gewissheit

Augenzeugen. Dennoch kamen nur die Männer Matthias und Barsabas für diesen Volldienst in Frage: „So muss nun einer von diesen Männern, die bei uns gewesen sind die ganze Zeit über, als der Herr Jesus unter uns ein- und ausgegangen ist 22 – von der Taufe des Johannes an bis zu dem Tag, an dem er von uns genommen wurde –, mit uns Zeuge seiner Auferstehung werden“ (Apg 2,21f).

f. Weiter ist zu beobachten, dass an keiner Stelle im Neuen Testament eine Frau den Dienst eines Ältesten (Presbyters) oder Bischofs wahrnimmt.

g. Laut Luther⁷ ist der Mann der „Hüter des Wortes“ und wurde schon im Paradies mit dem Predigtamt betraut. Das schließt aber nicht die recht verstandene Beteiligung der Frau daran aus. Die Gestalt der Heiligen Schrift verdeutlicht dies in guter Weise. Keines der neutestamentlichen oder alttestamentlichen Bücher wurde von einer Frau verantwortet, trotzdem ist in einzelnen Büchern die Stimme der Frauen zu hören: in Lukas 1,46-56 der Lobgesang der Maria; in 2. Mose 15,21 der Lobgesang der Mirjam, Moses Schwester; in 1. Samuel 2,1-10 der Lobgesang der Hanna; in 2. Könige 22,14-20 das Wort der Prophetin Hulda an den König Josia und den Hohenpriester Hilkija, das aufruft, mutig die Erneuerung des Gottesdienstes durchzuführen, obwohl das Gericht Gottes nicht abgewendet werden kann.

3. Das lukanische Doppelwerk als Grundzeuge für die Institution von Amt und Kirche

Das lukanische Doppelwerk stellt das Entstehen neutestamentlicher Dienste und Ämter folgendermaßen dar:

a. Die ursprüngliche Sendung der 12 Apostel und ihre Vollmachten

Jesus setzt während seiner irdischen Wirksamkeit die 12 Apostel ein, die bevollmächtigt werden, zu predigen, zu heilen und böse Mächte zu binden, und sendet sie aus (Lk 9,1-6).

Nach ihrer Rückkehr beauftragt Jesus sie, die 5000 zu speisen (Lk 9,10.13). Ähnlich bezeugen die Speisung durch die Apostel auch die anderen Evangelien: Mk 6,30.37; Mt 14,19 („Jünger“); Joh 6,12).

Nach dem „Gleichnis des treuen und klugen Verwalters“ (Lk 12,42f) sind die Apostel die Haushalter (οικονόμος = „oikonomos“) und Knechte (= δούλος; „doulos“), die Christus „eingesetzt“ (καταστήσει = „katastäsei“) hat, damit sie die „Verpflegungsration“ (σιτομέτριον = „sitometrion“) austeilten.

b. Die Sendung der 70/72 und ihre Vollmachten – Ein „Ältestendienst“?

Eine ähnliche Bevollmächtigung erfahren vor der Kreuzigung und der Auferstehung weitere 70 bzw. 72 Jünger, die Jesus „aussendet“ (Lk 10,2), weil es an Erntearbeitern mangelt. Diesen Jüngern spricht Jesus ausdrücklich zu: „Wer euch

⁷ Walch I, II, 89; S. 127.

hört, der hört mich; und wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat.“ (Lk 10,16) Ausleger weisen darauf hin, dass dies an die Berufung der 70 „Ältesten“ durch Mose erinnert: „Die Zahl »siebzig« hat eine besondere Bedeutung. Sie entspricht nämlich den siebzig Ältesten, die Mose bei seiner Aufgabe unterstützten (2. Mo 24,1; 4. Mo 11,16ff.). Ebenso wie der erste Mose hat Jesus als der zweite Mose die »Siebzig eingesetzt« oder »ernannt«. Das sollte ein Signal an die Öffentlichkeit sein, dass jetzt der zweite Mose, der in der Bibel verheißt ist (vgl. 5. Mo 18,15ff. mit Joh 5,46), erschienen und damit das messianische Zeitalter angebrochen ist.“⁸

c. Die Sendung der 12 Apostel und ihre Vollmachten nach der Auferstehung Jesu

Nach der Auferstehung und Himmelfahrt Jesu muss zunächst der Kreis der Apostel ergänzt werden, weil Judas abgefallen war (Apg 1,15-26), obwohl er ursprünglich das „Los dieses Dienstes“ (κλήρον τῆς διακονίας = „kläron tās diakonias“) empfangen hatte (vgl. 1. Chron 24,5, wo die Priester ausgelost werden (διεἶλεν αὐτοὺς κατὰ κλήρου⁹ = „dieilen autous klärou“). Aus dem Kreis der Männer und Brüder soll einer bestimmt werden, der seine Nachfolge antritt. Augenzeugenschaft (V. 21), Episkope (V. 20), Diakonia (V. 25) und Sendung (V. 25 = Apostolat) zeichnen diese Aufgabe aus.

Bei der Ausgießung des Heiligen Geistes zu Pfingsten veranlasst der Apostel Petrus (Apg 2,38) die Taufe der Gläubig Gewordenen.

Folgendes Fazit lässt sich bisher festhalten:

Jesus hat während seiner irdischen Wirksamkeit die 12 Apostel und die „Siebziger“ bevollmächtigt und ausgesandt. Ihre Bevollmächtigung und ihre Aufgaben unterscheiden sich im Wesentlichen nicht. Es gibt auch keine zeitliche Begrenzung für den Dienst der „Siebziger“. Die Aussendung der Siebzig erinnert an die Ältesten, die in alttestamentlicher Zeit Mose unterstützen sollten. Der Dienst der Siebziger wird in der Apostelgeschichte nicht mehr explizit erwähnt.

Der Dienst der Apostel umfasst folgende Elemente: Sendung, Heroldschaft oder Predigtendienst, Augenzeugenschaft, Diakonia (Liebesdienst), Douleia (Knechtsdienst unter Christus), Didaskale (Lehrvollmacht), Episkope (Aufsicht), den Heildienst. Sie sind eingesetzt, um das Volk Gottes zur rechten Zeit mit Speise zu versorgen. Sie veranlassen die Taufe.

d. Die Berufung und der Dienst der sieben „Diakone“

Die Apostel leiten zunächst die Urgemeinde (vgl. Apg 4,35). Neben der Verkündigung sind sie für die Verwaltung der Finanzen und die Versorgung der Be-

⁸ Gerhard Maier, Lukas-Evangelium, ed. Gerhard Maier, Bd. 2, Edition C Bibelkommentar Neues Testament (Holzgerlingen: Hänssler, 2007), 24.

⁹ Nach LXX=Septuaginta= AT in griechischer Sprache.

dürftigen (Apg 6,1) zuständig. Nachdem der letztgenannte Dienst (Handreichung) in eine Krise gerät, werden sieben Männer zu diesem Dienst unter Handauflegung und Gebet (Apg 6,3.6) eingesetzt (καταστήσομεν = „katastāsomen“). Die Apostel sollen für den Dienst am Wort und das Gebet (Apg 6,4) frei sein.

Selbst Exegeten wie E. Lohse, die in Apg. 6 nicht das „Diakonat“ begründet sehen, geben zu, dass „die alte Kirche übereinstimmend in den Sieben das Vorbild für das Diakonenamt gefunden [hat]“¹⁰ Einige der sieben „Diakone“ werden dann aber auch predigen (Apg 8,5) und öffentlich für den Glauben zeugen (Apg 7). Den Heiligen Geist unter Handauflegung können sie allerdings nicht spenden (Apg 8,15).

Philippus kann nach Apg. 8,7 sogar böse Geister austreiben. Aber ihm ist nicht die Vollmacht gegeben, unter Handauflegung den Geist zu spenden. Und im Gegensatz zu Simon Magus versucht er diese Vollmacht weder mit redlichen noch unredlichen Mitteln zu erlangen. Apostel und Presbyter haben dagegen diese Vollmacht (vgl. 1. Tim 4, 14; 2. Tim 1,6).

e. Die Berufung und der Dienst der Ältesten

In Apg 15 werden neben den Aposteln parallel Älteste (Apg 15,6.22-23) erwähnt. Die erste Nennung von Jerusalemer Ältesten erfolgt in Apg 11,30. Die meisten Ausleger sehen in ihnen eine von den Aposteln unabhängige Gruppe, die an der Leitung der Jerusalemer Gemeinde beteiligt sind. Die Ältesten könnten eine eigenständige Gruppe gewesen sein. Finden sich hier vielleicht die vorösterlichen „Siebziger“ wieder (Lk 9,1; 10,2). Auffällig ist aber, dass sie nicht nur die Jerusalemer Gemeinde führen, sondern an der Leitung der gesamten Kirche beteiligt sind. Ich halte es aufgrund anderer neutestamentlicher Stellen, wo Apostel als Älteste (1. Petr 5,1; 2. Joh 1; 3. Joh 1) bezeichnet werden, ebenso für denkbar, dass mit dieser Doppelbezeichnung ein und derselbe Personenkreis bezeichnet wird. Später wird Lukas auch die Bischöfe von Ephesus als „Älteste“ bezeichnen (Apg 20,17.28). Auch hier liegt eine Doppelbezeichnung für eine Aufgabe vor. Wichtig für das lukanische Zeugnis ist, dass „Älteste“ sowohl Ortsgemeinden wie auch die Gesamtkirche leiten können.

Lukas bezeugt auch, dass „Apostel“ (Apg 14,4.14.23) in jeder Gemeinde Älteste unter Handauflegung (χειροτονήσαντες = „cheirotōnāsantes“)¹¹ einsetzen.

f. Propheten und andere Dienste

Neben diesen Diensten werden in Apg 13,1-2 Lehrer und Propheten erwähnt.

¹⁰ E. Lohse, Die Ordination im Spätjudentum und im Neuen Testament, Göttingen 1951, S. 76.

¹¹ Vgl. auch 1 Tim 4, 14 μετὰ ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν / „mit bzw. unter Handauflegung“.

Unmittelbar und nicht durch die Apostel oder ihre Beauftragten wird der prophetische Dienst gesetzt. Männer und Frauen können ihn ausüben. Seine Aufgabe ist vor allem Aufdeckung und Überführung von Sündern (vgl. 1. Kor 14,24). Ebenso kann er auf kommende Gefahren hinweisen (Apg 11,28: Agabus; 21,10), Gottes Trost in Anfechtungszeiten zusprechen (Apg 15,32: Judas u. Silas) und zum Missionsdienst motivieren (Apg 13,1).

In Apg 13, 2 dienen Barnabas und Saulus „priesterlich“ (Λειτουργούντων = „leitourgounton“); vgl. Hebr 8,2; 10,11; Röm 15,16.

4. Dienste und Ämter in den Pastoral- oder Hirtenbriefen (Schreiben an übergemeindlich verantwortliche Amtsträger)

a. Episkopen / Presbyter, Diakone und Witwen

Im 1. Timotheus werden die Dienste der Episkopen / Presbyter (Kap. 3; 5), der Diakone (3) und der Witwen (5) ausführlich betrachtet.

Episkopen und Presbyter bezeichnen den gleichen Dienst. Sie leiten als Männer die Gemeinden und lehren das Wort Gottes.

Die Witwen, die nicht zu jung sein sollen, nehmen diakonische Aufgaben in der Gemeinde wahr. Sie scheinen „hauptamtlich“ tätig gewesen zu sein. Wer diesen Dienst übernommen hatte und so wirtschaftlich abgesichert war, sollte nicht wieder heiraten (1. Tim 5,11).

Jüngeren Witwen wird geraten, erneut zu heiraten und Kinder zu gebären, um ihre ureigenste Berufung der Frau als „Eva“ („Mutter des Lebens“) wahrzunehmen.

Timotheus wurde unter Handauflegung (1. Tim 4,14) durch Älteste in seinen Dienst eingesetzt. Nach 2. Tim 1,6 wurde ihm dieses Charisma durch Paulus unter Handauflegung verliehen. Hier könnte sich ein ähnlicher Sachverhalt wie im lukanischen Doppelwerk abzeichnen. Entweder nehmen Apostel und Presbyter als unterschiedliche Dienste gemeinsam Aufgaben der Kirchenleitung wahr oder es wird damit ein- und derselbe Dienst bezeichnet.

Paulus betont weiter seine Einsetzung (ἑτέκεν = „etekan“) als Apostel und Herold (gr. Keryx) und Lehrer der Heiden (1. Tim 2,7; vgl. 2. Tim 1,11).

b. Weibliche Diakone

Möglicherweise konnten Frauen als Diakone dienen (1. Tim 3,11). Dieses entspräche Röm 16,1, wo Phöbe als „Diakon“ der Gemeinde zu Kenchrea aufgeführt ist. Der Dienst als Presbyteros oder Episkopos war ihnen nicht möglich. 1. Tim 2,12 untersagt den Frauen das Lehren in der gemischten, zum Gottesdienst versammelten Gemeinde.

c. Timotheus und Titus im übergemeindlichen Leitungsamt

Sowohl Timotheus als auch Titus setzen dann wieder selber Presbyter als Ge-

meindeleiter (vgl. 1. Tim 5,22; Tit 1,5) ein. Wie Paulus in 2. Kor 11,23 kann Timotheus in 1. Tim 4,6 als „Diakon Jesu Christi“ bezeichnet werden. Im Gegensatz zu dem „Diakonat“ der Sieben wird hier ein kirchenleitendes Dienen beschrieben. Ganz ähnlich wird der Titel „Knecht des Herrn“ (δοῦλον δὲ κυρίου) in 2. Tim 2,24 für Timotheus gebraucht: „Ein Knecht des Herrn aber soll nicht streitsüchtig sein, sondern freundlich gegen jedermann, im Lehren geschickt, der Böses ertragen kann.“ Er muss hier ähnlichen Kriterien genügen wie die Episkopen und Presbyter.

In Titus 1,5-9 wird Titus von Paulus beauftragt, in allen Städten Presbyter / Episkopen einzusetzen (καταστήσει=„katakastās“), die unbescholtene Haushalter (οικονόμον = „oikonomon“) Gottes sein sollen. Dieses berührt sich mit dem Zeugnis der Einsetzung der Knechte und Haushalter in Lk 12,42f.

d. Das Amt ist nicht eine Funktion der Gemeinde, sondern „Diakonia“ in Verantwortung gegenüber dem Herrn.

Der Neutestamentler Jürgen Roloff hebt in seiner Auslegung der Pastoralbriefe hervor, dass das Amt nicht eine Funktion der Gemeinde, sondern Dienst in Verantwortung gegenüber dem Herrn ist: „Zusammenfassend lässt sich sagen: Das gemeindliche Leitungsamt gewinnt weder seine es bestimmenden Normen noch seine Autorität aus der Gemeinde. Es entsteht nicht dadurch, dass die Gemeinde bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Glieder delegiert, sondern dadurch, dass der den Willen des Herrn der Kirche repräsentierende Apostel verbindliche Weisung gibt, dass Menschen den von ihm urbildhaft wahrgenommenen Auftrag, die Kirche durch das Wort des Evangeliums zu leiten, weiterführen sollen. Das Amt ist zwar in der Gemeinde und sein Träger ist Glied der Gemeinde, aber es ist nicht eine Funktion der Gemeinde, sondern es ist διακονία (diakonia), die in Verantwortung gegenüber dem Herrn der Kirche geschieht.“¹²

5. Das Zeugnis der weiteren Schriften des Neuen Testaments

a. Schon der Philipperbrief (ca. 50 n. Chr.) und andere frühe Paulusbriefe kennen feste Leitungsstrukturen.

Schon im Philipperbrief (vgl. Phil 1,1) finden sich Diakone und Episkopen als feste Dienste und nicht nur ein Kosmos von Charismen.

Ein genaueres Hinsehen zeigt, dass es auch in den frühen Paulusbriefen mehr feste Leitungsstrukturen gab, als meist behauptet wird. So weiß der 1. Korintherbrief (ca. 54 n. Chr.), dass bei den Geistbegabten zunächst Apostel, Propheten und Lehrer gesetzt sind. Den Erstlingen (1. Kor 16,15f) soll sich untergeordnet werden. Der 1. Thessalonicher (ca. 50 n. Chr.) fordert die Gemeinde auf, die anzuerkennen, die ihr „vorstehen“ (προϊσταμένουσ = „proistamenous“) (1. Thess 5,12). Röm 12,8 ruft Vorsteher (προϊστάμενοσ = „proistamenos“), ihren Dienst

¹² J. Roloff, Der erste Brief an Timotheus, EKK XV, Zürich 1988, S. 181.

mit Eifer zu tun. Dieses Wort taucht dann wieder in den Pastoralbriefen (1. Tim 3,2.4) auf, um Eigenschaften von Episkopen und Diakonen zu beschreiben.

b. „Doulos“ – ein kaum beachteter Begriff für Verantwortungsträger der Kirche

Auch der Begriff „δοῦλοι“ (Knechte) wird in der Forschung als Bezeichnung für Verantwortungsträger der Kirche nur wenig berücksichtigt. Dabei taucht er in Verbindung mit dem Aposteldienst siebenmal in unterschiedlichen Teilen des NT auf: Mt 24,45f; Mk 10,44; Lk 12,43; Joh 13,16; Röm 1,1; Tit 1,1; 2. Petr 1,1. Aber auch die Verfasser von Jak 1,1; Jud 1; Offb 1,1 bezeichnen sich als Knechte Jesu Christi.

„Die alttestamentliche Selbstbezeichnung der Frommen als δοῦλοι θεοῦ oder die Bezeichnung der Christen als δοῦλοι Χριστοῦ reicht zur Erklärung nicht hin. Vielmehr wirkte der alttestamentliche Ehrentitel, den man besonders erwählten und hervorragenden Gestalten wie Mose, David u. a. beilegte, ein. Die Bezeichnung drückt deshalb auch bei Paulus nicht nur ein Dienstverhältnis aus, sondern ist Amts- und Ehrentitel. Entsprechend diesem Selbstverständnis vermag Paulus seinen und seiner Mitarbeiter Auftrag als Sklavendienst zu bezeichnen (1. Kor 9,19; 2. Kor 4,5; Phil 2,22).“¹³ In Bezug auf Frauen wird dieser Titel nur bei Lukas verwendet. Einmal wird er für Maria in Lukas 1,38 und 48 gebraucht, als sie ihre jungfräuliche Empfängnis annimmt und Gott dafür in ihrem Lobgesang preist. Das andere Mal nimmt ihn Apg 2,18 zu Pfingsten, wo der Geist Gottes über seine „Knechte und Mägde“ ausgegossen wird, damit sie prophezeien können.

c. Matthäus – der Evangelist der Kirche

Von allen Evangelien gebraucht allein Matthäus (Lukas verwendet ihn nur in der Apg) den Begriff „Kirche“ (ἐκκλησία | = „ekklesia“) – vgl. Mt 16,18; 18,17. Er markiert so deutlich, dass Jesus schon während seiner irdischen Wirksamkeit die „Institution Kirche“ gewollt hat. In Mt 16 erklärt Jesus Petrus zum Felsen, auf dem er seine Kirche bauen will. Er bekommt die Schlüsselvollmacht zur Sündenvergebung bzw. -beibehaltung übertragen. In Mt 18 wird diese auf die Kirche übertragen, um Streitfälle zu lösen. Matthäus verbindet ähnlich wie Lukas (vgl. Lk 12,42) den Haushalterdienst des klugen Knechtes (δοῦλος) (Mt 24,45-51) mit dem Austeilen der Speise zu rechter Zeit. W. Grundmann deutet diese Stellen auf den Dienst der Apostel und der Episkopen: „Die Apostel (und vielleicht auch schon die Bischöfe als ihre Nachfolger) haben das Haus Jesu anvertraut bekommen ... Dem treuen und zuverlässigen Verwalter gilt die Seligpreisung des Herrn.“¹⁴ In Mt 28 erhält der Rest des Zwölferkreises, dessen Mitglieder in Mt 10,2 auch als Apostel bezeichnet wer-

¹³ Alfons Weiser, „δοῦλος“, ed. Horst Balz und Gerhard Schneider, Exegetisches Wörterbuch zum Neuen Testament (Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, 2011), 851–852.

¹⁴ W. Grundmann, Das Evangelium nach Lukas, THNT III, Berlin 1981, S. 267.

den, durch den auferstandenen Herrn den Missionsbefehl, der das Taufen und Lehren in sich schließt.

d. Dienste und Ämter im johanneischen Zeugnis

Aufschlussreich ist es auch, das johanneische Schrifttum einschließlich der Offenbarung in dieser Fragestellung wahrzunehmen. So finden wir auch dort die Verknüpfung der Begriffe Apostel und Knecht (Joh 13,16). In Offb 1,1 bezeichnet sich der Verfasser als Knecht. Dem „Zwölferkreis“ wird im Evangelium (20,22-24) die Vollmacht zur Vergebung der Sünden übertragen. In Offb 18,20 sind die 12 Apostel Grundsteine des himmlischen Jerusalem. In zwei seiner Briefe (2. Joh 1; 3. Joh 1) bezeichnet sich Johannes als „Presbyter“. Wie in der Apg erscheinen hier Presbyter im überregionalen Leitungsamte. Auch der Dienst der 24 himmlischen Ältesten in Offb 4,4 und 5,5 kann als überregionales Weide-Amt gedeutet werden. Hauptaufgabe der Ältesten ist nämlich neben der Anbetung (Offb 4,12; vgl Apg 6,4) die Deutung des Offenbarungswortes auf Christus hin (Offb 5,5; 7,13ff). Die „Engel“ (Boten) der sieben Sendschreiben (Offb 2-3) sind keine himmlischen Wesen, sondern nehmen episcopale Aufgaben in Ortsgemeinden wahr. Sie wachen über Lehre und Sitte fast im Sinne eines monarchischen Episkopats.

e. Bischof, Älteste und das Weiden im 1. Petrusbrief, die Hegemonie im Hebräerbrief und Jakobus, der Knecht Christi

Im 1. Petrusbrief ist Jesus Bischof und Hirte der Seelen (2,25). Petrus bezeichnet sich als Apostel (1,1) und Mitältesten (5,1). Die Ältesten der Ortsgemeinde (5,1-4) haben die Aufgabe, die Herde Gottes zu weiden („zu hirtten“) und auf sie zu achten („zu bischöfen“). Auch im 1. Petrus hängen das Werk Christi, das Apostolat und der Gemeindeleiterdienst begrifflich eng zusammen.

Hebräer 3,1 bezeichnet Jesus als Apostel und Hohenpriester. Auch hier sind priesterlicher Dienst und Apostolat miteinander verknüpft. Deshalb sollte es nicht verwunderlich erscheinen, dass diese Verbindung in der Zeit der Kirchenväter immer mehr verstärkt wurde. Ob dies in aller Konsequenz richtig war, muss bedacht werden. Die örtlichen Gemeindeleiter, die das Wort Gottes weitersagen, nennt der Hebräerbrief „Führende“ (ἡγούμενος = „Hegumenos“ vgl. 13,7+17) und nicht „Lehrer“, wie es die Lutherbibel (ESV = „leader“) wiedergibt. Diese Bezeichnung für leitende Dienste in der Kirche tauchen auch in Lk 22,26 (Luther 84: „Vornehmste“; ESV: „leader“) und Apg 15,22 auf. Im Hebräerbrief nehmen die „Führenden“ jene Aufgaben wahr, die in anderen Briefen von den Presbytern oder Episkopen ausgeführt werden: „Gehorcht euren Führenden und ordnet euch unter, denn sie wachen über eure Seelen wie (solche), die Rechenschaft abgeben werden, damit mit Freude dies sie tun und nicht stöhnend; denn schädlich (wäre) für euch dies.“ (13,17)

Im Jakobusbrief bezeichnet sich der Verfasser als „Knecht“ Gottes und des Herrn Jesus Christus (1,1). Er kennt den Dienst von Presbytern in der Ortsgemeinde, denen es aufgetragen ist, die Kranken zu salben und für sie zu beten (5,13-16).

Exkurs: Grundsätzliches zur „Unterordnung“ der Frau in der Heiligen Schrift

Manche verstehen die „Unterordnung“ der Frau, wie sie z.B. in Epheser 5,22-24¹⁵ zum Ausdruck kommt, als eine Herabstufung oder Benachteiligung der Frau.

Dies ist ein Irrtum! Nach 1. Mo 2,18 ist die Frau dem Manne als seine Entsprechung zugeordnet. Die Frau ist vom Mann, darum ist sie ihm gleich. Erst wo Gleichrangigkeit besteht, kann von Unterordnung die Rede sein. Echte Vor- und Nachordnung, Über- und Unterordnung ist aufeinander angewiesen und weist über sich selbst hinaus auf die in Gott gesetzte Ordnung (vgl. 1. Kor 15,23: jeder in seiner eigenen ihm bestimmten Ordnung).

Die Beziehung zwischen Mann und Frau spiegelt aufgrund ihrer Gottesebenbildlichkeit das Wirken der Trinität wider. In der Trinität wirken alle drei Personen an allen Werken mit, aber an bestimmten Stellen nimmt eine der Personen die Hauptverantwortung wahr. So sind der Vater und der Geist durchaus am Kreuzesgeschehen beteiligt, aber die Hauptlast trägt der Sohn. Beim Werden des Menschen trägt die Frau die Hauptlast, aber der Mann hat auch seinen Anteil daran. Laut Luther ist der Mann der „Hüter des Wortes“ und wurde schon im Paradies mit dem Predigtamt betraut. Das schließt aber nicht die recht verstandene Beteiligung der Frau daran aus. Sie kann aber in dieser Sache nicht federführend sein.

III. Praktische Konsequenzen aus dem Wahrnehmen des biblischen Zeugnisses

1. Der presbyterial-episkopale Dienst wurzelt im Dienst der von Jesus berufenen Apostel und kann nur Männern übertragen werden.

2. Der diakonische Dienst wurzelt auch im Dienst der von Jesus berufenen Apostel und kann Frauen übertragen werden.

3. Das NT kennt den hauptberuflichen Dienst der „Witwen“ und das Mitwirken von Ehefrauen bei der Unterweisung von Männern, die öffentlich für Christus Zeugnis geben. Lydia, die Mutter der Gemeinde in Philippi, leitete wohl vor der Gemeindegründung die Gebetsversammlung am Fluss (Apg 16,13-14). Auf dieser Grundlage könnte der Dienst der „Pastoralreferentin“ gut geordnet werden.

¹⁵ „Ihr Frauen, ordnet euch euren Männern unter wie dem Herrn. 23 Denn der Mann ist das Haupt der Frau, wie auch Christus das Haupt der Gemeinde ist, die er als seinen Leib erlöst hat.“ (vgl. 1. Kor 11,2-3; 1. Tim 2,11-13; Tit 2,2-5; 1. Petr 3,1-2.6.)

4. Geeigneter als der Begriff „Pastoralreferentin“ wäre die Bezeichnung „Pastoraldiakonin“, weil sie besser biblisch verankert ist. Anzuraten wäre, dass Gottesdienste, die von einer „Pastoraldiakonin“ geleitet werden, sich in der Form deutlich vom Predigtgottesdienst unterscheiden, die im Hauptgottesdienst wurzelt.

5. Der prophetische Dienst stellt eine außerordentliche Berufung dar, die von Gott vordringlich gegeben wird, um auf Krisen und Mißstände hinzuweisen. Zu diesem Dienst kann Gott Männer und Frauen erwecken. Er darf nicht mit dem apostolischen Dienst vermengt werden.

6. Die Pastoralbriefe bezeugen, dass Männer im presbyterial-episkopalen Dienst überregionale Verantwortung wahrnahmen.

7. Schon 1997 schlug die Theologische Kommission vor: *„Eine Gliederung des einen Amtes der Kirche sollte von der lutherischen Kirche als Chance begriffen werden.“*¹⁶

Ich würde lieber von einer Gliederung der Dienste sprechen, die im NT vor allem in den Pastoralbriefen verankert sind. Sie könnte sich an der altkirchlichen Tradition von „Diakon, Presbyter und Episkopus“ orientieren. Ich verstehe diesen Vorschlag nicht als eine biblische Weisung, die unbedingt umgesetzt werden müsste, sondern als eine Annäherung an biblische Strukturen. Diese könnten für manche Gemeindeglieder eine Hilfe sein, die Aufgaben der neutestamentlichen Dienste besser zu verstehen.

- a. Diakone, Vikare, Pfarrdiakone und Pastoraldiakoninnen erhalten eine „Diakonenweihe – oder Ordination“, die eine bevollmächtigte Mitarbeit in den Gemeinden ermöglicht, die sich aber deutlich von der Ordination ins Pfarramt unterscheidet. Für Vikare könnte eine solche „Weihe“ vor dem 2. Examen eine Absicherung für die Altersversorgung bedeuten.
- b. Pastoren bzw. Pfarrer erhalten die „Episkopen- bzw. Presbyterweihe oder -ordination“. Diese ist die Bevollmächtigung zur freien Wortverkündigung und Sakramentsspendung und Leitung der Gemeinde.
- c. Bischöfe, Pröpste und Superintendenten bedürfen keiner besonderen Ordination, sondern werden nur in ihr Amt eingeführt. Es besteht die Freiheit, dass diese Dienste befristet wahrgenommen werden können.

¹⁶ Das Amt der Kirche. Eine Wegweisung; Hrsg. Von der Theologischen Kommission der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, 1997, S. 22.

Dokumentation

Gert Kelter:

Zeitgeschichtlich-theologische Einordnung des Hirtenbriefes von Bischof Dr. Jobst Schöne zur Frage der Ordination von Frauen zum Hirtenamt der Kirche (1994)

In diesem Jahr 2024 jährt sich zum 30. Mal die Veröffentlichung des Hirtenbriefes von Bischof Dr. Jobst Schöne zur Frage der Ordination von Frauen zum Hirtenamt der Kirche.

Grund genug, dieses wahrlich bischöfliche Hirtenwort, das leider auf der Internetseite selk.de, die in der Rubrik "Hirtenworte" nur die Äußerungen des derzeit amtierenden Bischofs aufweist, nicht publiziert wird, in Erinnerung zu rufen und zu dokumentieren.

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK), deren zweiter und wohl herausragendster Bischof Jobst Schöne (* 20.10.1931 † 22.09.2021) von 1985 bis 1997 war, befindet sich im 52. Jahr ihres Bestehens und zugleich vor ihrer wohl größten und im wahren Sinne des Wortes „Zerreiß-Probe“ seit ihrer Gründung als Zusammenschluss selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Westdeutschland am 25. Juni 1972.

Die Sollbruchstelle läuft vordergründig entlang der Frage, ob die Ordination von Frauen zum Hirtenamt der Kirche schriftwidrig, also häretisch sei, wie es der Artikel 7(2) der Grundordnung SELK bezeugt oder schriftgemäß bzw. nur eine adiaphoristische Ordnungsfrage.¹

Zwei zeitgeschichtliche Ereignisse, die zur Einordnung dieses wegweisenden und bis heute leider höchst aktuellen Hirtenbriefes von 1994 hilfreich sind, seien hier genannt:

1. 1991 wird der Landesbischof der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, Prof. Dr. Joachim Heubach² emeritiert, der seit 1979 als aufrechter und im

¹ „Hintergründig“ ist die SELK allerdings in einer Fülle theologischer und ethischer Themen nach meiner Wahrnehmung, zu der auch 17 Jahre kirchenleitende Tätigkeit gehören, leider längst gespalten, wobei ein Teil mit stillschweigender Duldung durch die für Lehr- und Dienstaufsicht Verantwortlichen nichts anderes glaubt, lehrt, bekennt und leider auch praktiziert als die EKD: Amts-(und Ordinations-)theologie im allgemeinen, Homosexualität, Transsexualität, Genderideologie, Schriftverständnis, Notwendigkeit der Säuglingstaufe, Abendmahlsdarreichung und Abendmahlsverständnis (Dauer der Realpräsenz, Umgang mit Relicta, Zulassung etc.), Verhältnis Kirche-Staat, um nur einige zu nennen.

² 1925-2000.

Konkordienluthertum hochgeschätzter und –verehrter lutherischer Theologe und Bischof persönlich dafür stand, dass im Bereich seiner Landeskirche die schriftwidrige Frauenordination nicht eingeführt und praktiziert wurde.

Anders als mancher heutige Kirchenführer, der vielleicht „privat und persönlich“ eine schriftgemäße Lehre vertritt, hat Bischof Heubach nicht nach „Mainstream-Anerkennung“ geschielt und am Ende unbestimmt und auf beiden Seiten hinkend³ „Mumm-Mumm“ gesagt, sondern ist bis zuletzt klar und eindeutig und unmissverständlich geblieben und hat für seine klare Positionierung auch persönliche Nachteile in Kauf genommen.

In demselben Jahr seiner Emeritierung 1991, unter Landesbischof Heinrich Herrmanns (1991-2001), führt dann auch die letzte Gliedkirche der EKD die Frauenordination ein.

Das zeigt, dass ein Bischof mit seiner Person durchaus eine ganze (EKD-Landes-)Kirche prägen kann (solange er ihr vorsteht) und dass es sehr darauf ankommt, dass wahlberechtigte kirchliche Gremien darauf achten sollten, nicht die auf beiden Seiten hinkenden Mumm-Mumm-Sager, die es allen recht machen wollen und die sich nie öffentlich klar positionieren, in leitende Stellungen zu wählen.

2. Bereits 1992, nur ein Jahr, nachdem der letzte EKD-Kirchenführer, der sich der Frauenordination bis zu seiner Emeritierung noch theologisch begründet und erfolgreich widersetzt hatte, veröffentlicht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD⁴) eine Stellungnahme der „Kammer für Theologie“ mit dem Titel „Frauenordination und Bischofsamt“.

Spitzenaussagen darin: „Eine prinzipielle Kritik an der Frauenordination verläßt den Boden der in der evangelischen Kirche geltenden Lehre“. Der Ausschluss der Frau vom kirchlichen Amt (sei) nicht den Grundordnungen für dieses Amt zuzurechnen, sondern als sittliche und soziale Regel von geschichtlich begrenzter Bedeutung anzusehen. Die Ordination von Frauen könne nicht schriftwidrig sein, weil ja „der Ruf Christi in gleicher Weise an Frauen und Männer ergeht“, und solche Texte der Heiligen Schrift, die dem Frauenpfarramt entgegenzustehen scheinen, müssten „gerade in ihrer Verschiedenartigkeit und Zeitverflochtenheit“ gelesen werden.

Das war die Lehrentscheidung der EKD, die die Gegner der Frauenordination, also alle Befürworter der bisher geltenden Ordnungen und Schriftauslegung für Häretiker erklärten und von allen kirchlichen Ämtern und Diensten ausschloss.

³ Vgl. 1 Könige 18, 28.

⁴ Ausweislich ihrer Verfassung eine Unionskirche, deren nominell unterschiedliche konfessionell unterschiedliche Landeskirchen sich qua „Leuenberger Konkordie“ gegenseitige Abendmahls-, Kanzel-, Kirchengemeinschaft, Interkommunion und Interzelebration gewähren und die reformatorischen Bekenntnisse als in ihren Verwerfungen nicht mehr relevant betrachten.

In der EKD gingen dieser Exkommunikation Schein- und Zwischenregelungen voraus: Befristeter Gewissensschutz, Wahlmöglichkeit der Kirchengemeinden usw. – Heute wird in der EKD niemand mehr ordiniert und Pfarrer in der EKD, der nicht das „Bekenntnis zur Frauenordination“ ausdrücklich teilt und schon gar nicht, wer die Ordination von Frauen zum Hirtenamt der Kirche aus Schriftgründen ausdrücklich ablehnt und sich z.B. weigert, mit ordinierten Frauen gemeinsam zu amtieren, also z.B. auch in einem Pfarrbezirk zusammen zu arbeiten oder eine Frau als „Oberhirtin“ (Superintendentin, Bischöfin usw.) zu akzeptieren.

Zustände, wie wir sie heute in der SELK haben, wo Pröpste, Professoren (! – d.h. „Bekenner“), Superintendenten, Kirchenräte und Kirchenrätinnen sich öffentlich und ohne Sanktionen befürchten zu müssen für die Frauenordination aussprechen und einsetzen, hatte Bischof Schöne 1994 noch nicht vor Augen, wenn er schreibt: „Man sagt: Den Artikel 7.2 der Grundordnung der SELK, wonach das Amt nur Männern übertragen werden könne, stelle niemand bei uns in Frage. Es ist aber eine Täuschung, wenn wir meinen, die damit festgeschriebene Praxis sei auf die Dauer zu halten, wenn nicht die Überzeugung, ja Gewißheit dahinter steht, so und nur so handelten wir getreu dem Willen Christi auf dem Boden der Heiligen Schrift. dein Bekenntnis gemäß. Daß wir solche Gewißheit gewinnen, darum werden wir uns immer wieder neu zu bemühen haben.“

Das zeigt, dass Bischof Schöne dennoch damit rechnete, dass diese scheinbare „Ruhe“ in der SELK nur von begrenzter Dauer sei und davor warnte, sich auf dieser vorübergehenden Ruhe auszuruhen.

Diese Harmoniebedürftigkeit, diese geistliche und daher eigentlich gute Sehnsucht nach Einigkeit, Ruhe und Frieden in der Kirche, die aber leider zu vielen allzu faulen und nachhaltig schlechten und die Einheit der Kirche schädigenden Kompromissen geführt hat, könnte am Ende das Aus der SELK und ihr Versinken in sektiererischer Bedeutungslosigkeit bedeuten.

Ob der Hirtenbrief Bischof Schönes von 1994 der SELK auf der Basis der immer noch geltenden Grundordnung aufgrund der klaren Sprache, seiner Ausgewogenheit und überzeugender theologisch-kirchlicher Argumentation noch einen dreißigjährigen Aufschub gewährt hat, welche tatsächliche Wirkung er entfaltet hat, lässt sich schwer einschätzen.

Der Bischof hat darin jedenfalls bleibend Gültiges gesagt.

Wenn 1994 die sog. feministische Theologie als damals aktuelle Spielart kontextueller Theologie kritisch in den Blick genommen werden musste, weil sie

behauptet, „dass der Kontext erst den Text konstituiert, weil in der kontextuellen Theologie die Gefahr des Synkretismus ständig präsent ist und daher jede kontextuelle Schriftauslegung auch Textfremdes und Unangemessenes in den Text eintragen kann und so die Gefahr besteht, dass die Heilige Schrift vergewaltigt und anderen als ihren eigenen Zielen dienstbar gemacht wird“⁵, so gilt dies heute eben vorrangig aber gleichermaßen von der Genderideologie und ihren sich als theologisch gerierenden Auswüchsen.

„Können aber Texte, die in einer bestimmten Zeit und für die damaligen Menschen niedergeschrieben sind (insofern also historisch bedingt sind), dennoch zeitlose und ‚situationsfreie‘ Grundsätze zum Ausdruck bringen?“⁶, fragt der Bischof in seinem Hirtenbrief und antwortet: „Gewiß - und wir sollten uns deutlich dazu bekennen.“ Ohne dass er den Begriff verwendet: Es geht selbstverständlich darum, ob und inwieweit und in welcher Weise und unter welchen Voraussetzungen die (bzw. welche) Methoden der sog. historisch-kritischen Exegese konkordienlutherischer Schriftauslegung angemessen sind und welche eben auch nicht.

Die Gründung des Christentums auf menschliche Erfahrung, die sog. Vermittelbarkeit der biblischen Inhalte, der zeitgeschichtliche Kontext als maßgebliche Auslegungskriterien – gegen solche „Schleiermachei“ wandte sich der reformierte Theologe Karl Barth bereits in seiner Auslegung des Römerbriefs (1918/19 bzw. 1921/22), erkannte in der historisch-kritischen Schule seiner Zeit deren jämmerliche Epigonen und seufzte: „Kritischer müßten mir die Historisch-Kritischen sein!“⁶

Traurig genug, 100 Jahre später einen exponierten Reformierten für die Geltung lutherischen Schriftverständnisses bemühen zu müssen, um die ebenso traurigen Ergebnisse derer einzuordnen, die aufgrund angeblich historisch-kritischer Exegese heute zum dem Schluss kommen, dass die Ordination von Frauen zum Hirtenamt der Kirche schriftgemäß sei.

Vielleicht noch trauriger aber nicht weniger treffend ist es, dass der aus meiner Sicht überzeugendste Kronzeuge dafür, dass man auf der Basis konsequent durchgeführter historisch-kritischer Exegese, die nämlich fragt, was die Verfasser biblischer Texte zu ihrer Zeit ihren Adressaten wirklich sagen wollten, zu keinem anderen Resultat als der Ablehnung der Frauenordination gelangen kann, ist ausgerechnet Prof. Dr. Gerd Lüdemann (1946-2021).

⁵ Vgl. Biblische Hermeneutik. Seite 16. <https://www.selk.de/download/Biblische-Hermeneutik-2011.pdf>

⁶ Karl Barth: Der Römerbrief (Zweite Fassung). Hrsg. von Cornelis van der Kooij und Katja Tolstaja (Karl-Barth-Gesamtausgabe, Band 47). Zürich 2010, S. XII.

Ursprünglich evangelischer Neutestamentler, geriet Lüdemann infolge seiner konsequent historisch-kritischen Forschungs- und Lehrtätigkeit in Konflikt mit seiner EKD-Landeskirche Hannover und deren damaliger Landesbischöfin Margot Käßmann.

Zu einem bestimmten Zeitpunkt seiner Laufbahn (ca. 1999) bezeichnete sich Lüdemann nicht mehr als Christ, blieb aber Mitglied der Evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers, um seinen Beruf an der Fakultät weiter ausüben zu können.⁷

Im Jahr 2000 liefern sich die damalige Landesbischöfin Käßmann und Lüdemann einen öffentlichen Streit über Fragen der historisch-kritischen Exegese und ihre Auswirkungen auf die Beurteilung der Frage nach der Legitimität der Ordination von Frauen.

In einem Leserbrief in der Zeitschrift „idea spektrum“⁸ wendet sich Lüdemann mit folgenden Worten an Käßmann:

„Das Gespräch zeigt zudem, dass Frau Käßmann keine Vertrautheit mit der historisch-kritischen Methode besitzt. Sonst hätte sie nicht sagen können, dass der Missionsauftrag Matthäus 28 „später hinzugefügt“ worden sei. Das Gegenteil ist der Fall. Ohne Missionsauftrag kein Matthäusevangelium. (...) Ferner ist es exegetisch ausgeschlossen, Galater 3, 28 zur Aufhebung der Hierarchie von Frauen und Männern zu verwenden, denn Paulus hat diesen Schritt nicht nur nicht praktiziert, sondern sich ausdrücklich dagegen verwehrt (vgl. nur 1 Kor 11, 2-16). Frau Käßmann sollte lieber zugestehen, daß die Ordination von Frauen, die ich persönlich sehr begrüße, keineswegs aus dem NT begründet werden kann, sondern die erst in der Neuzeit gegen Bibel, Bekenntnis und Kirche gewonnene Einsicht von der Gleichheit von Mann und Frau zur Voraussetzung hat. Ist das einmal erkannt, kann in einer Kirche, wo Frauen ordiniert werden, die Bibel nicht mehr Grundlage des christlichen Glaubens sein.“

Dem ist nichts hinzuzufügen.

⁷ Seit 1999 lehrte Lüdemann in Göttingen auf einem eigens für ihn eingerichteten Lehrstuhl „Geschichte und Literatur des frühen Christentums“.

⁸ idea-spektrum 11/ 2000.

Dokumentation

Jobst Schöne:

Hirtenbrief zur Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche (1994)

Verehrte, liebe Amtsbrüder, Mitarbeiter und Mitchristen in den Gemeinden!

In der Christenheit allgemein und in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) herrscht Unruhe: Die Frage, ob Frauen zum Amt der Kirche zugelassen werden können, ob ihnen der Zugang zum Dienst als Pfarrer oder Priester, der ihnen traditionellerweise versagt blieb, geöffnet werden sollte, wird lebhaft diskutiert. Aber eine einmütige Antwort zeichnet sich nicht ab.

Die Diskussion über diese Frage wird seit langem geführt, in den Großkirchen ebenso wie in Minoritätskirchen und kleineren Gemeinschaften. Sie hat ihren Ausgangspunkt und ihr Zentrum aber in Europa und Nordamerika, wo der gesellschaftliche Wandel am weitesten vorangetrieben ist und Traditionen viel energischer als anderswo hinterfragt werden. Es liegt auf der Hand, daß das (angestrebte) Ende der weitverbreiteten Diskriminierung von Frauen im Berufsleben und in der Öffentlichkeit die Diskussion um das Frauenpfarramt erst richtig entzündet hat. Und wo dem Frauenpfarramt widersprochen wird, da vermutet man in aller Regel nicht viel mehr als ein Nachwirken der herkömmlichen Zurücksetzung von Frauen und den Versuch, männliche Machtpositionen zu konservieren.

1. Die Stellung der orthodoxen und römisch-katholischen Kirche

Bemerkenswerterweise haben sich die orthodoxen und altorientalischen Kirchen davon allerdings nicht beeinflussen lassen. Sie sind nach wie vor weit davon entfernt, irgendeine Anpassung an die vorherrschende protestantische Praxis bezüglich der Frauenordination zu vollziehen. Für sie ist die Frauenordination so völlig ausgeschlossen, daß darüber keine innerkirchliche Diskussion geführt wird.

In der römisch-katholischen Kirche hat es dagegen manche Stimmen gegeben, die eine „Öffnung“ befürworteten und in der Zulassung der Frau zum Priesteramt keine dogmatische Frage sahen, sondern dies als kirchenrechtliches Problem gewertet sehen wollten. Und das Kirchenrecht ist im Prinzip revisionsfähig, für Veränderungen offen.

Der römisch-katholische Theologe Basilius Streithofen hat in einem Aufsatz Anfang April 1994 deshalb schon „eine neue Kirchenspaltung im deutschen Ka-

tholizismus in den kommenden Jahren“ prognostiziert, die „in ihrem Ausmaß ... der reformatorischen Abfallbewegung nicht nachstehen“ würde.¹

Dem hat vermutlich der Papst den Riegel vorgeschoben, der am 22. Mai 1994 ein Apostolisches Schreiben „*Ordinatio Sacerdotalis*“ erließ, in welchem er unter Berufung auf die Heilige Schrift und die 2000jährige Überlieferung der Kirche erklärte, die Priesterweihe sei nur Männern vorbehalten: „Damit also jeder Zweifel bezüglich der bedeutenden Angelegenheit, die die göttliche Verfassung der Kirche selbst betrifft, beseitigt wird, erkläre ich kraft meines Amtes ..., daß die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und daß sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben.“² Dieses Machtwort des Papstes wird zwar nicht alle Diskussionen ersticken, legt aber die offizielle Haltung der römisch-katholischen Kirche eindeutig fest.³

2. Die Stellung der Anglikaner und der evangelischen Landeskirchen

Demgegenüber sind die anglikanischen Kirchen (also die Kirche von England und ihre Tochterkirchen auf anderen Kontinenten) in erheblich größere Turbulenzen geraten. Im November 1992 votierte die Generalsynode der Kirche von England für die Einführung der Frauenordination. Dabei nahm man in Kauf, daß Hunderte von Pfarrern, Bischöfe, ja ganze Gemeinden zur römisch-katholischen Kirche übertraten, weil sie nur so ihrem Gewissen meinten treu bleiben zu können. Die anglikanische Kirche, herkömmlicherweise von zwei unterschiedlichen Richtungen geprägt, einem anglo-katholischen, hochkirchlichen Flügel und einem mehr evangelikal und liberal bestimmten Flügel (high church / low church), wird sich vermutlich in ihrem Profil stark verändern, denn der hochkirchliche Flügel ist nun entscheidend geschwächt worden.

In den evangelischen Landeskirchen Deutschlands hat die Zulassung von Frauen zum Pfarramt eine längere Entwicklung durchlaufen. Als Frauen in einigen evangelischen Kirchen erstmalig die Funktion eines Pfarrers übernahmen, war es Kriegs- und Nachkriegszeit. Die extreme Notlage, der Mangel an ordinierten Amtsträgern schien das Recht zu geben, alle bisherigen Regeln außer Kraft zu setzen. Zudem war man sich oftmals über Amt und Ordination nicht sehr im Klaren. Später wurde diese Notsituation als bahnbrechend für eine überfällige Neuo-

¹ Basilius Streithofen: Dürfen Frauen Priester sein? In: DIE WELT. 12. April 1994, S.G1.

² Vollständiger Text in: Herderkorrespondenz 7/1994, S. 355f.

³ Der Präses der Lutherischen Kirche-Missouri Synode in den USA hat dem Papst in einem Schreiben im Juni 1994 für seine Ausführungen ausdrücklich gedankt: „Unsere Kirche ... beschränkt die Ordination zum heiligen Amt auf Männer allein und wir begrüßen Ihre energische Bekräftigung dieser apostolischen Lehre“ (Meldung in: „Reporter. News for Church Leaders“, August 1994, S. 7).

rientierung empfunden. Ohne nähere theologische Begründung wurde die Praxis immer stärker ausgeweitet. Frauen das Pfarramt zu öffnen. Neben die Ordination stellte man die „Beauftragung“, mit der genuine Funktionen des geistlichen Amtes auch Frauen übertragen wurden. Im allgemeinen gesellschaftlichen Umfeld wurden ohnehin zunehmend auch diejenigen Berufe für Frauen freigegeben, die bislang eine Domäne der Männer gewesen waren. Wer wollte also als so altmodisch und weltfremd gelten, daß er der Frau im Pfarramt nicht zustimmte? Sobald zwischen einem „weltlichen“ Beruf und dem eines Pfarrers kein grundsätzlicher Unterschied mehr gesehen wurde, zudem eine erfolgreich absolvierte Ausbildung, Studium und Examen Voraussetzung genug waren und schließlich die Ordination selbst als eine Art rituell überhöhter Rechtsakt gewertet wurde, mußte Widerspruch gegen die Frauenordination nur als frauenfeindlicher Traditionalismus erscheinen.

Die Ordination, stets in gottesdienstlichem Rahmen vollzogen, schien vielen ohnehin zu hoch bewertet. Ein Verwaltungsakt, eine schriftliche Beauftragung, die auf dem Postwege zugestellt wurde, konnte sie gegebenenfalls ersetzen. Nachdem sich eine Landeskirche nach der anderen für die Einführung der Frauenordination entschied, galt anfangs noch ein Gewissensschutz für solche Pastoren, die sie als unvereinbar mit Schritt und Bekenntnis ansahen. Was aber anfangs zugesichert wurde, ist heute faktisch aufgehoben. Die Entwicklung hat alle Landeskirchen in Deutschland mitgerissen. Bischöfe haben angesichts der Synodalscheidungen resigniert. Die Kammer für Theologie der EKD hat im Juli 1992 bündig erklärt: „Eine prinzipielle Kritik an der Frauenordination verläßt den Boden der in der evangelischen Kirche geltenden Lehre, „der Ausschluß der Frau vom kirchlichen Amt (sei) nicht den Grundordnungen für dieses Amt zuzurechnen, sondern als sittliche und soziale Regel von geschichtlich begrenzter Bedeutung anzusehen“, die Ordination von Frauen könne nicht schriftwidrig sein, weil ja „der Ruf Christi in gleicher Weise an Frauen und Männer ergeht“, und solche Texte der Heiligen Schrift, die dem Frauenpfarramt entgegenzustehen scheinen, müßten „gerade in ihrer Verschiedenartigkeit und Zeitverflochtenheit“ gelesen werden.⁴ Hier war nun der Spieß umgekehrt: Alle, die bisher den Vorwurf oder Verdacht geäußert hatten, die Frauenordination verstoße gegen die Hl. Schrift und das Bekenntnis, sahen sich plötzlich selber angeklagt, ja verurteilt: Ihre Einstellung sei schrift- und bekenntniswidrig.

Auch im Lutherischen Weltbund und Ökumenischen Rat der Kirchen werden immer mehr Stimmen laut, die den Ausschluß von Frauen vom geistlichen Amt für verwerflich erklären. Um der orthodoxen Kirchen und Roms willen wird noch Zurückhaltung geübt, aber bereits auf der Tagung des Lutherischen Weltbundes in Curitiba 1991 wurde von einer indischen Theologin vorgetragen, daß die Ab-

⁴ Frauenordination und Bischofsamt. Eine Stellungnahme der Kammer für Theologie. EKD Texte 44, Hannover 1992, S. 4,3 und 5.

lehnung der Frauenordination Ausdruck der Diskriminierung sei, als „Sexismus“ (und damit Spielart des Rassismus) zu gelten habe. Und somit ist das Urteil der „ethischen Häresie“ fast schon gesprochen.

In diesem Wirrwarr unterschiedlicher Stimmen und Positionen ist zu fragen, wer denn hier nun recht habe und wie zu entscheiden sei. Welchen Weg hat die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche zu gehen, wenn sie es mit der HI. Schrift und dem Bekenntnis ernst nehmen will?

3. Die Grundordnung der SELK und die Frauenordination

Die SELK hat ihre Stellung zur Frauenordination 1972 in ihrer Grundordnung festgelegt: Dort heißt es im Artikel 7 vom „Predigtamt“:

„(1) Das eine von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann nur ausüben, wer berufen und ordiniert ist.

(2) Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden.“

Man wird diese Sätze keinesfalls als bloße kirchenrechtliche Feststellung werten dürfen, sondern ihre Aussage gilt als inhaltlich von Schritt und Bekenntnis vorgegeben.

Formal allerdings stehen nur die Artikel 1 und 2 der Grundordnung der SELK unter der Überschrift „Grundartikel“ und sind damit als Fundament ausgewiesen. Unzulässig aber ist es, nun den Artikel 7 vom „Predigtamt“ als dogmatisch ungewichtig anzusehen und etwa rein rechtlichen Bestimmungen der Grundordnung gleichzusetzen (wie z. B. etwa dem Artikel 4,2 über den Sitz der Kirchenleitung). Vielmehr ist der Inhalt der Artikel jeweils auf ihren dogmatisch-theologischen Gehalt zu befragen.

Die gesamte Grundordnung ist im Prinzip zwar mit einer Zweidrittelmehrheit der Kirchensynode abänderbar (Art. 25.5); lediglich „der Bekenntnisstand der Kirche kann durch Beschluß der Kirchensynode nicht verändert werden“. Aber mit der Bemerkung, daß der Bekenntnisstand der Kirche nicht durch Synodalbeschluß veränderbar sei, wird gar nicht direkt der Art. 1 der Grundordnung (oder gar nur Art. 1,2) angesprochen und für unveränderbar erklärt, sondern der inhaltliche Bekenntnisstand, der sich ebenso in Art. 2, aber auch in anderen Artikeln oder einzelnen Sätzen der Grundordnung niederschlägt. Die Aufnahme anderer Kirchen und Gemeinden in die SELK wird daran gebunden, daß die Bestimmungen der Grundordnung, „insbesondere diejenigen der Artikel 1 und 2“, als bindend anerkannt werden: das „insbesondere“ hat hier keine einschränkende, sondern hervorhebende Bedeutung.

Es sollte keinem Zweifel unterliegen, daß wir uns mit der Frage der Frauenordination auf einem dogmatisch relevanten Gebiet bewegen. Es geht nicht um ein

Mittelding (Adiaphoron), das ohne entscheidende Bedeutung für die Kirche ist, mit dem man es so oder so halten kann. Der Stellenwert der Frauenordination ist durchaus - und nicht illegitimerweise - von solchem Gewicht, daß darüber Kirchen sich trennen, ja spalten können. Sie berührt die Frage der Kirchengemeinschaft. Mit der Frauenordination ist ein Sachverhalt angesprochen, der das Evangelium selbst angeht: Denn dieses will legitim, rechtens und in Vollmacht verkündigt und gehandelt werden, es stellt sich also die Frage nach Vollmacht und Legitimation des Amtsträgers.

4. Problemfelder der heutigen Diskussion

Vorrangig sind es wohl vier Problemfelder, die mit der Frauenordination berührt werden:

- a) Das Schriftverständnis,
- h) das Verständnis von Kirche und Amt,
- c) das Verständnis der Christologie und Trinität,
- d) die Verhältnisbestimmung von Schöpfungs- und Heilsordnung.

Dies soll im folgenden kurz skizziert werden.

a) Frauenordination und Schriftverständnis

Die sozusagen „klassischen“ Bibelstellen, die mit der Frauenordination in Verbindung gebracht werden, finden sich im 1. Korintherbrief 14, 33-40 und im 1. Brief an Timotheus 2,9-15. Darüber hinaus ist 1. Korinther 11.1-16 mit heranzuziehen, wo vorausgesetzt wird, daß eine Frau betet oder prophetisch redet. Mit der Auslegung und Anwendung dieser Schriftstellen dürfen wir es uns nicht einfach machen, sondern haben sehr darauf zu achten, daß nicht „die biblischen Begründungen in Sachen Frauenordination sich stärker von verinnerlichten, kulturell-gesellschaftlich bedingten Rollenbildern leiten lassen als von den biblischen Aussagen selbst“⁵, wir also etwas in die Schriftstellen hineinlesen, was dort nicht steht oder nicht gemeint ist. Dieser Gefahr sind nicht nur solche Interpreten ausgesetzt, die die Schriftstellen verstehen als gegen die Frauenordination gerichtet, sondern ebenso auch solche Interpreten, die die Frauenordination befürworten und in den biblischen Texten nichts zu finden vermögen, was gegen sie spräche.

Die Exegese (Auslegung) der genannten Stellen bleibt in einzelnen Punkten strittig; dies hier im einzelnen darzustellen und kritisch zu beleuchten, würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen und muß deshalb unterbleiben.

⁵ Volker Stolle: Neutestamentliche Aspekte zur Frage der Ordination von Frauen, in: Oberurseler Hefte 28 „Frauen im kirchlichen Amt?“, Oberursel 1994, S. 78.

Ins Auge springt fraglos eine gewisse Diskrepanz zwischen der Feststellung in 1. Korinther 11, wonach Frauen prophetisch reden und beten, und dem „Schweigegebot“ in der „Gemeindeversammlung“ nach 1. Korinther 14. Ob dabei die Kapitelüberschrift in unseren gängigen Bibelausgaben zu 1. Korinther 11: „Die Frau im Gottesdienst“ eigentlich zutreffend ist, wäre ebenso zu untersuchen wie die Frage, welche Art von „Gemeindeversammlung“ in 1. Korinther 14 gemeint ist, und ob dies identisch sei mit dem, was wir heute „Gottesdienst“ nennen. Von geringem Gewicht scheint mir, ob die Texte sich allein auf verheiratete Frauen beziehen (denn dann ist auch zu fragen, in welchem Alter damals geheiratet wurde und wer denn an Unverheirateten noch übrigblieb). Von Bedeutung hingegen muß es für uns sein, daß sich der Apostel in 1. Korinther 14, 37 darauf beruft, „daß es des Herrn Gebot ist, was ich euch schreibe“. Eine bloße Rücksicht auf zeitgenössische Sitten und Verhaltensweisen, auf das damals Schickliche, eine Anpassung an die Erwartungen der Gesellschaft kann doch wohl kaum als „des Herrn Gebot“ ausgegeben werden.

Vor allem aber kommen wir nicht an der Tatsache vorbei, daß Christus unter seinen Jüngerinnen und Jüngern allein die Zwölf in den engeren Apostelkreis erwählt hat. Sie sind nicht beliebig auswechselbare Funktionsträger, sondern er hat sie unmittelbar und persönlich mit sich und seiner Sendung verbunden: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“ (Johannes 20.21). Obwohl Christus die in seiner Zeit im Judentum herrschenden Sitten und Gebräuche bezüglich der Stellung der Frau und des Umgangs von Männern und Frauen miteinander durchbrach und z. T. außer Kraft setzte, hat er doch in die Berufung seiner Apostel keine Frau eingeschlossen, auch im Abendmahlssaal keine solche mit der Verwaltung dieser Gabe („solches tut zu meinem Gedächtnis“) betraut. Keine einzige Bibelstelle deutet darauf hin, daß die Apostel ihrerseits bei der Bestellung von Amtsträgern unter Handauflegung auch Frauen berufen hätten. Es heute anders zu halten hieße, sich vom Handeln Christi und der ersten Christenheit zu lösen. Das ist eine schwere und gewichtige Entscheidung! Die Urchristenheit hat offensichtlich keine Frauen im Amt gekannt. auch wenn das sie umgebende Heidentum mit seinen zahlreichen Priesterinnen dafür ein Modell hätte abgeben können.

Wer heute die Zulassung der Frau zum Amt der Kirche befürwortet, ist doch wohl den Beweis schuldig, daß er sich damit noch im Rahmen der Stiftung Christi bewegt und im Einklang mit seinem Handeln. Wenn uns diese Gewißheit fehlt, sind wir nicht berechtigt und legitimiert, Frauen zu ordinieren, auch wenn die heutige gesellschaftliche Stellung von Mann und Frau dies nahelegen mag, die Emanzipation der Frau solches zu erfordern scheint und Frauen natürliche Anlagen mitbringen, die im Bereich pfarramtlichen Dienstes gewinnbringend eingesetzt werden könnten. Die entscheidende Frage bleibt allemal und immer noch die, ob wir uns

im Rahmen der Stiftung Christi bewegen. Das setzt allerdings voraus, daß wir anerkennen, daß das heute mit der Ordination übertragene Amt in der Stiftung Christi, in der Berufung der Apostel wurzelt und mitgesetzt ist. Wenn der Satz gilt: „Im Träger des kirchlichen Amtes schafft Jesus Christus selbst sich heute in derselben Weise seine Stellvertreter unter den Menschen, wie er es am Anfang der Kirche im Apostel getan hat, und stattet ihn mit derselben Vollmacht zum Dienst aus, die ihm eignete und die er seinen Aposteln verliehen hat“ (Karl Heinrich Rengstorf)⁶, dann ist bei allen Unterschieden zwischen Apostolat und heutigem Amt doch eine eindeutige Kontinuität gesetzt, die uns vor Augen führt, in welcher Verantwortung wir bei Entscheidungen über die Ordination stehen.

Bei der Auslegung der Schriftstellen und ihrer Anwendung auf die heutige Situation werden wir uns grundsätzlich darüber klar zu werden haben, welchen Rang und welche Autorität die neutestamentlichen Texte für uns besitzen. Sind sie neu zu interpretieren im Licht der gegenwärtigen Situation, der Wertverschiebungen und Veränderungen? Das wird jeweils zu prüfen sein.

Können aber Texte, die in einer bestimmten Zeit und für die damaligen Menschen niedergeschrieben sind (insofern also historisch bedingt sind), dennoch zeitlose und „situationsfreie“ Grundsätze zum Ausdruck bringen? Gewiß - und wir sollten uns deutlich dazu bekennen.

Können solche Texte Fragen ausreichend beantworten, die heute neu auftreten? Auch das ist zu prüfen, auf keinen Fall aber auszuschließen.

Spricht ein Text für sich allein oder nur dann, wenn die Interpretation, also ein subjektiv bedingtes Element hinzutritt? Was bewahrt uns davor, mittels unserer Interpretation Texte zu verbiegen? An diesem Punkte ist allemal unsere Interpretation kritisch zu hinterfragen, ob wir nicht in Texte hineinlesen, was gar nicht darin ausgesagt wird.

Wir kommen hier nämlich an das Problem der Klarheit und Alleingültigkeit der Schrift, damit an das Problem ihrer Autorität. Es hat die Kirche stets begleitet, aber in der Reformation mit dem Grundsatz „Allein die Schrift“ (*sola scriptura*) eine Antwort erfahren, aus der wir nicht entlassen sind.

b) Frauenordination und das Verständnis von Kirche und Amt

Unser Bekenntnis sieht das Amt der Kirche („Predigtamt“) als Stiftung Gottes bzw. Christi an (vgl. Augsburgisches Bekenntnis, Artikel 5). Der den Amtsträgern erteilte Auftrag, „das Evangelium zu predigen, die Sünden zu vergeben und zu behalten und die Sakramente zu reichen und zu handeln“, wird in Verbindung gesehen mit dem Wort Christi Johannes 20: „Gleich wie mich mein Vater gesandt hat, also sende ich euch auch. Nehmet hin den heiligen Geist: welchen ihr ihre Sünden erlassen werdet, denselben sollen sie erlassen sein, und denen ihr sie vor-

⁶ Karl Heinrich Rengstorf: *Apostolat und Predigtamt*. Stuttgart und Köln. 2. Aufl. 1954, S. 37.

behalten werdet, denen sollen sie vorbehalten sein“ (Augsburgisches Bekenntnis, Artikel 28)⁷. Die Amtsträger „repräsentieren die Person Christi wegen der Beauftragung durch die Kirche, sie repräsentieren nicht die eigene Person, gemäß dem Wort Christi: ‚Wer euch höret, der höret mich‘. Wenn sie das Wort Christi, wenn sie die Sakramente austeilen, teilen sie in Vertretung Christi und an seiner Statt aus“ (Apologie, Artikel 7)⁸.

So unterschiedlich die Amtsausübung in der apostolischen Zeit und heute erscheint, so anders das heutige „Pfarramt“ aussieht gegenüber den Ämtern in der Urkirche (vielleicht durch „geschichtlich gewordene Einengung der biblischen Vielfalt von Gaben, Diensten und Kräften auf das ‚evangelische Pfarramt‘)⁹ - es bleibt durchaus erkennbar, daß diese Ämter mit unserem heutigen Pfarramt in Zusammenhang stehen, denn es ist das „eine von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“¹⁰, das da auch heute in Erscheinung tritt, das mit der Ordination übertragen und im Dienst der Pastoren ausgeübt wird. Dieses haben wir mit Nachdruck festzuhalten und zu vertreten.

Woher sonst sollte uns Gewißheit kommen, im Namen und Auftrag Christi zu handeln? Und die Gewißheitsfrage ist von fundamentaler Bedeutung! „Was die berufenen Diener Christi aus seinem göttlichen Befehl mit uns handeln“ - so lernte man früher vom „Amt der Schlüssel“ im Katechismus -, das muß „so kräftig und gewiß sein auch im Himmel, als handelte es unser lieber Herr Christus mit uns selber“. Er, der Herr der Kirche, ist es, der bei der Ordination beruft, segnet und sendet. Insofern ist das übertragene Amt menschlicher Verfügung entzogen, es besteht kein (rechtlicher) „Anspruch“ auf die Ordination und das Amt, etwa aufgrund absolvierter Studien und abgelegter Examina oder anderer Qualifikationen.

Die Einebnung, die die Kammer für Theologie der EKD in ihrer Stellungnahme „Frauenordination und Bischofsamt“ 1992 vorgenommen hat, nämlich daß „alle Christen gleich (sind) und in gleicher Weise durch die Taufe zu Gliedern der Kirche und zur Priesterschaft berufen (sind)“¹¹ (wozu man sich auf ein Lutherwort beruft, das freilich in einem anderen Zusammenhange steht), ist für uns nicht nachvollziehbar. Denn dies führt folgerichtig dazu, daß die Amtsübertragung (Ordination) nur noch als Rechtsakt, als Bestätigung, als ri-

⁷ Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (BSELK). Göttingen 1952, S. 121.

⁸ BSELK S.240.

⁹ Wilhelm Rothfuchs: Thesen zu Aspekten aus dem Gebiet der Pastoraltheologie. in: Oberurseler Hefte 28 „Frauen im kirchlichen Amt?“. Oberursel 1994, S. 86.

¹⁰ Grundordnung der SELK, Artikel 7, 1.

¹¹ Frauenordination und Bischofsamt. EKD Texte 44, Hannover 1992, S.3.

tuell überhöhte Beauftragung gesehen wird, das Amt selber sich in einer Funktionsausübung erschöpft, die prinzipiell von jedem Christen wahrgenommen werden könnte. Das geistliche Amt ist nicht zu verstehen als eine Summe von Funktionen, die eigentlich jeder ausüben kann, der dafür „begabt“ ist.

Wir haben uns vielmehr zu fragen, ob es denn bedeutungslos sei, daß Christus allein Männer in den engeren Kreis der Apostel berufen hat. Er hat die Würde der Frau dabei in keiner Weise herabgesetzt, im Gegenteil dadurch hervorgehoben, daß er bei seiner Menschwerdung eine Frau, die Gottesgebärerin Maria, zum Eingangstor in diese Welt erwählte.

Es darf aber nicht übersehen werden, daß es der göttlichen Weisheit gefallen hat, in Gestalt eines Mannes zu erscheinen und Mensch zu werden. Gewiß haben wir mit allen „Mutmaßungen“ sehr vorsichtig zu sein, „welchen Sinn Jesus etwa mit der Auswahl von zwölf jüdischen Männern zu seinen Aposteln verbunden haben mag.“¹².

Aber zu den Mutmaßungen gehört dann auch die Meinung, das Neue Testament habe die Frage der Ordination von Frauen nicht entschieden, „weil sie sich damals noch nicht stellte“¹³. Auch wenn uns kein Wort Christi erhalten ist, mit dem er begründet, warum er seine Repräsentanz an männliche Amtsträger bindet, so zählt doch das Faktum und erlaubt uns nicht, in freier Selbstbestimmung neu und anders zu entscheiden.

Das Amt der Kirche ist mehr als bloße Funktionsausübung. Der Amtsträger selbst ist vom Herrn berufen. Er bleibt dabei Teil der Gemeinde und ihr „Sprecher“ vor Gott (was sich in seiner Stellung vor dem Altar ausdrückt, wenn er in einer Richtung mit der Gemeinde betet und bekennt); zugleich aber ist er auch der, der im Namen und Auftrag des Herrn der Gemeinde gegenübertritt und ihr das autoritative Wort ihres Herrn zu sagen hat. In dieser Ausübung gewinnt das Amt neben seinem Dienstcharakter auch Züge einer Vaterschaft (vgl. 1. Korinther 4,15), und beides bewahrt (hoffentlich) vor einer „isolierten Einsamkeit von hierarchischer Abgehobenheit gegenüber der Gemeinde“¹⁴.

Von einer basisdemokratisch verstandenen Gleichheit und Gleichstellung aller kann hingegen nach neutestamentlichem Befund gar keine Rede sein: „Sind sie alle Apostel?“ fragt Paulus 1. Korinther 12, 28 - und meint natürlich: Das sind sie nicht.

Vergessen oder verleugnen wir die Verwurzelung unseres Amtes im Apostolat und der Sendung Christi, sehen wir seine Stiftung durch den Herrn der Kirche

¹² Volker Stolle, a.a.O., S. 79.

¹³ Ebd. S. 73.

¹⁴ Ebd. S. 73.

nicht mehr, sondern betrachten es nur noch als Ausübung einer Funktion, die im Grunde jedem Christen zukommen könnte und die lediglich gewisser Ordnung und Absprachen bedarf, dann verlassen wir allerdings in einem entscheidenden Punkte unser eigenes Bekenntnis, ja den Boden der Hl. Schrift. Diese läßt uns Christus als den Herrn auch des Amtes heute bekennen.

Und als eine bloß menschliche Gesellschaft, in der alle gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben, ist die Kirche Christi nicht gestiftet und nicht gewollt. Sie ist und will bleiben der Leib des erhöhten Herrn, in welchem er selbst durch sein Wort und Sakrament zugegen ist, seinen Heiligen Geist austeilte und wirken will durch die von ihm gesetzten Amtsträger. Daß Ämter und Dienste nach vorhandenen Möglichkeiten und Gaben jederzeit beliebig neu eingerichtet werden könnten, widerstreitet lutherischem Schriftverständnis und Bekenntnis und hat seine Wurzel eher im Schwärmertum.¹⁵

Es bedarf keiner Unterstreichung, daß wir ein Priestertum, das sich von der Gemeinde löst und Vorrechte beansprucht aufgrund eines vermeintlich anderen und höheren Gnadenstandes vor Gott, energisch abweisen. So etwas stand Luther seinerzeit vor Augen. Der anderen Gefahr aber sollten wir auch nicht erliegen, nämlich das Amt einzuebnen in alle anderen Dienste und Aufgaben, die in der Kirche wahrgenommen werden, ihm seine göttliche Stiftung abzusprechen und das Bild der Kirche dadurch zu verzeichnen, daß wir sie nur noch als eine rein menschlich geordnete Vereinigung von solchen ansehen, die durch den Glauben verbunden sind. Kirche und Amt sind nach dem Neuen Testament eindeutig mehr.

Das Amt beschränkt sich nicht auf bloße Zeugenschaft. Erste Zeuginnen des Ostergeschehens waren nach der Schrift Frauen. Sie erhalten den Auftrag, den Jüngern die Auferstehung des Herrn zu melden - den Jüngern, wohlge-merkt, nicht „aller Welt“. Es ist verkehrt, aus der Zeugenschaft bereits auf Frauen als Amtsträgerinnen zu schließen.

c) Frauenordination und das Verständnis der Christologie und Trinität

Die Einführung der Frauenordination und die damit verbundene Verschiebung des Verständnisses von Hl. Schrift, Amt und Kirche ist nicht abgelöst zu sehen von der sogenannten Feministischen Theologie. In ihr vollzieht sich - zum Teil

¹⁵ Mit „Schwärmertum“ ist hier (gemäß dem Sprachgebrauch Luthers und der Bekenntnisschriften) jene Richtung im Protestantismus gemeint, die den Geist Gottes ohne Vermittlung des „äußerlichen Wortes“ meint empfangen zu können; vgl. Schmalkaldische Artikel 111,73: „Und in diesen Stücken, so das mündlich, äußerlich Wort betreffen, ist fest darauf zu bleiben, daß Gott niemand seinen Geist oder Gnade gibt ohn durch oder mit dem vorgehend äußerlichem Wort, damit wir uns bewahren tut den Enthusiasten, das ist Geistern, so sich rühmen, ohn und vor dem Wort den Geist zu haben, und darnach die Schrift oder mündlich Wort richten, deuten und dehnen ihres Gefallens...“ (BSELK S. 453!)

unbewußt, zum Teil zielstrebig und bewußt gewollt - eine Veränderung des in der HI. Schrift offenbarten und im Bekenntnis der Kirche aufgenommenen Bildes von Christus und der HI. Trinität.

Ob die Frauenordination die Feministische Theologie im Gefolge gehabt hat oder umgekehrt, ist ein müßiger Streit. Tatsache bleibt, daß die Unabhängigkeit beider Erscheinungen voneinander wohl nicht behauptet werden kann, auch wenn das eine nicht direkt aus dem anderen hervorgeht. Und fraglos fordert die Feministische Theologie ganz unnachgiebig und dezidiert die Frauenordination, weil ihre Verweigerung den emanzipatorischen Bestrebungen des Feminismus, der Befreiung von der Vorherrschaft des Männlichen auf allen Gebieten, zuwiderläuft. Andererseits bestärkt und befördert die Frauenordination und die Frau im Amte das Vorhaben der Feministischen Theologie, die maskulin-patriarchale Prägung der Heiligen Schrift und des Gottesdienstes in ihrer überlieferten Gestalt zu verändern.

Von Gott als dem „Vater“ zu reden, gilt der Feministischen Theologie als Ausdruck frauenfeindlichen Denkens, wenn nicht der Zusatz kommt: „unsere Mutter“. Vom heiligen Geist redet man gern als einer „Sie“, einer weiblich bestimmten Größe. Das sind keine sprachlichen Spielereien, sondern ernstgemeinte Ansätze zur Veränderung des biblischen Gottesbildes. Daß dabei dann zusätzlich mythische Vorstellungen aus nichtchristlichen Religionen, wo weibliche Gottheiten eine Rolle spielen, mit einfließen, daß sich das Bild vom göttlichen Richter und Erbarmer fundamental verändert (weil sich auch der Sündenbegriff verändert), ist längst am Tage. In der Abkehr von vermeintlich „patriarchalen Werten und Normen“ steckt somit mehr, als wir bei erstem Augenschein vermuten. Die „Theologie der Mitmenschlichkeit“, die in den evangelischen Kirchen seit langem virulent war, ist eingemündet in die Feministische Theologie, die zugleich Elemente einer „Befreiungstheologie“ aufgenommen hat. Wenn man in der liebevollen Begegnung mit dem Nächsten zur Gotteserkenntnis vorstoßen will („da finde ich Gott, da erlebe ich Christus“), sieht man in der Amtsträgerin mit ihren fraulich-mütterlichen Anlagen sicher die bessere Sachwalterin feministischer Interessen als im männlichen Amtsträger und dem „patriarchal“ bestimmten Konzept von Hirt (= Pastor!) und Herde.

Das Bild von Christus als dem Hirten und Bischof unserer Seelen (1. Petrus 2, 25) verblaßt, wenn nicht in seinem Namen und Auftrag Hirten reden und handeln, die er als seine Botschafter (2. Korinther 5, 20) ausgesandt hat. Erfahrungen und Wünsche, Bedürfnisse und Erwartungen, die von Menschen abgeleitet und auf sie, speziell auf Frauen, bezogen sind, können dann schnell

ein neues Gottes- und Christusbild formen. Dieses kann sich nicht mehr auf Offenbarung berufen, sondern wird aus dem Geschaffenen heraus auf Gott projiziert, übertragen. So gerät das biblische Gottesbild, geraten Christologie und Trinitätslehre in Gefahr, überfremdet zu werden.

Wir haben uns zu fragen, was wir mit der Einführung der Frauenordination befördern wurden: eine solche Verschiebung und Veränderung des Gottesbildes? Was ist in der Feministischen Theologie von der Schrift her legitimiert? Ist uns das biblisch vorgegebene Gotteshild nicht verpflichtend? Und was verlieren wir, wenn wir davon abrücken?

d) Frauenordination und die Verhältnisbestimmung von Schöpfungs- und Heilsordnung

In der Diskussion um die Frauenordination spielt die Frage eine erhebliche Rolle, welche Folgerungen denn zu ziehen seien aus der Feststellung des Apostels Paulus im Galaterbrief 3, 28. „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau: denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus“. Denn damit ist fraglos der Gleichwertigkeit von Frau und Mann vor Gott Ausdruck gegeben, die gleiche Würde als Kinder Gottes festgestellt, auch die Bedeutungslosigkeit von ethnisch oder sozial bedingten Unterschieden unterstrichen. Denn solche Unterschiede gehören alle zu diesem Aeon, dieser Weltzeit. deren Ende angebrochen ist mit der Erlösung. die Christus gebracht hat.

Die von Paulus genannten Unterschiede lassen sich aber nur zum Teil als Folge des Sündenfalls, der Trennung des Menschen von Gott auffassen und deuten. Die Unterschiedenheit von Mann und Frau ist jedenfalls nicht von daher abzuleiten, sondern gehört in den Schöpfungswillen und -plan Gottes: Er schuf sie „als Mann und Weib“, (1. Mose 1, 27) - wobei diese Unterschiedenheit (zumindest was die sexuelle Komponente angeht) im neuen Leben der zukünftigen Welt zurücktritt oder gar aufgehoben wird (vgl. Matthäus 22, 30): „Sie sind wie Engel im Himmel“.

Was nun in der Neuschöpfung realisiert werden wird und anbruchsweise schon in dieser Weltzeit bei den Erlösten zur Geltung kommt, nämlich die Aufhebung aller Rangunterschiede, will eine „antizipatorische“ (d. h. vorwegnehmende) Theologie schon jetzt für alleinbestimmend und alleingültig erklären im Vorgriff auf das, was erst für „den neuen Himmel und die neue Erde“ (2. Petrus 3,13) verheißen ist. Solch antizipatorische Theologie spielt heute eine erhebliche Rolle bei fast allen ethischen Fragen, aber auch weit darüber hinaus.

Unter den Christen und in der Kirche soll das Reich Gottes gleichsam schon realisiert werden. Die Fachleute erkennen dabei unschwer, wieweit dies vom

lutherischen Bekenntnis, von biblischer Nüchternheit entfernt ist und wie nahe es dem Schwärmertum kommt, das schon immer mit einer „neuen Gerechtigkeit“ diese Schöpfungs- und Weltordnung regieren und bestimmen wollte (und dabei in aller Regel das befreiende Evangelium in ein neues, versklavendes Gesetz verkehrte).

Die Schöpfungsordnung wird durch die Erlösungs- und Heilsordnung nicht außer Kraft gesetzt. Das Pauluswort Galater 3, 28, das auf die Erlösungs- und Heilsordnung bezogen ist, indem es diejenigen anspricht, die „durch den Glauben Gottes Kinder in Christus Jesus“ sind und „Christus angezogen“ haben, weil sie auf Christus getauft sind“ (Galater 3, 26.27) hebt die Geltung der Schöpfungsordnung nicht auf. Damit sind auch diejenigen Aussagen der Schrift, die die Zuordnung von Mann und Frau (auch im Gottesdienst!) ansprechen, nicht einfach gegenstandslos geworden, überholt oder als zeitgebunden abzutun. Gewiß gibt uns solche Zuordnung, die in der apostolischen Aufforderung „ordnet euch einander unter in der Furcht Christi“ (Epheser 5,21) zum Ausdruck kommt, manche Probleme auf, wenn das in unserer heutigen Welt konkret umgesetzt werden soll. Aber der macht es sich zu leicht, der meint, die entsprechenden Aussagen der Heiligen Schrift als zeitgebunden abtun zu können.

Es diskreditiert die biblische Einschätzung der Frau, wenn diese als angeblich schwächer, minderbegabt, entscheidungsunfähig oder dergleichen abgestempelt und zurückgesetzt wird. Nur zu oft hat sich solche Diskriminierung hinter der Berufung auf biblische Aussagen versteckt, in Wahrheit aber wurde ein bestimmtes bürgerliches Rollenverständnis propagiert. Auf solche Weise ist dann die biblische Botschaft zum Deckel grober Ungerechtigkeit und männlicher Überheblichkeit gemacht worden. Solcher Mißbrauch soll weder verschwiegen noch entschuldigt werden.

Der Mißbrauch kann jedoch nicht aufheben, was die Hl. Schrift festhält: Die Fortgeltung der Schöpfungsordnung, auch wenn sie längst umfassen ist von der Heilsordnung der Erlösung. Und auch in der Kirche gilt fort, was Gott mit der Schöpfung gesetzt hat: Die Unterschiedenheit von Frauen und Männern, die je ihre eigenen Gaben und Anlagen einbringen können.

Indes begründen weder solche Gaben und Anlagen noch die Gleichwertigkeit aller Kinder Gottes vor ihren Vater im Himmel einen Anspruch auf die Ordination und das Amt. Ein persönliches Anrecht auf das Amt geltend zu machen geht nicht an: im Unterschied zu einem „weltlichen“ Beruf, den ich mir erwählen kann, werde ich zum Amt der Kirche durch Gott erwählt und berufen, und die Kirche bestätigt und vollzieht solche Berufung und Erwählung, wenn sie zum Amt der Kirche ordiniert. Sie „verfügt“ nicht über Amt und Ordination.

Die Unruhe in der Christenheit, die über der Frage nach der Ordination der Frau zum Amt der Kirche aufgebrochen ist und auch die SELK erfaßt hat, darf uns nicht dazu verleiten, einer Zeitströmung vorschnell nachzugeben, um wieder Ruhe und Frieden zu finden.

Man sagt: Den Artikel 7.2 der Grundordnung der SELK, wonach das Amt nur Männern übertragen werden könne, stelle niemand bei uns in Frage. Es ist aber eine Täuschung, wenn wir meinen, die damit festgeschriebene Praxis sei auf die Dauer zu halten, wenn nicht die Überzeugung, ja Gewißheit dahinter steht, so und nur so handelten wir getreu dem Willen Christi, auf dem Boden der Heiligen Schrift, dem Bekenntnis gemäß. Daß wir solche Gewißheit gewinnen, darum werden wir uns immer wieder neu zu bemühen haben.

Wer hingegen für die Einführung der Frauenordination eintritt, sollte prüfen, ob er's vor Gott verantworten kann: er/sie muß wissen, was er/sie anstrebt: die Bindung an die Schrift, der Einklang mit dem Bekenntnis steht auf dem Spiel. Und darüber kann die Kirche zerbrechen - was Gott verhüten möge.

Was für eine Kirche wollen wir denn sein und werden? Eine solche, die auf dem Boden der Heiligen Schrift „in der Einheit der einen heiligen christlichen Kirche¹⁶ steht? Die sich mit den größten Teilen der Christenheit (den orthodoxen und altorientalischen Kirchen, der römisch-katholischen Kirche und vielen anderen Christen auf der Welt) in der Ablehnung der Frauenordination einig weiß? Die noch ein von Christus eingesetztes, auf seinen Befehl und sein Handeln gegründetes Amt kennt? Bei der „nicht, weder mit Lehre noch mit Zeremonien, angenommen ist, das entweder der Heiligen Schrift oder der allgemeinen christlichen Kirche entgegen wäre“ (Augsburgisches Bekenntnis, Beschluß)¹⁷, die also ihre rechte Katholizität bewahren will? Oder eine Kirche, die ganz andere Wege geht?

Wir dürfen freilich bei der ganzen Debatte nicht übersehen, daß wir in der SELK innerkirchlich noch manches zu tun haben, um ungerechtfertigte Zurücksetzungen von Frauen zu beenden. Frauen leisten bei uns mannigfache und selbstlose Dienste, wofür wir Gott nur danken können. Frauen stehen vielerorts in der Aufgabe als Kirchenvorsteher, sie haben in den Synoden ihren Platz, sie übernehmen Besuchsdienste und Frauenarbeit, Kindergottesdienst und Krankenseelsorge und vieles andere mehr.

Und sollten sie nicht grundsätzlich in jeder Aufgabe dienen können, für die nicht die Ordination Voraussetzung bleiben muß - also auch zum Beispiel in der Kirchenleitung, also auch zum Beispiel in der Ausbildung an der Hochschule?

¹⁶ Grundordnung der SELK, Artikel 1, 1.

¹⁷ BSELK S. 134.

Vielleicht müssen wir da noch manche falschen Hemmnisse überwinden. Aber zugleich muß uns bewußt sein, daß wir für die Übertragung des Amtes eines Botschafters an Christi Statt, eines Hirten der Gemeinde auf Frauen keine Vollmacht haben. Bei uns gilt die „gewisse Lehre, daß das Predigtamt vom allgemeinen Beruf der Apostel herkommt“ (Traktatus § 10)¹⁸ und dazu hat Christus nur Männer berufen und wird es weiterhin tun.

Gott helfe uns voran. Er schenke uns allen Einmütigkeit und die fröhliche Zuversicht, daß Er verhüten kann und will, was der Kirche zum Schaden gereicht. Bitten wir ihn nur darum, herzlich und anhaltend!

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit Euch allen.

Hannover, am Tage des Apostels St. Jacobus d. Ä., den 25. Juli 1994

Euer Bischof Dr. Jobst Schöne. D.D.¹⁹

¹⁸ BSELK S.474.

¹⁹ Die obige Textfassung des „Hirtenbriefes zur Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ ist gegenüber derjenigen, die im Juli 1994 an die Pfarrerschaft der SELK verschickt wurde, korrigiert und geringfügig ergänzt worden (im Abschnitt „Problemfelder ...“; a) „Frauenordination und Schriftverständnis“, letzter Absatz; ... c) „Frauenordination und das Verständnis der Christologie und Trinität“, vorletzter Absatz; d) „Frauenordination und die Verhältnisbestimmung von Schöpfungs- und Heilsordnung“, drittletzter Absatz): die Fußnoten wurden angefügt.

Hannover, 29. August 1994 | J. Sch.

Dokumentation

Gert Kelter:

„Aus ein Menlin ein Freulin oder aus ein Freulin ein Menlin...“

Erwägungen zu einer prophetischen Bemerkung in den Schmalkaldischen Artikeln

1. Was ist ein Geschlecht?

Auf der Internetseite der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist unter dem Lemma „trans*“ folgende Definition zu lesen: „trans* ist ein Oberbegriff, der verschiedene Menschen bezeichnet, die sich nicht mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren. Transgeschlechtliche Menschen sind beispielsweise trans* Frauen (Frauen, deren Geschlechtseintrag bei der Geburt männlich war). trans* Männer (Männer, deren Personenstandseintrag bei der Geburt weiblich war), aber auch Menschen, die sich geschlechtlich nicht verorten (lassen) möchten. Das Sternchen in der Bezeichnung soll Raum für verschiedene Identitäten lassen.“¹

Die Verfasser dieser Bundesstelle versuchen mit dieser Definition gleich mehrere ideologiebasierte Vorstellungen als objektive, wissenschaftliche Sachverhalte darzustellen.

So wird hier beispielsweise behauptet, dass einem Menschen „bei der Geburt ein Geschlecht zugewiesen“ werde, so als entscheide irgendeine Person (Hebammen, Ärzte, Eltern?) nach Wunsch oder Willkür, welches Geschlecht ein offenbar geschlechtslos neugeborener Mensch nun postnatal und vorübergehend haben werde. Ähnlich vielleicht der Namengebung.

Der Begriff „Geschlecht“ wird undifferenziert eingeführt und verwendet und soll wohl insinuiert, dass das hier definierte, ursprünglich „zugewiesene“, eigentlich jedoch mehr oder weniger frei wählbare Geschlecht das eigentliche und einzige sei. Auch auf die ansonsten weithin übliche² Unterscheidung von biologischem und „sozialem“ Geschlecht wird hier verzichtet.

¹ <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/geschlecht-und-geschlechtsidentitaet/trans/trans-node.html> | abger. 09.01.24.

² Wengleich durchaus zu hinterfragende.

Dass nach wie vor unter naturwissenschaftlich-biologischen Prämissen nur zwei auch körperlich differenzierbare Geschlechter, das männliche und das weibliche existieren, die sowohl für alle Menschen als auch für alle Säugetiere vorauszusetzen sind und diese sich hinsichtlich ihrer Merkmale an ihren diploiden Chromosomensätzen (XX entwickeln weibliche Merkmale, XY entwickeln männliche Merkmale) ablesen lassen, wird offenbar ignoriert. Ebenso, dass es auf andere Weise als durch die Verschmelzung einer weiblichen mit einer männlichen Keimzelle unter Menschen keine Fortpflanzung geben kann und dieses biologische Geschlecht also nicht „zugewiesen“ wird, sondern bereits vor der Geburt festgelegt ist. Etwa ab der 8. Schwangerschaftswoche haben sich auch die äußeren Geschlechtsorgane auch soweit ausgebildet, dass man sie erkennen kann.

Unerwähnt bleibt denn auch, dass das Phänomen, dass Menschen meinen, sich nicht mit ihrem biologischen Geschlecht identifizieren zu können, auch nach wie vor und zwar ganz offiziell nach dem „Diagnostischen und statistischen Leitfaden psychischer Störungen“ (DSM-5³) als psychische Störung klassifiziert wird, die als Gender- oder Geschlechtsdysphorie bezeichnet wird.

Wir sehen uns gerade auch im Bereich der Sexualität also zunehmend mit Vorstellungen konfrontiert, die ungeachtet immer noch bestehender naturwissenschaftlicher Konsenslagen und diesen widersprechend als „Fakten“ behauptet werden und deren kritische Infragestellung mit dem modernen Schlag-Wort der „Leugnung“ belegt, teilweise sogar strafbewehrt ist.⁴

2. Die biblisch bezeugten Stiftungen Gottes

Von einer Schöpfungsordnung zu sprechen, zu der auch und vorrangig (z.B. vor dem Staat) „Institute“ wie Ehe und Familie als von Gott durch die Schöpfung gesetzte Ordnungen gehören, ist aufgrund der mißbräuchlichen bzw. mißbrauchten Verwendung dieses Begriffes im Nationalsozialismus (Kritik an Paul Althaus und vor allem auch an Werner Elert) weithin unüblich geworden und geriet unter politischen Generalverdacht.

Um an den biblisch gemeinten Inhalten festzuhalten, wurde im Luthertum versucht, durch Änderungen der Begriffe (z.B. Erhaltungsordnung⁵, Mandat⁶)

³ DSM-5 ist die Abkürzung für die fünfte Auflage des Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders.

⁴ Mit dem Inkrafttreten des sog. Selbstbestimmungsgesetzes (vorgesehen für den 1.11.24) muss damit gerechnet werden, dass die Bezeichnung eines biologischen Mannes als Mann, wenn dieser sich als Frau „identifiziert“, bestraft wird. Entsprechende Urteile sind bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes von deutschen Gerichten gefällt worden.

⁵ Walter Kühneth.

⁶ Dietrich Bonhoeffer.

Mißverständlichkeit und Mißbräuchlichkeit zu vermeiden, ohne das Bestehen von Gott gesetzter (möglicherweise auch nur als postlapsarisch zu verstehender) Strukturen leugnen zu müssen.

Die Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche kennen allerdings sowohl den Begriff der Ordnungen Gottes als auch den der Stiftungen Gottes.

In der „Urform des Bekenntnisses der lutherischen Kirchen (Oswald Bayer), Luthers „Bekenntnis der Artikel des Glaubens wider die Feinde des Evangeliums und allerlei Ketzereien“ von 1528⁷, kurz: Bekenntnis, schreibt der Reformator, unter physischer und psychischer Belastung leidend, um sich herum nur Aufruhr und Irrtum erkennend, was er mit letztem Ernst vor Gott und den Menschen bekennt und verantwortet.

Darin betont er auch: „Aber die heiligen Orden und rechten Stifte, die von Gott eingesetzt sind, sind diese drei: das Priesteramt, der Ehestand, die weltliche Obrigkeit. [...] (Diese sind) alles lauter Heiligtum und heiliges Leben vor Gott, weil diese drei Stifte oder Orden in Gottes Wort und Gebot gefaßt sind. Was aber in Gottes Wort gefaßt ist, das muß heilig sein, denn Gottes Wort ist heilig und heiligt alles, was an ihm und in ihm ist.“⁸

In den Schmalkaldischen Artikeln (1538), neben den Katechismen die einzige von Martin Luther verfasste Bekenntnisschrift, die Bestandteil des Konkordienbuches von 1580 geworden ist, erörtert Luther das Thema „Priesterzölibat“ unter dem Titel „Von der Priester Ehe“.

Auch hier wird die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau als göttliche Ordnung und Stiftung bezeichnet, die durch menschlichen Willen, menschliche Entscheidungen oder Gesetz nicht zu ändern, nicht zu „zerreißen noch zu hindern“ sei.

Im Laufe des Artikels wird Luther geradezu prophetisch im Blick auf unsere heutigen Debatten, indem er im Sinne einer völligen Unmöglichkeit das Eheverbot als Perversion der göttlichen Ordnung und Stiftung beschreibt, so als maße man sich die Macht an, aus einem Mann eine Frau oder aus einer Frau einen Mann zu machen oder das Vorhandensein der beiden Geschlechter ganz zu leugnen. Wenn und weil diese Pervertierung der göttlichen Ordnungen und Stiftungen jedoch durch die Gegner vorgenommen wird, kennzeichnet Luther das mit den Worten des Apostels Paulus als „teuflische Lehre“⁹.

⁷ Martin Luther, Vom Abendmahl Christi. Bekenntnis, dritter Teil (WA 26,499-509).

⁸ Martin Luther, Ausgewählte Schriften, hrsg. v. Karin Bornkamm und Gerhard Ebeling, Bd. 2, Frankfurt a. Main, ²1983, S. 257 .

⁹ Vgl. 1 Tim 4,1-3.

Wörtlich schreibt Luther in den Schmalkaldischen Artikeln¹⁰:

„Die Priesterehe. Dass sie die Ehe verboten und den göttlichen Stand der Priester mit ewiger Keuschheit beschwert haben, dazu haben sie weder Befugnis noch Recht gehabt. Sie haben vielmehr wie die antichristlichen, tyrannischen, heillosen Buben gehandelt und dadurch zu allerlei schrecklichen, grauenerregenden, unzähligen Sünden der Unkeuschheit Ursache gegeben, in denen sie noch stecken. Sowenig nun uns oder ihnen Macht gegeben ist, aus einem Mann eine Frau oder aus einer Frau einen Mann zu machen oder den Unterschied der Geschlechter aufzuheben, so wenig haben sie auch Macht gehabt, diese Schöpfung Gottes zu scheiden oder zu verbieten, so dass sie nicht ehrlich und ehelich beieinander wohnen durften. Darum wollen wir in ihren widerwärtigen Zölibat nicht einwilligen, es auch nicht dulden, sondern die Ehe frei haben, wie sie Gott geordnet und gestiftet hat. Wir wollen sein Werk nicht zerreißen noch hindern, denn der heilige Paulus sagt, das sei »eine teuflische Lehre.«¹¹

3. Die biblisch bezeugten Stiftungen Gottes und die Kirchen

Bei der Implementierung einer „neuen Wirklichkeit“ im Bereich der Sexualität sind vor allem die beiden „großen“ Kirchen, insbesondere die EKD, maßgeblich beteiligt, ja sogar vielfach Vorreiter.

Den Dambruch in der Transgender-Frage haben dabei wohl die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und ihr Kirchenpräsident Volker Jung zu verantworten.¹² Diese EKD-Gliedkirche veröffentlichte 2018 eine „Informationsschrift“¹³, in der es unumwunden u.a. heißt: „Die Einteilung der Men-

¹⁰ „Von der Priester ehe

Das sie die Ehe verboten und den Göttlichen stand der Priester mit ewiger keuscheit beschwert haben, das haben sie weder fug noch recht gehabt, Sondern haben gehandelt als die Endchristischen, Tyrannisschen, verzwey- velten Buben Und damit ursache gegeben allerley erschrecklicher, gräulicher, unzeliger sunde der unkeuscheit, darinne sie denn noch stecken. Als wenig nu uns oder inen macht gegeben ist, *Aus eim Menlin ein Freulin oder aus eim Freulin ein Menlin zumachen oder beides nichts zu machen, So wenig haben sie auch macht gehabt, solche Creatur Gottes zu scheiden oder verbieten, das sie nicht ehrlich und Ehlich bey einander solten wonen. Darumb wollen wir inn iren leidigen Celibat nicht willigen auch nicht leiden, sondern die Ehe frey haben, wie sie Gotte geordnet und gestiftet hat, Und wollen sein werck nicht zureissen noch hindern; Denn S. Paul sagt, Es sey ein Teuflische lere.*“ *Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition. Hrg. v. Irene Dingel. Göttingen 2014 [BSLK 459] vgl. BSELK 775/776.*

¹¹ Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Ausgabe für die Gemeinde.

I. A. d.Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) herausgegeben vom Amt der VELKD. 6., völlig neu bearbeitete Auflage. S. 426.

¹² So jedenfalls urteilt die Internetseite „queer.de“. Vgl. https://www.queer.de/detail.php?article_id=31038

¹³ Zum Bilde Gottes geschaffen. Transsexualität in der Kirche. Darmstadt 2018.

schen in zwei sich wechselseitig ausschließende, aber einander ergänzende Geschlechter verkennt nicht nur die Vielfalt menschlicher Körper, sondern auch die Komplexität von Geschlecht.

Sie ist auch wissenschaftlich schlechterdings nicht haltbar. Geschlecht ist eine jeweils einzigartige Kombination mehrerer, ganz unterschiedlicher Eigenschaften auf individueller (biologischer, psychischer) und sozialer Ebene. Das nicht nur hinter der bestehenden Gesellschafts- und Rechtsordnung, sondern auch hinter traditionellen Menschenbildern stehende binäre Geschlechtermodell erweist sich als vereinfachendes Konstrukt.¹⁴

Weiter heißt es in derselben Handreichung:

„Es gibt nicht nur zwei mögliche Geschlechtskörper, sondern eine ganze Bandbreite ineinander übergehender, sich dabei von Mensch zu Mensch unterscheidender geschlechtlicher Merkmale. Hinzu kommen die Fremdwahrnehmung im mitmenschlichen Umfeld bzw. die Einordnung durch andere. Entscheidend ist das geschlechtliche Selbsterleben eines Menschen, das in Spannung zu dem bei der Geburt zugewiesenen oder dem sozial zugeschriebenen Geschlecht stehen kann.“¹⁵

Seither überbieten sich EKD und römisch-katholische Bischöfe und Laienverbände in persönlichen und ganz offiziellen Positionierungen, durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen geradezu gegenseitig darin, Homo- und Trans- und sämtliche andere „LGBTQIA+¹⁶“-Spielarten als völlig normal und selbstverständlich auch im Einklang mit biblischer und kirchlicher Lehre stehend zu bejubeln.

Zuletzt erschien 2023 im Raum der römisch-katholischen Kirche die umstrittene vatikanische Erklärung, „Fiducia supplicans“ (Das flehende Vertrauen) des römischen Glaubensdikasteriums, die erstmals römisch-katholischen Priestern die Segnung unverheirateter, wiederverheirateter und homosexueller Paare erlaubt. Sie stammt aus der Feder des Präfekten des Glaubensdikasteriums, Kardinal Victor Fernandez.¹⁷

¹⁴ Zum Bilde Gottes. a.a.O. S. 12.

¹⁵ Zum Bilde Gottes. a.a.O. S. 13.

¹⁶ Abkürzung der Selbstbezeichnung der englischen Wörter Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual/Transgender, Queer, Intersexual und Asexual. Das Plus soll als Platzhalter für (unendlich viele) weitere sexuelle Orientierungen dienen.

¹⁷ Fernandez war jüngst wegen seines vor 25 Jahren erschienenen Buches über „Spiritualität und Orgasmen“ unter dem Titel „Die mystische Leidenschaft“ in die Kritik geraten. Sein Vorgänger als Präfekt, Kardinal Gerhard Ludwig Kardinal Müller (2012–2017) bezeichnete in einer Stellungnahme im Dezember 2023 die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare als „Gotteslästerung“.

Zur Gender-Ideologie hat sich in allerjüngster Zeit Papst Franziskus allerdings in wünschenswerter Klarheit geäußert.

Im Rahmen einer Konferenz mit dem Titel „Mann-Frau-Gottesbild. Für eine Anthropologie der Berufungen“ am 1. März 2024 bezeichnete der Bischof von Rom die Gender-Ideologie als „hässlichste Gefahr“ und erklärte: „Es ist sehr wichtig, dass es diese Begegnung, diese Begegnung zwischen Männern und Frauen, gibt, denn die hässlichste Gefahr ist heute die Gender-Ideologie, die die Unterschiede aufhebt.“ Diese „hässliche Ideologie unserer Zeit“ lösche die Unterschiede aus und mache alles gleich. „Unterschiede auslöschen heißt, die Menschlichkeit auslöschen“.¹⁸

Ähnlich bezeichnete der Papst in seiner am 8. April 2024 vom vatikanischen Dikasterium für die Glaubenslehre veröffentlichten Erklärung „Dignitas infinita“ über die „unendliche Würde des Menschen“ die auch dort ausdrücklich so bezeichnete Gender-Ideologie als „schweren Verstoß gegen die Menschenwürde“.¹⁹

In der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche (SELK) bzw. bei deren Kirchenleitung ließ sich im September 2020 noch als Konsens festhalten: Die Mitglieder der Kirchenleitung hegen „keinen Zweifel an der Existenz einer sowohl biblisch beziehungsweise schöpfungstheologisch gesetzten als auch biologisch-naturwissenschaftlich festzuhaltenden geschlechtlichen Bipolarität (...) und (setzen) diese bei ihrem Nachdenken über das weite Themenfeld unter dem Stichwort ‚Gender‘“ voraus.²⁰

In gleicher Weise heißt es auch in dem von der Ethikkommission der SELK verantworteten und herausgegebenen Papier „Familie stärken“ (Lutherische Orientierung Heft 14), „Die bigeschlechtliche Grundkonstellation des menschlichen Lebens ist biologisch vorgegeben. Sie wird nicht dadurch aufgehoben, dass die Gesellschaften von heute sich gesetzlich gegen eine Diskriminierung von Menschen wenden, deren sexuelle Orientierung - aus welchen Gründen auch immer - abweichend anders ist“ (Seite 8).

Dass dieser Konsens heute noch in den Leitungsgremien der SELK (Kirchenleitung, Kollegium der Superintendenten, Allgemeiner Pfarrkonvent, Kirchensynode) mit klaren Mehrheiten als selbstverständlich vorausgesetzt werden darf, ist drei Jahre später eher fraglich.²¹

¹⁸ <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2024-03/papst-konferenz-anthropologie-berufungen-kritik-genderideologie.html>; abger. 19.04.24

¹⁹ https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_ddf_doc_20240402_dignitas-infinita_ge.html; abger. 19.04.24

²⁰ Vgl. <https://www.selk.de/index.php/newsletter/6532-kirchenleitung-debattierte-ueber-gender-thematik-11-09-2020>

²¹ Der Internationale Lutherische Rat / International Lutheran Council (ILC) hat 2023 zum 30. Jahrestag seines Bestehens die Erklärung „Mit unerschrockenem Herzen den Glauben bekennen“ (engl.: Confessing the Faith with Intrepid Hearts. Vgl. <https://ilc-online.org/news/ilc-statements/>) veröffentlicht, die in deutscher Übersetzung in Lutherische Beiträge 1/24,

In einer Zeit, wo längst auch in den Kirchen „aus ein Menlin ein Freulin oder aus ein Freulin ein Menlin oder aus beides nichts“ gemacht wird, ist es wöglich auch nur eine Frage der Zeit, bis die Gender-Ideologie auch diejenigen Kirchen vollends erreicht haben wird, die bislang noch an den „heiligen Orden und rechten Stifte, die von Gott eingesetzt sind“ festhalten und sie aus Gottes Wort begründen und verteidigen.

Es kann daher nur an die kirchlichen Leitungsgremien appelliert werden, sich nicht nur theologisch, sondern auch rechtlich (rechtzeitig und professionell zu beraten) auf Szenarien vorzubereiten, die sich auch für die Kirche daraus ergeben könnten, wenn „aus ein Menlin ein Freulin oder aus ein Freulin ein Menlin oder aus beides nichts“ gemacht und dies als neue Wirklichkeit vor dem Hintergrund zivilrechtlicher Regelungen auch kirchenrechtlich reklamiert wird.

S. 58–62 erschienen ist. Darin heißt es u.a.: „So bekräftigen wir an diesem Jahrestag erneut: „Die Heilige Schrift ist nicht nur Richtschnur für die Lehre, sondern auch für das Leben und die Moral der Kirche» (Satzung II, D). Infolgedessen bekräftigen wir die folgenden Wahrheiten: [...] Das sechste Gebot (Du sollst nicht ehebrechen) bekräftigt, dass die Ehe von Gott von Anfang an als lebenslange Verbindung von einem Mann und einer Frau und zur Zeugung und Erziehung von Kindern geschaffen wurde. Nur innerhalb der Ehe sind die ehelichen Beziehungen gottgefällig (vgl. Satzung II, D, 1, b). In den letzten Jahren wurde in den so genannten „Kulturkämpfen“ versucht, die Ehe und die Bedeutung des Menschseins als Mann und Frau neu zu definieren. Die Heilige Schrift lehrt, dass „Gott den Menschen zu seinem Bilde schuf ... als Mann und Frau schuf er sie“ (Genesis 1,27). Das Naturrecht stimmt damit überein.“

Anschriften der Autoren dieses Heftes, soweit sie nicht im Impressum genannt sind.

Prof. em. Dr. Werner Klän D.Litt.	Julius-Brecht-Straße 13-15 23560 Lübeck
Pfarrer Andreas Volkmar	Wilbrandstr. 57 33604 Bielefeld

Die Ordination von Frauen kann keineswegs aus dem NT begründet werden, sondern hat die erst in der Neuzeit gegen Bibel, Bekenntnis und Kirche gewonnene Einsicht von der Gleichheit von Mann und Frau zur Voraussetzung. Ist das einmal erkannt, kann in einer Kirche, wo Frauen ordiniert werden, die Bibel nicht mehr Grundlage des christlichen Glaubens sein.

Gerd Lüdemann († 2021), Offener Brief an Margot Käßmann

Geplante Beiträge für folgende Nummer(n):

Aufsätze:

- W. Klän: Literarische Allianzen im Gegenüber zu ‚Arnoldshain‘ und ‚Leuenberg‘.
Die veröffentlichte ‚andere Meinung‘ lutherischer Provenienz
- G. Kelter: Wie kam der aaronitische Segen in den lutherischen Gottesdienst? Eine verzweifelte Spurensuche
- M. Krieser: Die Grenzen der Gleichheit
- J. Pohjola: Kirche und die gesellschaftlich vorherrschende Kultur

Rezensionen:

- W. Klän: I. Heikkilä, Tradition as Testimony
- A. Wenz: S. Salatowsky, J. Haga (Hg.),
Frühneuzeitliches Luthertum

Änderungen vorbehalten!

LUTHERISCHE BEITRÄGE erscheinen vierteljährlich.

www.lutherischebeitraege.de

- Herausgeber: Propst em. Gert Kelter,
Volgersweg 26, 30175 Hannover
- Schriftleiter: Pastor Andreas Eisen, Papenstieg 2, 29559 Wrestedt
E-Mail: Andreas.Eisen@LutherischeBeitraege.de
- Redaktion: Pastoralreferentin Dr. theol. Andrea Grünhagen
Große Barlinge 37, 30171 Hannover
Superintendent Thomas Junker, Hinter dem Bahnhof 19 A, 06682 Teuchern
Pastor Johann Hillermann, Annenstr. 53, 10179 Berlin
Reverend Dr. theol. Jonathan Mumme, Hillsdale College,
1039 Markris Dr., Hillsdale, MI 49242
Pastor Benjamin Rehr, Weigersdorf, Hauptstr. 52, 02906 Hohendubrau
Prof. Dr. theol. Armin Wenz, Straße der Jugend 7 A, 06618 Mertendorf
- Bezugspreis: € 30.– (\$ 35.–), Studenten € 15.– (\$ 20.–) jährlich
einschl. Porto, Einzelhefte € 8.–
Der Einzugs des Bezugspreises ist auch über Paypal im Internet möglich.
Schreiben Sie dazu eine kurze E-Mail an den Schriftleiter.
- Konto: Lutherische Beiträge: Evangelische Bank
IBAN: DE 71 5206 0410 0000 6174 90 BIC: GENODEF 1EK1
- Druck + Vers.: MHD Druck und Service GmbH, Hermannsburg